

Dokumentation und Handlungsempfehlungen

Persönliches Budget für berufliche Teilhabe

von Berit Blesinger

GLIEDERUNG

Danksagung	6
1 Einleitung	7
2 Persönliche Budgets für Werkstattleistungen.....	15
2.1 Erfahrungen und Praxisbeispiele	16
2.1.1 Budgetfähigkeit von WfbM-Leistungen	16
2.1.2 Budgets für WfbM-Leistungen in der Praxis	20
2.2 Offene Fragen und Hemmnisse.....	38
2.2.1 Sozialversicherung außerhalb von Werkstattangeboten.....	38
2.2.2 Fachliche Verantwortlichkeit der WfbM auch bei Leistungen externer Dienste.....	44
2.3 Lösungsansätze	46
2.3.1 Lösungsansatz: Leistungsansprüche an die Person binden	46
2.3.2 Lösungsansatz: Fachliche Selbständigkeit aller Anbieter ermöglichen - Qualitätsstandards von Angeboten weiterentwickeln	49
3 Sonstige budgetfähige Leistungen für berufliche Teilhabe	52
3.1 Erfahrungen und Praxisbeispiele	52
3.1.1 Budgetfähige Leistungen für berufliche Teilhabe (außer WfbM-Leistungen)	52
3.1.2 Budgets für berufliche Teilhabe (und angrenzende Bereiche) in der Praxis	62
3.2 Offene Fragen und Hemmnisse.....	78
3.2.1 Verzögerte Entwicklung budgetfähiger Teilhabeangebote.....	78
3.2.2 Fragestellungen zur kostendeckenden Finanzierung von Angeboten	80
3.2.3 Fragestellungen zur Qualitätssicherung budgetfähiger Angebote zur beruflichen Teilhabe.....	81
3.2.4 Mangelnde Transparenz für Budgetnehmer/innen	84
3.2.5 Persönliche Budgets und individuelle Ausgestaltung von Leistungsansprüchen.....	85

3.3	Lösungsansätze	94
3.3.1	Lösungsansatz: Individuelle Unterstützungsbedarfe anerkennen - flexible Ausgestaltung von Leistungsansprüchen ermöglichen.....	95
3.3.2	Lösungsansatz: Budgetfähige Angebote weiter entwickeln.....	95
3.3.3	Lösungsansatz: Teilhabeangebote für die Budgetnehmer/innen klar beschreiben	96
3.3.4	Lösungsansatz: Bei der Frage der Qualitätssicherung Fachkompetenz und Nutzerzufriedenheit verbinden	97
3.3.5	Lösungsansatz: Kostendeckende Finanzierung von Unterstützungsangeboten.....	99
4	Budgetberatung und –unterstützung als Grundlage des Persönlichen Budgets	101
5	Zusammenfassung und Handlungserfordernisse	112
5.1	Persönliche Budgets in der Praxis.....	113
5.2	Umsetzungshemmnisse.....	115
5.3	Handlungserfordernisse	118
6	Fazit.....	121
7	Literaturverzeichnis	124
8	Anhang	127
8.1	Anhang I: Handlungsempfehlungen und gesetzliche Grundlagen zum Persönlichen Budget.....	127
8.1.1	Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (BA).....	127
8.1.2	Vorläufige Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR).....	138
8.1.3	Gesetzliche Grundlagen zum Persönlichen Budget	138
8.2	Anhang II: Ratgeber und Arbeitshilfen zum Persönlichen Budget	139
8.3	Anhang III: Kerstin Rummel, Rechtsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten beim Persönlichen Budget für die berufliche Teilhabe.....	142
8.4	Anhang IV: Stellungnahme der BAG UB zum Persönlichen Budget, Januar 2008	149

Danksagung

Die Mitarbeiter/innen des *Aktion Mensch*-Projekts „Weiterentwicklung, Erprobung und Evaluation integrativer Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der Chancen und Grenzen des Persönlichen Budgets“, in dessen Rahmen der vorliegende Bericht entstanden ist, möchten sich bei den Projektpartnern bedanken, mit denen von 2005 bis 2008 eine produktive Zusammenarbeit stattfand. Die Kooperationspartner waren

- ACCESS Integrationsbegleitung, Erlangen
- die BAG Integrationsfirmen, Berlin
- die BAG Werkstätten für behinderte Menschen, Frankfurt/Main
- die Boxdorfer Werkstatt, Nürnberg
- die Hamburger Arbeitsassistenz, Hamburg
- die Integrationsfachdienst gGmbH, Nürnberg
- das Netzwerk People First Deutschland, Kassel
- sowie
- die Winterhuder Werkstätten, Hamburg.

Der beständige, offene und konstruktive Austausch mit den verschiedenen Vertreter/innen der genannten Verbände und Leistungsanbieter im Rahmen von Netzwerktreffen, Fachveranstaltungen und informellen Gesprächen hat die Aktualität und Praxisnähe des Projekts und letztendlich dieses Berichts gewährleistet.

Im Zusammenhang mit der regionalen Netzwerkarbeit des Projekts gilt unser Dank den Teilnehmer/innen der Netzwerktreffen in Nürnberg und Hamburg. Insbesondere danken wir Andrea Seeger von ACCESS, Thomas Wedel von der Boxdorfer Werkstatt, Achim Ciolek und Rolf Behncke von der Hamburger Arbeitsassistenz sowie Andreas Backhaus von der IFD gGmbH. Ihre Rückmeldungen aus der Praxis sowie fachliche Unterstützung und Hinweise haben sich insbesondere beim Verfassen dieses Berichts als unerlässlich erwiesen.

Ein besonderer Dank gilt schließlich den Budgetnehmer/innen selbst, ihren Unterstützer/innen und den von ihnen ausgewählten Leistungsanbietern. Ihre Bereitschaft, das Persönliche Budget zu erproben, Praxiserfahrungen zu dokumentieren und ihrer Verbreitung zuzustimmen, hat den vorliegenden Bericht erst möglich gemacht.

1 Einleitung

Das Persönliche Budget wurde in Deutschland 2001 mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX in das deutsche Behindertenrecht eingeführt, um die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern. Die Ergebnisse einer bundesweiten Erprobungsphase dieser neuen Leistungsform wurden im Herbst 2007 von der wissenschaftlichen Begleitforschung vorgelegt¹; seit Januar 2008 besteht nun ein Rechtsanspruch auf die Leistungsform Persönliches Budget.

Seit seiner Einführung wird das Persönliche Budget kontrovers diskutiert. Dies betrifft auch und in besonderem Maße den Bereich der beruflichen Teilhabe, denn für das System der beruflichen Rehabilitation und Integration stellt es eine besondere Herausforderung dar, anstelle von Sachleistungen Persönliche Budgets zu bewilligen.

Die zentrale Passage im SGB IX, die das Persönliche Budget möglich macht, lautet wie folgt:

Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.²

Bereits in diesem Satz werden die Grundlagen und Leitgedanken des Persönlichen Budgets deutlich. Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, ihre Unterstützung möglichst eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu planen, zu organisieren und einzukaufen. Das Persönliche Budget setzt dabei einen vorhandenen Leistungsanspruch voraus, ist also eine neue Form der Leistungserbringung, nicht eine zusätzliche Leistungsart. Diese neue Leis-

¹ Die bundesweite Modellphase des Persönlichen Budgets wurde im Oktober 2004 begonnen und im Dezember 2007 beendet. Die Modellprojekte „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ in acht ausgewählten Modellregionen waren von der Bundesregierung initiiert worden, um die neue Leistungsform in den Modellregionen umzusetzen und zu erproben. Ein Forschungsverbund, der sich aus den Universitäten Tübingen (Z.I.E.L.) und Dortmund (Rehabilitationssoziologie) sowie der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät für Sonderpädagogik in Reutlingen) zusammensetzte, war mit der wissenschaftlichen Begleitforschung beauftragt.

² § 17 (2) SGB IX

tungsform verändert jedoch das Verhältnis zwischen der leistungsberechtigten Person, den Leistungsanbietern und den Leistungsträgern grundlegend: Mit dem Persönlichen Budget sollen die leistungsberechtigten Personen – im Rahmen ihrer Möglichkeiten und mit der individuell erforderlichen Unterstützung – als kompetente „Expert/innen in eigener Sache“ den Anbietern (Dienstleistern) und Leistungsträgern gegenüberreten und in das Zentrum der Hilfeplanung rücken.

Damit wird zugleich das ebenfalls im SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht entscheidend gestärkt. Das Wunsch- und Wahlrecht wurde als Leitgedanke in das Gesetz aufgenommen, „um die Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung behinderter Menschen zu stärken und ihnen bei der Ausführung der Leistungen möglichst weitgehenden Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände zu belassen“³. Zugleich wurde mit dem Persönlichen Budget das Behindertenrecht gezielt um ein Instrument zur Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts ergänzt: Erst diese neue Leistungsform ermöglicht es behinderten Menschen, die bewilligten Beträge für ihre Unterstützungsleistungen selbständig zu verwalten und zwischen verschiedenen Leistungen diejenige auszuwählen, die ihren individuellen Unterstützungsbedarfen und Teilhabewünschen entspricht.

Die Erwartungen insbesondere von Menschen mit Behinderungen sind dementsprechend hoch. Das Persönliche Budget stellt in Aussicht, dass die Leistungsberechtigten an der Hilfeplanung maßgeblich beteiligt werden und dass ihre individuellen Wünsche und Bedarfe dabei weiter in den Vordergrund treten. Menschen mit Behinderung versprechen sich vom Persönlichen Budget außerdem eine zunehmende Transparenz und Vereinfachung der Verwaltungsabläufe (etwa bei der Nachweiserbringung und bei der Beteiligung mehrerer Leistungsträger u.a. bei trägerübergreifenden Persönlichen Budgets). Und nicht zuletzt erhoffen sich die Beteiligten eine Erweiterung und Flexibilisierung von Unterstützungsangeboten, denn nur wenn es in der Praxis verschiedene berufliche Teilhabeangebote gibt, die auf die individuellen Bedarfe der Budgetnehmer/innen zugeschnitten werden können, wird auch in der Praxis das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gestärkt.

Eine kritische Auseinandersetzung mit möglichen Nachteilen, die mit der Einführung des Persönlichen Budgets verbunden sind, setzt den hier skizzierten

³ Quelle: Webseite der Behindertenbeauftragten der Bundesregierung (http://www.behindertenbeauftragte.de/cln_100/nn_1040644/DE/Soziales/RehabilitationundTeilhabe/WunschundWahlrecht/WunschundWahlrecht_node.html? nnn=true)

hohen Erwartungen die grundsätzliche Befürchtung entgegen, dass mit Persönlichen Budgets gegenüber den traditionellen Sachleistungen Geld eingespart werden soll – zu Lasten der Budgetnehmer/innen und Leistungsanbieter.

„Sie [die Politik] redet von Selbstbestimmung und Paradigmenwechsel, meint aber den Umbau des Sozialstaates auf niedrigerem Niveau (...).“

*Günter Mosen, Vorsitzender der BAG:WfbM⁴
(Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen)*

Auch die Leistungsträger selbst verweisen auf diese Ambivalenz im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget:

„Das persönliche Budget soll Menschen mit Behinderungen besser auf ihre Bedürfnisse angepasste Hilfen ermöglichen – und gleichzeitig die öffentlichen Kassen entlasten.“

*Dr. Fritz Baur, ehem. Vorsitzender der BAGÜS⁵
(Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger)*

Zitate wie diese machen deutlich, dass die Diskussion um das Persönliche Budget sich im aktuellen politischen Kontext einer sich seit Jahren zuspitzenden Kontroverse um die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen von Ländern und Kommunen bewegt. Die Debatte um die steigende Belastung öffentlicher Haushalte durch die wachsende Anzahl an Personen, die Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, hat die Einführung des Persönlichen Budgets begleitet. Das Persönliche Budget wurde und wird in diesem Zusammenhang als geeignetes Instrument betrachtet, um Ambulantisierungsprozesse bei Leistungen der Eingliederungshilfe zu fördern⁶; Menschen mit Behinderungen und deren Unterstützer/innen lesen dabei bereits seit der Einführung

⁴ Mosen (2006), S. 4

⁵ Baur (2004), S. 130

⁶ Der Begriff *Ambulantisierung* beschreibt den Prozess der zunehmenden Auslagerung von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen aus dem stationären in den ambulanten Sektor. Dies fördert einerseits die Weiterentwicklung selbstbestimmter Wohnformen und sonstiger Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen, wird aber andererseits von der Behinderten(selbst)hilfe auch kritisch und mit Beratungsangeboten für die Nutzer/innen begleitet, um diesen Prozess in ihrem Sinne zu steuern. So hat beispielsweise in Hamburg die *Hamburger LAG für behinderte Menschen e.V.* einen „Ausschuss Wohnen, Leben, Qualität“ sowie eine „Beratungsstelle Ambulantisierung“ für Betroffene eingerichtet.

des Persönlichen Budgets die Hoffnung der Leistungsträger heraus, dass den individuellen Bedarfen angepasste Geldleistungen längerfristig kostengünstiger sein werden als (teil-)stationär durchgeführte pauschalisierte Sachleistungen⁷.

Kritiker/innen beanstanden vor allem, dass im SGB IX die Orientierung maximaler Budgets an der Höhe bisheriger Leistungen festgelegt wurde. Die gesetzliche Regelung im SGB IX besagt zwar, dass die „Ausführung des Persönlichen Budgets (...) nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs“ erfolgen soll. Andererseits heißt es zwei Sätze weiter:

„Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.“⁸

Wenn diese Passage genau gelesen wird, eröffnet die Formulierung „soll“ den Leistungsträgern dennoch die Möglichkeit, in begründeten Fällen über bisherige Kostensätze hinauszugehen. Es ist also auch im Rahmen der genannten gesetzlichen Grundlagen prinzipiell möglich, bei individuellem Bedarf auch höhere Budgets zu erhalten.

In der Praxis wird jedoch diese Möglichkeit bei der Budgetbewilligung kaum beachtet. In Beratungsgesprächen der BAG UB mit Budgetnehmer/innen und Leistungsanbietern zwischen 2005 und 2008 wurde deutlich, dass die zuständigen Leistungsträger diese Gesetzespassage in der Regel als *verbindliche* Handlungsanweisung verstehen, die bisherigen Kosten nicht zu überschreiten. Die Aussage von Leistungsträgern bei der Erstberatung potentieller Budgetnehmer/innen lautet demnach in fast allen Fällen, dass es nicht möglich sei, individuelle Budgets über die bisherigen Kosten hinaus zu bewilligen. Daher werden auch weiterhin kritische Stimmen zu hören sein, die die grundsätzliche Möglichkeit individuell bedarfsdeckender Budgets auch bei hohem Unterstützungsbedarf in Frage stellen und mögliche finanzielle Nachteile für die Leistungsberechtigten bei der Bewilligung Persönlicher Budgets thematisieren.

⁷ Diesen Erwägungen stehen wiederum grundsätzliche Hemmnisse bei der zunehmenden Ambulantisierung von Leistungen zur beruflichen Teilhabe entgegen, insbesondere bezogen auf budgetfähige Werkstatteleistungen. Siehe Gliederungspunkt 2.1 „Persönliche Budgets für Werkstatteleistungen“

⁸ Beide Zitate: SGB IX § 17 (3)

Eine weitere grundsätzliche Fragestellung besteht darin, inwieweit sich die Leitgedanken des Persönlichen Budgets im Rahmen des gegenwärtigen Systems der beruflichen Rehabilitation tatsächlich umsetzen lassen. Das Persönliche Budget setzt, konsequent zu Ende gedacht, eine kundenfreundliche, unbürokratische und auf den individuellen Unterstützungsbedarf der Antragsteller/innen abgestimmte Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung voraus. Dies stellt aber für die beteiligten Leistungsträger in der Regel eine große Herausforderung dar, da sich Methoden und Handlungsabläufe der Leistungsträger bei den Bedarfsfeststellungsverfahren i.d.R. nach wie vor am Sachleistungsprinzip⁹ orientieren.

Ein Beispiel dafür ist die für leistungsberechtigte Personen oftmals unzumutbare Vielzahl unterschiedlicher und für die Beteiligten z.T. nicht verständlicher Bedarfsfeststellungsverfahren je nach zuständigem Leistungsträger¹⁰, wobei sogar innerhalb des gleichen Leistungsträgers die Bedarfsfeststellung z.T. erneut begonnen wird, wenn beispielsweise die Zuständigkeit der Sachbearbeiter wechselt. Die Schwierigkeiten des beruflichen Rehabilitationssystems bei der Umstellung auf personenzentrierte Verfahren werden auch dann deutlich, wenn etwa Leistungsträger die Aussage treffen, umfassende (teil-)stationäre Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation seien nicht im eigentlichen Sinne budgetfähig, da es für Budgetnehmer/innen nicht möglich sei, alternativ einzelne Angebote ambulanter Anbieter in Anspruch zu nehmen. Das Argument in diesem Zusammenhang lautet, es handele sich hier um differenzierte, qualitätsgesicherte und kostendeckend konzipierte Gesamtmaßnahmen in Abstimmung mit bewährten Anbietern, die sich weder schlüssig und kostendeckend in einzelne Unterstützungsangebote ausdifferenzieren ließen noch ohne Weiteres von einem anderen Anbieter nach Wahl des Leistungsberechtigten durchgeführt werden könnten.¹¹

⁹ Der Begriff „Sachleistungsprinzip“ meint die Bereitstellung von Sachleistungen durch den zuständigen Leistungsträger. Bei diesen Leistungen handelt es sich in den überwiegenden Fällen um Maßnahmepakete, die für eine vorab definierte Gruppe von Leistungsberechtigten geschnürt wurden. Die leistungsberechtigten Personen nehmen damit Leistungen in Anspruch, an deren inhaltlicher und finanzieller Ausgestaltung sie nicht beteiligt waren. Sie bekommen keinen Überblick über die Kosten für die einzelnen Leistungen, da sie keine Rechnung vom Leistungserbringer erhalten, und haben darüber hinaus keinen Anspruch auf die Mitgestaltung bzw. Anpassung der konkreten Unterstützungsleistung auf ihren individuellen Bedarf.

¹⁰ Auf das Thema Bedarfsfeststellungsverfahren wird im Kapitel 3.2.5 dieses Berichts näher eingegangen.

¹¹ Nähere Ausführungen dazu in den Kapiteln 3.1.1 sowie 3.2.5

Eine konsequent personenzentrierte Hilfebedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung ist zwar möglich, bedeutet jedoch für die beteiligten Leistungsträger eine grundlegende Umstellung auf Handlungsabläufe und Verfahren, bei denen die konkreten Bedarfe der Leistungsberechtigten im Vordergrund stehen und bürokratische Hürden durch möglichst unkomplizierte, pragmatische Vorgehensweisen mit Blick auf den individuellen Unterstützungsbedarf des einzelnen, besonderen Menschen abgelöst werden. Vor allem aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen ist es äußerst wünschenswert, dass das geschieht – aber es ist für Leistungsträger (noch) nicht selbstverständlich.

Es ist also nicht verwunderlich, dass das Persönliche Budget kontrovers diskutiert wird. Denn die Leistungsform „Persönliches Budget“ ist seit seiner Einführung in einem grundlegenden Spannungsfeld zwischen Teilhabeversprechen einerseits und finanziellen Erwägungen sowie traditionellen Angebotsstrukturen und Verwaltungsabläufen andererseits verortet. Inwieweit das Persönliche Budget unter diesen Bedingungen tatsächlich in größerem Umfang genutzt werden kann, werden die nächsten Jahre zeigen.

Inzwischen liegen Erfahrungen aus nunmehr sieben Jahren vor, in denen das Persönliche Budget in mehreren Phasen in der Praxis erprobt und realisiert wurde. Auch jetzt ist es zwar noch nicht so weit, dass das Persönliche Budget seinen klar definierten Ort im deutschen Rehabilitationssystem gefunden hätte – das wurde u.a. auch durch die Ergebnisse des Abschlussberichtes der wissenschaftlichen Begleitforschung deutlich¹². Budgets für berufliche Teilhabeleistungen wurden in diesem Bericht allerdings nur sehr am Rande behandelt und nicht systematisch zusammengetragen, was nicht zuletzt auch damit zusammenhängt, dass bis zum Abschluss der wissenschaftlichen Begleitforschung bislang nur wenige und nicht systematisch zusammen getragene Erfahrungen und Praxisbeispiele zum Persönlichen Budget für Arbeit und (Aus-) Bildung dokumentiert waren.

Seit Anfang 2008 ist jedoch zu beobachten, dass Budgetnehmer/innen und Leistungsanbieter in zunehmendem Maße von Persönlichen Budgets für berufliche Teilhabeleistungen zu berichten wissen. Gründe dafür können u.a. sein:

- die Einführung des Rechtsanspruchs auf das Persönliche Budget und die damit zusammenhängende Rechtssicherheit;

¹² Vgl. Metzler et al. (2007)

- die Verbreitung gelungener Praxisbeispielen im Bereich Arbeit und (Aus-) Bildung und die Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen Budgetnehmer/innen;
- die gezielte Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten und Leistungsanbietern, die das Persönliche Budget nutzen bzw. budgetfähige Angebote unterbreiten möchten.¹³

Noch liegen jedoch keine näheren Untersuchungen zu diesen Budgets vor.

Mit der vorliegenden Dokumentation werden darum nun die bundesweiten Erfahrungen und Fragestellungen zum Thema Persönliches Budget für berufliche Teilhabe von 2004 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Januar 2009) zusammengefasst. Dabei werden auch weitere, mit dem Persönlichen Budget unmittelbar verbundene Fragestellungen zur Erweiterung beruflicher Wahlmöglichkeiten behinderter Menschen und der Ausweitung integrativer Arbeitsmöglichkeiten aufgegriffen und diskutiert.

Der Praxisbericht stellt die Ergebnisse des *Aktion Mensch*-Projekts „Weiterentwicklung, Erprobung und Evaluation integrativer Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung unter Berücksichtigung der Chancen und Grenzen des Persönlichen Budgets“ (im Folgenden abgekürzt: „Integrative Arbeitsmöglichkeiten und Persönliches Budget“) dar, das die Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) zwischen Dezember 2005 und Juli 2008 durchgeführt hat. Das Thema „Persönliches Budget für berufliche Teilhabe“ hat sich in diesem Zeitraum zu einem wesentlichen Arbeitsschwerpunkt der BAG UB entwickelt. Ohne die Förderung der *Aktion Mensch* wäre dieser Arbeitsschwerpunkt nicht möglich gewesen.

Nach der Einleitung (Kapitel 1) werden zunächst Praxiserfahrungen, Umsetzungshemmnisse und Handlungserfordernisse zur Nutzung des Persönlichen Budgets für Werkstattleistungen dargestellt (Kapitel 2). Dieser Abschnitt stellt einen Schwerpunkt des Berichts dar, da dieses Thema zwischen 2005 und 2008 umfassend und in zunehmendem Maße diskutiert wurde; in diesem Bereich wurden die aktuellsten und dringendsten Fragestellungen gestellt und

¹³ Die Beratung und Unterstützung der verschiedenen Beteiligten sowie die Verbreitung von Praxisbeispielen und die Förderung fachlichen Austauschs erfolgte u.a. im Rahmen des Projekts der BAG UB „Integrative Arbeitsmöglichkeiten und Persönliches Budget“ (Näheres dazu weiter unten im Text). Vor allem leistungsberechtigte Personen wurden außerdem u.a. im Rahmen der „Hotline Persönliches Budget“ der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e.V. (ISL) sowie der Beratungshotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beraten und unterstützt.

an das Projekt herangetragen. Der anschließende Abschnitt (Kapitel 3) thematisiert weitere Praxiserfahrungen beim Persönlichen Budget für berufliche Teilhabeleistungen insgesamt; danach (Kapitel 4) werden bisherige Erfahrungen und offene Fragestellungen hinsichtlich der Beratung und Unterstützung von Budgetnehmer/innen skizziert. Das Kapitel 5 schließlich stellt eine Zusammenfassung der zuvor beschriebenen Praxiserfahrungen, Umsetzungshemmnisse und offenen Fragen sowie der zentralen Handlungserfordernisse dar, die dringend zu berücksichtigen sind, wenn die bisherigen Erfolge des Persönlichen Budgets im Bereich der beruflichen Teilhabe unterstützt und ausgebaut werden sollen. An das Fazit und das Literaturverzeichnis (Kapitel 6 und 7) schließt sich ein Anhang an (Kapitel 8), der weitere vier Abschnitte umfasst: *erstens* die Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit, den Verweis auf die Vorläufigen Handlungsempfehlungen der BAR sowie auf gesetzliche Grundlagen zum Persönlichen Budget; *zweitens* eine Übersicht zu Ratgebern und Arbeitshilfen zum Persönlichen Budget; *drittens* einen Fachartikel der Rechtsexpertin Kerstin Rummel sowie schließlich *viertens* eine Stellungnahme der BAG UB zum Persönlichen Budget.

Die vorliegende Dokumentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, was die Darstellung von Budgeterfahrungen im Bereich der beruflichen Teilhabe bundesweit betrifft, da für diesen Bereich bislang keine umfassenden verlässlichen Zahlen vorliegen. Die Projekterfahrungen durch Beratung und Netzwerkförderung, durch Evaluation von Netzwerken und Angebotsstrukturen, durch Interessenvertretung und Fortbildung verschiedener Zielgruppen fließen jedoch in den vorliegenden Bericht mit ein.

2 Persönliche Budgets für Werkstattleistungen

Wenn von Persönlichen Budgets für berufliche Teilhabeleistungen die Rede ist, hat die Frage nach der Budgetfähigkeit von Leistungen der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) einen zentralen Stellenwert. Die Erwartungen zu diesem Thema sind von der umfassenderen Diskussion um die Zukunft der Eingliederungshilfe und die Möglichkeit der Umstrukturierung von Leistungsangeboten nicht trennbar: Im Bereich der beruflichen Teilhabeleistungen werden vor allem die steigenden Zugangszahlen der WfbM thematisiert¹⁴; in zunehmendem Maße wurde damit in den vergangenen Jahren die Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein politisches Thema, was sich u.a. im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005 widerspiegelte:

„Die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen werden wir intensivieren. Wir wollen, dass mehr von ihnen die Möglichkeit haben, außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen ihren Lebensunterhalt im allgemeinen Arbeitsmarkt erarbeiten zu können.“¹⁵

In der Praxis werden daher seit einigen Jahren zunehmend Strategien erarbeitet, um für Menschen mit Behinderung nachhaltig wirkende, betrieblich verankerte Unterstützungsangebote zu entwickeln, die den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern sollen¹⁶. Geprüft wird dabei auch, inwieweit auch das Persönliche Budget ein geeignetes Instrument darstellt, um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Werkstattanwärter/innen und

¹⁴ Ein vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragtes umfangreiches Forschungsprojekt zur Untersuchung der Zugangszahlen von WfbM hat unlängst ergeben, dass sowohl die Anzahl an neuen Plätzen als auch der Beschäftigten in WfbM stärker steigen als noch in der con_sens-Studie von 2003 angenommen. So waren im Arbeitsbereich von WfbM noch im Jahr 1994 152 501 Personen beschäftigt, im Jahr 2006 schon 268.046 Personen (vgl. <http://www.bagwfbm.de/page/25>); allein von 2001 bis 2006 ist die Zahl der in WfbM beschäftigten Personen um 23 % gestiegen (Detmar et al. 2008, S. 15). Die Zugangszahlen wachsen auch gegenwärtig noch weiter. Vgl. insg. Detmar et al. (2008).

¹⁵ Koalitionsvertrag (2005), Ziff. IV, 5

¹⁶ Aktuelle und neue Maßnahmen und Angebote in diesem Zusammenhang sind z.B. das „Budget für Arbeit“ in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen, die neue Feststellungsmaßnahme Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit (DIA-AM - § 33 Abs. 4 SGB IX) sowie die Maßnahme Unterstützte Beschäftigung, deren Einführung in die Sozialgesetzbücher zum Januar 2009 vorbereitet wird.

-beschäftigte betriebsnah zu gestalten und Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Die Frage nach der Budgetfähigkeit von WfbM-Leistungen wird dabei kontrovers diskutiert. So stellte die Begleitforschung der Erprobungsphase in ihrem Abschlussbericht fest, Werkstattleistungen betreffen

„einen Leistungsbereich, der im Kontext des Persönlichen Budgets umstritten ist, z.B. weil vielerorts die Sinnhaftigkeit der Umwandlung originärer Werkstattleistungen in ein Persönliches Budget bezweifelt wird, formalrechtliche Hürden der Umsetzung gesehen werden oder eine mangelnde Differenziertheit der Angebots- und Finanzierungsstruktur der Werkstätten einem Persönlichen Budget entgegenstehen.“¹⁷

Dieser Aussage stehen die hohen Erwartungen leistungsberechtigter Menschen mit Behinderung gegenüber. Diese zeigen sich vor allem am großen Informations- und Beratungsbedarf der Beteiligten¹⁸, der auch im Projekt der BAG UB „Integrative Arbeitsmöglichkeiten und Persönliches Budget“ deutlich wurde. Gerade bezogen auf das Unterstützungsangebot der WfbM sehen die Leistungsberechtigten und ihre Unterstützer/innen, aber auch Verbände und Interessenvertretungen eine besonders große Möglichkeit, dass das Persönliche Budget das Wunsch- und Wahlrecht fördern und zunehmende Selbstbestimmung im Bereich Arbeit und (Aus-)Bildung ermöglichen kann.

In diesem Kapitel werden Erfahrungen und Beispiele aus der Praxis dargestellt, offene Fragen und Hemmnisse herausgearbeitet und Lösungsvorschläge vorgestellt.

2.1 Erfahrungen und Praxisbeispiele

2.1.1 Budgetfähigkeit von WfbM-Leistungen

Entsprechend der Aussagen der Leistungsträger und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind Leistungen der WfbM grundsätzlich mit dem Per-

¹⁷ Metzler et al. (2007), S. 119

¹⁸ Die Beratung von Menschen mit Behinderung stellt einen Dreh- und Angelpunkt bei der Zugangsmöglichkeit der Leistungsberechtigten zum Persönlichen Budget dar. Vgl. ebd.; weiterhin BAR (2005), S. 44. Auf das Thema Budgetberatung und –unterstützung wird im Kapitel 4 näher eingegangen.

sönlichen Budget nutzbar. So stellt die aktuelle Handlungsempfehlung / Geschäftsanweisung (HEGA) der Bundesagentur für Arbeit (im Folgenden auch abgekürzt: BA) zum Persönlichen Budget im *Punkt 5. Budgetfähige Leistungen* fest:

„Es sind weiterhin alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX und SGB III, für die Arbeitnehmer anspruchsberechtigt sind (Leistungen an Arbeitnehmer), budgetfähig.“¹⁹

Dies betrifft also auch die Angebotspalette der WfbM, insoweit die Bundesagentur für Arbeit dafür zuständig ist (Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich). Diese WfbM-Leistungen sind auch dann budgetfähig, wenn andere Rehabilitationsträger zuständig sind.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat dies in mehreren Stellungnahmen bestätigt und um den Arbeitsbereich der WfbM erweitert. Zuständige Leistungsträger sind die Sozialhilfeträger bzw. die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger.

Budgetfähig sind also alle WfbM-Leistungen:

- **Eingangsbereich**
- **Berufsbildungsbereich**
- **Arbeitsbereich**

Gesetzliche Anspruchsgrundlagen der WfbM-Leistungen sind die §§ 40, 41 SGB IX in Verbindung mit den Leistungsgesetzen der jeweils zuständigen Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger bzw. zuständiger Rehabilitationsträger).

Die genannten drei Bereiche der WfbM bestehen aus einzelnen, wiederum budgetfähigen Unterstützungsleistungen. Beispiele hierfür sind:

- Berufliche Bildung
- Maßnahmen zur Entwicklung der Persönlichkeit: Berufsbildungs- und Arbeitsförderungsmaßnahmen
- soziale Maßnahmen

¹⁹ Bundesagentur für Arbeit (2008), Punkt 5: Budgetfähige Leistungen

- Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Verpflegungsleistungen
- Fahrdienst
- arbeitsbegleitende Maßnahmen
- Abwicklung der Sozialversicherung
- Dokumentationsleistungen²⁰

Bei dem Persönlichen Budget für Werkstattleistungen bestehen grundsätzlich drei verschiedene Möglichkeiten²¹:

- 1) Die Leistungsberechtigten kaufen mit dem Persönlichen Budget das gleiche Unterstützungsangebot ein wie vorher, bleiben also in „ihrer“ Werkstatt. Sie treten der Einrichtung gegenüber aber nun als Budgetnehmer/in, also als „Kund/in“ auf.²²
- 2) Die Leistungsberechtigten erhalten das Persönliche Budget, verbleiben in der Institution WfbM und bewirken mit dem Budget eine individuelle Anpassung des Unterstützungsangebots, zum Beispiel:
 - Wechsel in eine von dem/der Leistungsberechtigten gewünschte WfbM
 - Realisierung eines gewünschten betrieblichen Teilzeitarbeitsplatzes als Ergänzung des WfbM-Angebots

²⁰ Zum differenzierten Leistungsangebot der WfbM vgl. BAG:WfbM (2005)

²¹ Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Meyer (2006), S. 13 f.

²² Indem die WfbM-Mitarbeiter/innen die Unterstützungsleistungen der WfbM mit dem Persönlichen Budget einkaufen, besteht für sie eine neue Möglichkeit, gegenüber den einzelnen Angeboten eine kritische Distanz einzunehmen und sie unter dem Aspekt des Nutzens für ihre individuellen Unterstützungsbedarfe zu beurteilen. Dies erleichtert auch den Schritt, ggf. bei einzelnen Angeboten oder auch beim gesamten Angebot eine andere WfbM oder einen ganz anderen Leistungsanbieter zu wählen. Dennoch ist dies derzeit nicht mehr als eine formale Möglichkeit, die angesichts des grundsätzlichen organisatorischen Aufwands für die WfbM-Mitarbeiter/innen bei der Nutzung des Persönlichen Budgets bislang so gut wie nicht in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus ist kritisch zu hinterfragen, inwieweit durch diese neuen Möglichkeiten tatsächlich die Budgetnehmer/innen zu Kund/innen im Sinne von informierten, kritischen Verbraucher/innen werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen bislang nicht vor: Weder stehen den Budgetnehmer/innen zum gegenwärtigen Zeitpunkt genügend Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Angeboten zur Verfügung, noch sind für die Budgetnehmer/innen Kriterien zur Bewertung der Qualität der angebotenen Leistungen geklärt. Eine unabhängige Verbraucherberatung und effektiver Verbraucherschutz sind ebenfalls nicht gegeben. (Vgl. Bungart 2008, S. 5)

- Realisierung eines Außenarbeitsplatzes durch selbständige oder unterstützte Suche eines geeigneten Betriebes
 - Einkauf einer Teilleistung der WfbM durch einen externen Dienst (beispielsweise: Fahrdienst, psychosoziale Unterstützung, Mittagessen, Lese-Schreib-Kurs)
- 3) Die Leistungsberechtigten nutzen das Persönliche Budget, um die WfbM zu verlassen bzw. von Anfang an eine Alternative zum Angebot der WfbM zu suchen: Sie beauftragen – im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Standards²³ – einen externen Anbieter, der ein Angebot in Anlehnung an eine WfbM-Leistung durchführt. Hier gibt es ebenfalls verschiedene Möglichkeiten:
- a. Die Budgetnehmer/innen verbleiben zunächst in der WfbM, nutzen jedoch parallel – in Anlehnung an die gesetzlich geforderte WfbM-Leistung der Unterstützung beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt – ein vergleichbares Unterstützungsangebot eines externen Anbieters. Dieser Anbieter leistet dann, finanziert durch das Persönliche Budget, gezielte Unterstützung des Werkstattbeschäftigten beim Übergang in ein betriebliches Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (z.B. in Form von weiterführender beruflicher Orientierung, Praktikums- und Arbeitsplatzakquisition, Organisation, Begleitung/Job Coaching und Nachbereitung von Arbeitserprobung).
 - b. Die Budgetnehmer/innen verlassen die WfbM bzw. entscheiden sich bereits im Anschluss an eine betriebliche Qualifizierung durch einen externen Anbieter für ein weiteres betriebliches Unterstützungsangebot, das den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM vergleichbar ist (z.B.: Tätigkeit in einem fachspezifischen Arbeitsbereich, psychosoziale Unterstützung, ggf. Arbeitserprobung, weitere fachspezifische Qualifizierung und Übergang in ein betriebliches Beschäftigungsverhältnis usw.).²⁴

²³ Vgl. dazu die Werkstättenverordnung (WVO), zu finden im Anhang der Druckversion des Sozialgesetzbuch IX.

²⁴ Bei der Beauftragung externer Leistungsanbieter durch WfbM-berechtigte Personen als Alternative zur WfbM sind jedoch noch Fragen des Versicherungsstatus der Beschäftigten und der (formalen und fachlichen) Anbindung externer Anbieter an die WfbM zu klären, da hierzu unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen. Auf diese Fragestellungen wird in den Kapiteln 2.2 und 2.3 ausführlich eingegangen.

c. Die Leistungsberechtigten verbleiben in der WfbM

- nur vorübergehend: Z.B. nutzen sie das Persönliche Budget für die Unterstützung für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- dauerhaft: Z.B. nutzen sie das Persönliche Budget für eine Unterstützung für eine Teilzeit-Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, für die Einnahme des Mittagessens außerhalb der WfbM oder für ein anderes Teilangebot bei externen Anbietern.

Grundsätzlich besteht also eine Vielzahl an Möglichkeiten für leistungsberechtigte Personen, Werkstattleistungen mit dem Persönlichen Budget zu nutzen. Diese Möglichkeiten wurden auch von den WfbM erkannt. Im Rahmen einer Umfrage der BAG:WfbM bei ihren Mitgliedern wurden die Praxiserfahrungen von Werkstätten mit dem Persönlichen Budget abgefragt. Ein Zwischenergebnis (Stand: Juni 2008) der Umfrage lautet, dass ein großer Teil von WfbM (ca. 93 %) bislang keine Budgetnehmer/innen bei sich beschäftigt; ca. 80 % sagen aus, dass noch keine erkennbare Nachfrage unter den Beschäftigten besteht. Ebenfalls ca. 93 % der Werkstätten möchten diese Finanzierungsform jedoch früher oder später ermöglichen.²⁵

Inwieweit das Persönliche Budget tatsächlich für Werkstattleistungen genutzt wird, wird im folgenden Kapitel dargestellt.

2.1.2 Budgets für WfbM-Leistungen in der Praxis

Übersicht insgesamt erhobener Praxisbeispiele

⇒ *In diesem Kapitel kann eine Aussage darüber getroffen werden, welche Werkstattleistungen in zunehmendem Maße als Persönliches Budget ausgezahlt und für alternative Teilhabeleistungen verwendet werden. Die folgenden Übersichten geben jedoch nur die dokumentierten Persönlichen Budgets für diese Leistungen wieder. Aus laufenden Rückmeldungen im Rahmen der Beratungstätigkeit, der Durchführung von Fort- und Weiterbildungen und der Öffentlichkeitsarbeit der BAG UB kann geschlussfolgert werden, dass die tatsächliche Anzahl der insgesamt vorhandenen*

²⁵ In einem nächsten Schritt wird derzeit mit der Modularisierung von WfbM-Leistungen und Erprobung von Persönlichen Budgets für Werkstattangebote begonnen, die WfbM-Beschäftigten u.a. den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern sollen. Die Förderung der (Weiter-)Entwicklung budgetfähiger Leistungsmodule der WfbM war nicht Auftragsgegenstand des Projekts der BAG UB, sondern findet nun im Projekt JobBudget statt. Projektträger ist die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben - ISL e.V., beteiligt sind acht weitere Projektpartner, dabei auch die BAG UB, und zusätzlich die BAG:WfbM als strategischer Partner. Siehe auch <http://www.jobbudget.org>

*Praxisbeispiele deutlich höher ist.
Verlässliche, vollständige Zahlen für Persönliche Budgets für Werkstattleistungen bundesweit liegen jedoch bislang nicht vor.*

In ihrem Abschlussbericht im Herbst 2007 stellte die wissenschaftliche Begleitforschung der Erprobungsphase fest, dass Persönliche Budgets für Werkstattleistungen bislang eine geringe Rolle spielten. Diese Aussage bezog sich auf die Anzahl von der Begleitforschung erhobener Persönlicher Budgets insgesamt innerhalb und außerhalb der Modellregionen (Zeitraum: Oktober 2004 bis Juni 2007). Die Anzahl an Budgets für Werkstattleistungen wurde also in ein Verhältnis gestellt zu den Budgets z.B. für Wohnen und Freizeit.²⁶ Persönliche Budgets für Leistungen zur beruflichen Teilhabe waren kein Arbeitsschwerpunkt der Begleitforschung, ihrem Abschlussbericht lassen sich jedoch **38 bewilligte Persönliche Budgets im Bereich WfbM** (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Modellregionen) entnehmen:

Leistungsart	Anzahl	Leistungsträger
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Qualifizierung / Berufsbildungsbereich WfbM	15	Bundesagentur für Arbeit
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Dauerhafte Beschäftigung / Arbeitsbereich WfbM	23	Sozialhilfeträger

Bei den von der Agentur für Arbeit bewilligten Budgets handelte es sich bereits in 14 von 15 Fällen um Budgets für das Angebot des betrieblichen Berufsbildungsbereichs des Leistungsanbieters *Hamburger Arbeitsassistenz*. (Nähere Ausführungen zu diesen ersten Budgets für WfbM-Leistungen finden sich weiter unten im gleichen Kapitel.) Die weiteren Persönlichen Budgets im Zusammenhang mit diesem Anbieter wurden von der BAG UB erhoben.

Die aufgeführten vom Sozialhilfeträger bewilligten Persönlichen Budgets beinhalten u.a. das einzige der BAG UB bekannte Budget, das zu einer vom Budgetnehmer gewünschten Kombination von Arbeitsplatz in der WfbM und (mit

²⁶ Vgl. Metzler et al. (2007), S. 119.

dem Persönlichen Budget realisiertem) externem Teilzeitarbeitsplatz verwendet wurde.²⁷ Weitere Ausführungen zu den von der wissenschaftlichen Begleitforschung erhobenen Persönlichen Budgets und die Beschreibung einzelner Praxisbeispiele finden sich im Abschlussbericht der Begleitforschung²⁸ sowie in einem Fachartikel der Zeitschrift *impulse*.²⁹

Im Rahmen des Projekts „Integrative Arbeitsmöglichkeiten und Persönliches Budget“ der BAG UB (Dezember 2005 bis Juli 2008) wurden 58 weitere Budgets für Leistungen der WfbM erfasst. Die Beispiele wurden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – im Rahmen von Beratung, Fortbildung, Evaluation und Förderung von Netzwerken zum Auf- und Ausbau integrativer Arbeitsmöglichkeiten zusammengetragen.³⁰ Desweiteren wurden drei Persönliche Budgets, bei denen es sich ebenfalls um Budgets für den betrieblichen Berufsbildungsbereich des Leistungsanbieters *Hamburger Arbeitsassistenz* handelt, nach Projektabschluss in die folgende Übersicht mit aufgenommen. Damit wurden von der BAG UB von Dezember 2005 bis Dezember 2008 insgesamt 61 bewilligte Persönliche Budgets für Werkstattleistungen erfasst.

²⁷ Vgl. Meyer (2006), S. 14

²⁸ Vgl. Metzler et al. (2007)

²⁹ Vgl. Meyer (2006)

³⁰ Trotz des regelmäßigen Austauschs zwischen dem Projekt der BAG UB und der Begleitforschung kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass bei der tabellarischen Übersicht der Praxisbeispiele im Einzelfall Überschneidungen bestehen.
→ Tabellen mit Persönlichen Budgets für weitere berufliche Teilhabeleistungen siehe Kapitel 3.1.2

Leistungsart	Anzahl	Leistungs-träger	Eingekaufte Unterstützungsleistung / Arbeitsmöglichkeit
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Qualifizierung / Berufsbildungsbereich WfbM	55	Bundes-agentur für Arbeit (54), Renten-versicherung (1)	Betrieblicher Berufsbildungsbereich ³¹ / individuelle betriebliche Qualifizierung
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Dauerhafte Beschäftigung / Arbeitsbereich WfbM	6	Sozialhilfe-träger	Arbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes (1) ³² ; Vorbereitung einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (5)

Damit wurden nach Kenntnisstand der BAG UB bis Januar 2009 deutschlandweit **insgesamt 99 bewilligte Persönliche Budgets für WfbM-Leistungen** erfasst. Dabei sind dabei vor allem Persönliche Budgets für betriebliche Qualifizierungsangebote in Anlehnung an den Berufsbildungsbereich der WfbM in größerem Umfang bewilligt worden.³³

³¹ Der Begriff „betrieblicher Berufsbildungsbereich“ beschreibt ein Leistungsangebot zur beruflichen Bildung für werkstattberechtigte Personen, das betrieblich durchgeführt wird. In der Praxis bestehen solche integrativen Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote inzwischen in mehreren Regionen; die Angebote werden sowohl von ambulanten Leistungsanbietern unabhängig von Werkstätten als auch von einzelnen Werkstätten selbst vorgehalten. Der betriebliche Berufsbildungsbereich ist dabei keine gesetzlich definierte Leistung zur beruflichen Teilhabe, es gibt aber andererseits auch keine gesetzliche Bestimmung, die Anbieter daran hindert, den Berufsbildungsbereich betrieblich durchzuführen.

³² Siehe Praxisbeispiel 3 weiter unten in diesem Kapitel.

³³ Auf die Diskussion um rechtliche und fachliche Fragestellungen bei der Durchführung einzelner Werkstattleistungen durch externe Leistungserbringer wird unter 2.2 eingegangen.

Hintergrund

Die ersten Budgetnehmer/innen in diesem Bereich gab es ab 2004, als der etablierte Fachdienst *Hamburger Arbeitsassistenz* begann, den „betrieblichen Berufsbildungsbereich“ in Abstimmung mit der Hamburger Agentur für Arbeit mit dem Persönlichen Budget anzubieten.³⁴ Im Rahmen dieser regionalen Lösung sind bis Dezember 2008 42 Persönliche Budgets für einen betrieblichen Berufsbildungsbereich in Anlehnung an das entsprechende Angebot der WfbM zustande. Darüber hinaus fand u.a. infolge der kontinuierlichen Unterstützung des Projekts „Integrative Arbeitsmöglichkeiten und Persönliches Budget“ ein zunehmender Austausch der Hamburger Arbeitsassistenz mit anderen Einrichtungen und Projekten aus dem ganzen Bundesgebiet statt, die infolge der Anregungen und fachlichen Unterstützung des Fachdienstes ähnliche Unterstützungsangebote entwickelten. Die weitere Verbreitung fachlicher Konzepte fand im Rahmen des Projekts der BAG UB durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit in Gremien statt: Auf diesem Weg konnten die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets für die berufliche Qualifizierung von WfbM-berechtigten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes – am Beispiel der Hamburger Arbeitsassistenz und auch an weiteren entstehenden Angeboten – einer größeren Öffentlichkeit näher gebracht werden.

Vor allem den so entstandenen Netzwerken und dem gelungenen fachlichen Wissenstransfer ist es zu verdanken, dass die Anzahl an Budgets in diesem Bereich inzwischen weiter deutlich angestiegen ist. Bei den beruflichen Bildungsangeboten für die leistungsberechtigten Personen handelt es sich dabei i.d.R. um umfassende Bildungs- und Qualifizierungsangebote anerkannter Fachdienste in Anlehnung an den Berufsbildungsbereich der WfbM (Erstellung eines Fähigkeitsprofils, Arbeitserprobung in verschiedenen Bereichen, Förderung von Alltags- und sozialen Kompetenzen, ggf. individuelle Angebote wie Lese-Schreib-Kurs etc.). Nur in einem der BAG UB bekannten Fall wurde die berufliche Qualifizierung mit dem Persönlichen Budget gezielt auf ein speziel-

³⁴ Die Hamburger Arbeitsassistenz startete als bundesweit erster Fachdienst 1996 mit einem solchen Qualifizierungsangebot, das sich zumeist an Schulabgänger/innen mit Lernschwierigkeiten (Personen mit sog. geistiger Behinderung) aus Hamburg richtet, die ansonsten den Berufsbildungsbereich in einer Hamburger WfbM durchlaufen hätten. Mehr Informationen zur Hamburger Arbeitsassistenz vgl. Behncke (2005).
Für die Entwicklung betrieblicher Qualifizierungsangebote in Anlehnung an WfbM-Leistungen steht für Fachdienste das Konzept eines betrieblichen Berufsbildungsbereichs auf der Webseite der BAG UB zum Download bereit. Vgl. BAG UB (2008 b)

les, bereits vor Beginn der beruflichen Qualifizierung festgelegtes Berufsbild ausgerichtet und in einem entsprechenden Betrieb durchgeführt.

Dauerhafte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Arbeitsbereich WfbM) werden mit dem Persönlichen Budget auf sehr unterschiedliche Weise genutzt. Das Persönliches Budget wird in diesem Bereich umgesetzt für

- dauerhafte personale Unterstützung bei Tätigkeiten in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes (Minijob)
- die Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche mit betrieblichen Praktika) sowie für
- dauerhafte personale Unterstützung bei Tätigkeiten auf einem Teilzeit-Außenarbeitsplatz der WfbM.

Auf den nächsten Seiten findet sich eine Übersicht einzelner gelungener Praxisbeispiele, die das innovative Potential des Persönlichen Budgets für Werkstattleistungen aufzeigen.³⁵

³⁵ Die Daten der Praxisbeispiele wurden von der BAG UB anonymisiert, d.h. Namen von Personen und Fachdiensten und Orte wurden geändert oder werden nicht genannt.

Einzelne Praxisbeispiele

Das erste Beispiel beschreibt die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets eines leistungsberechtigten jungen Mannes für den Berufsbildungsbereich der WfbM, also für die Leistung der WfbM, die derzeit mit Abstand am häufigsten mit dem Persönlichen Budget in Anspruch genommen wird.

Praxisbeispiel 1:

Persönliches Budget für den betrieblichen Berufsbildungsbereich

Budgetnehmer:

Herr A., 20 Jahre

Behinderungsart:

Sog. geistige Behinderung (Down Syndrom)

Lebensziele:

- Berufliche Teilhabe: sozialversicherungspflichtiges, unterstütztes Arbeitsverhältnis (wird voraussichtlich erreicht im Oktober 2008)
- Freizeit und Wohnen: Auszug aus elterlicher Wohnung

Lebenssituation:

- wohnt bei den Eltern
- vielseitige Freizeitinteressen
- Schulbesuch in der Integrationsklasse, Schulabschluss
- Unterstützung durch Eltern

Aktuelle berufliche Situation:

Schule abgeschlossen, Suche nach geeigneter beruflicher Qualifizierung





Unterstützungsbedarfe (vor Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets):

- berufliche Orientierung und Qualifizierung
- fachliche Qualifizierung
- Schlüsselqualifikationen

Leistungsanspruch und Leistungsträger:

Gesetzlicher Leistungsanspruch: Berufsbildungsbereich WfbM
§ 102 SGB III i.V. § 40 SGB IX (Leistungsanspruch ist geklärt)

Leistungsträger: Agentur für Arbeit

Budgetberatung:

Beratung ist erfolgt durch

- Leistungsanbieter
- Eltern
- Agentur für Arbeit: Berufsberatung Erstrehabilitation - Reha für Schwerbehinderte

Budgetlösung:

- Persönliches Budget wurde 08/2006 beantragt, 12/2006 bewilligt
- Leistungsträger: Agentur für Arbeit
- Unterstützungsleistung/Maßnahme o.ä.: Qualifizierung und Orientierung an betrieblichen Arbeitsplätzen unterschiedlicher Arbeitsschwerpunkte und Branchen
- Budget wurde gleich auf 24 Monate bewilligt.
- Budgetnehmer wird – wenn entsprechend der Zielvereinbarung die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis erreicht ist – 1/3 der übrig gebliebenen Restförderungsansprüche behalten dürfen.
- Persönliches Budget ist außerdem für den Bereich Wohnen beantragt, um Auszug aus elterlicher Wohnung vorzubereiten.





Leistungsanbieter:

Etablierter Fachdienst

Nachweiserbringung:

Vereinbart wurde das Vorlegen von Zwischenberichten im Verlauf der Maßnahme (nach 6 Monaten; nach 12 Monaten).

Offene Fragen:

- Die Kosten für die Renten- und Krankenversicherung des Budgetnehmers werden im Leistungszeitraum vom zuständigen Leistungsträger ebenso wenig übernommen wie zusätzliche Kosten für Budgetberatung und –unterstützung.
- Der Fachdienst würde eine unabhängige Budgetberatung und –unterstützung für den Budgetnehmer begrüßen; da aber eine solche nicht vorhanden ist und auch nicht über das Budget hinaus finanziert werden würde, hat der Fachdienst die Beratung und Unterstützung des Budgetnehmers selbst übernommen.
- Ungeklärt ist auch die Frage der langfristigen Sozialversicherung des Budgetnehmers, da noch offen ist, welche Art von Beschäftigungsverhältnis langfristig möglich sein wird.

Das folgende Beispiel zeigt, dass – ganz im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts des SGB IX – mit dem Persönlichen Budget die Verwirklichung individueller konkreter Berufswünsche möglich ist, indem alternativ zur Aufnahme in die WfbM eine individuelle betriebliche Qualifizierung erfolgt.

Praxisbeispiel 2:

Persönliches Budget für betriebliche Qualifizierung

Der Budgetnehmer:

Herr B., 17 Jahre

Behinderungsart:

Sog. geistige/Lernbehinderung

Lebensziele:

Der Budgetnehmer hat den Berufswunsch Pferdepfleger, er möchte eine entsprechende Qualifizierung machen und danach in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten.

Bisherige Lebenssituation:

- Schulbesuch in der Integrationsklasse, Schulabschluss Lernhilfe
- hat Ganzjahrespraktikum im Rahmen des BVJ auf einem Reithof abgeschlossen, Ziel: Vorbereitung zur Qualifizierung zum Pferdepfleger
- wohnt bei den Eltern

Aktuelle berufliche Situation:

- Schulabgänger, Suche nach betrieblicher Ausbildung/Qualifizierung
- Unterstützungsbedarfe:
- Berufliche Qualifizierung/Job Coaching

Leistungsanspruch und Leistungsträger:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstatt für behinderte Menschen)
- Leistungsträger: Agentur für Arbeit (Reha-Verfahren, Ersteingliederung)





Bedarfsfeststellung:

Gespräche zwischen Antragsteller, Eltern und der Agentur für Arbeit

Budgetberatung:

Budgetnehmer und Eltern brauchten Beratung zum Persönlichen Budget und zu den Leistungsansprüchen. Die erfolgte Beratung durch den Leistungsträger wurde als unzureichend empfunden, die Eltern informierten sich selbständig und fragten gezielt nach dem Persönlichen Budget und anderen Fördermöglichkeiten.

Budgetidee:

Der Reitbetrieb stellt den Qualifizierungsplatz für den Budgetnehmer zur Verfügung. Aufgrund der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Budgetnehmers soll die Agentur für Arbeit die Kosten für die Qualifizierung übernehmen (statt Kosten für Werkstattplatz) und die Leistung als Persönliches Budget zahlen.

Budgetlösung – Schritt für Schritt:

- zunächst mehrfach Verweis auf Möglichkeit der WfbM seitens des Leistungsträgers
- Nach längeren Verhandlungen signalisiert die Agentur für Arbeit die Möglichkeit des Persönlichen Budgets: Qualifizierung im Reitbetrieb kann erfolgen.
- Angeboten werden 500 € im Monat als Persönliches Budget für Reit- und Longierunterricht, theoretische Unterweisungen sowie Sachleistungen wie Arbeitsmaterialien und Berufsbekleidung

Leistungsanbieter:

Reitbetrieb / Anleiter/in im Rahmen der betrieblichen Qualifizierung

Nachweisführung:

Vereinbart wurde das regelmäßige Vorlegen von Einsatznachweisen. Einzelnachweise sind nicht erforderlich.





Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt über die Vorlage erfolgter Prüfungsteile und eines halbjährlichen Berichts über den Verlauf der Maßnahme durch den Reithof.³⁶

Offene Fragen:

Die Beiträge für die Sozialversicherungsleistungen werden vom Leistungsträger nicht übernommen, daher wird der bewilligte Kostensatz von den Eltern als zu niedrig eingeschätzt. Unklar ist auch die spätere Sozialversicherung bei Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis. Die Eltern wollen wegen der Übernahme der Kosten für die Sozialversicherung weiter mit dem Leistungsträger in der Diskussion bleiben und hoffen auf eine Klärung.

Das folgende Beispiel zeigt, dass das Persönliche Budget auch geeignet ist, um werkstattberechtigten Personen einen dauerhaften Arbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes zu bieten.

³⁶ Die Frage der Prüfung fachlicher Anforderungen der Qualifizierung, um die grundsätzliche Möglichkeit eines Übergangs in den Arbeitsbereich der WfbM aufrecht zu erhalten, stellte sich hier nicht, da eine Beschäftigung in der WfbM für den Budgetnehmer ausdrücklich nicht gewünscht wird.

Praxisbeispiel 3:

**Persönliches Budget für Job Coaching -
Arbeit in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes**

Der Budgetnehmer:

Frau C., 29 Jahre

Behinderungsart:

Sog. geistige Behinderung (Down Syndrom)

Lebensziele:

- Berufliche Teilhabe: wohnortnahe Arbeitsstelle
- Freizeit und Wohnen: wohnen mit Familienanschluss

Bisherige Lebenssituation:

- Abschluss der G-Schule (Schule für sog. geistig behinderte Menschen)
- Teilnahme an beruflichen und Bildungsmaßnahmen
- Arbeitstraining (im Folgenden: Job Coaching) in von den ehemaligen Pflegeeltern (im Folgenden: Eltern) gesuchten Kindergärten

Berufliche Situation vor dem Persönlichen Budget:

Eine Einzelmaßnahme zur betrieblichen Berufsbildung wurde im Kindergarten durchgeführt und abgeschlossen. Die berufliche Qualifizierung und angrenzende Unterstützung wurde durch einen etablierten Fachdienst durchgeführt; die Kosten des Job Coaching trug das Arbeitsamt. Die betriebliche Berufsbildung fand in Kooperation mit der WfbM statt, die Teilnehmerin behielt während der betrieblichen Berufsbildungsmaßnahme ihren Status als Mitarbeiterin der WfbM.

Unterstützungsbedarf:

- *Beruflich relevant:* Job Coaching zur Erarbeitung fester Arbeitsstrukturen, Abgleichung mit Anforderungen des Kindergartens; Kommunikations- und Konflikttraining und –unterstützung





- *Sonst:* Unterstützung im Haushalt (u.a. auch Essenszubereitung), im Alltag (auch Mobilitätstraining), in der Pflege, in der Freizeit (Tagesgestaltung)

Leistungsanspruch und Leistungsträger:

- *Leistungsanspruch:* Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) im Rahmen der Eingliederungshilfe (SGB XII)
- *Leistungsträger:* Bis zum 31.12.2007 der überörtliche Sozialhilfeträger, seit 01.01.2008 der örtliche Sozialhilfeträger (Wechsel der Zuständigkeit aufgrund kommunaler Veränderungen).

Bedarfsfeststellung:

Die Bedarfsfeststellung fand im Rahmen einer Budgetkonferenz statt (März 2004), dort wurde die Zielvereinbarung erarbeitet.

Budgetberatung/-unterstützung:

Eine umfassende Beratung fand nach Aussage der Eltern nicht statt; ihr Eindruck war, dass es den Beteiligten im Rahmen des Pilotprojekts noch an Erfahrung fehlte. Die Eltern waren dennoch zufrieden, da die notwendige Unterstützung im Kindergarten gewährleistet und somit das Teilhabeziel erreicht wurde.

Budgetlösung:

- Mithilfe des Persönlichen Budgets für umfassende Unterstützung in Arbeit, Pflege, Wohnen und Freizeit wurde für die leistungsberechtigte Frau ein Beschäftigungsverhältnis in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes möglich. Dabei handelt es sich um eine sog. geringfügige Beschäftigung (Küchendienst) in einem Kindergarten. Arbeitszeit: 4 Std. pro Tag, 4 Tage pro Woche (Montag bis Donnerstag). Das Entgelt ist ähnlich wie in einer WfbM bei gleicher Stundenzahl (79,00 € insg.).
- Bewilligtes Budget: 728,00€ pro Monat. (Selbstversorgung und Wohnen 2 Std. pro Woche, 8,00 € pro Std.; fachliche Unterstützung am Arbeitsplatz 4 Std. pro Woche, 33,00€ pro Std. (sozialpädagogische Fachkraft); Tagesgestaltung / Freizeit 2,5 Std. pro Woche, 8,00€ pro Std.)





- Das Budget wird jeweils für ein Jahr bewilligt und muss dann neu beantragt werden. Der Weiterbewilligung geht jeweils ein Gespräch voraus, in dem der Umfang neu zu regeln ist. Bei diesen Gesprächen ist es bisher gelungen den Umfang beizubehalten. Nicht verbrauchte Gelder des abgelaufenen Jahres wurden mit dem neuen Bewilligungszeitraum verrechnet.
- Die Budgetunterstützung wird durch die Eltern geleistet.
- Die zu Beginn von den Eltern favorisierte Idee, mit dem Persönlichen Budget einen Außenarbeitsplatz der WfbM einzurichten, scheiterte aus verschiedenen Gründen.

Leistungsanbieter:

- Job Coaching: sozialpädagogische Fachkraft eines etablierten Fachdienstes
- Selbstversorgung/Wohnen und Tagesgestaltung/Freizeit: ungelernete Kräfte (persönliche Assistent/innen)

Anmerkung der Eltern: Das Finden von persönlichen Assistent/innen gestaltet sich schwierig. Ehemalige Kontakte aus den Nachbarschaft sind auseinandergedriftet (eigene Familie, Beruf, unterschiedliche Interessen), Fremde, die bereit sind gegen ein relativ niedriges Entgelt Unterstützung zu leisten, sind in einem kleinen Ort schwer zu finden - wer nicht schon den Umgang mit behinderten Menschen gewohnt ist, scheut oft den Auftritt in der Öffentlichkeit.

Qualitätssicherung:

- Anforderungen an die leistungsberechtigte Person und ihre Eltern:
- Einrichtung eines neuen Kontos für das Persönliche Budget
- Einreichen von Quittungen für jeden Einsatz der persönlichen Assistent/innen
- Dokumentation des Einsatzes der Job Coaches mit 1/4jährlichen Rechnungen
- Dokumentation der Arbeitsbegleitung seitens der Job Coaches





Offene Fragen/Perspektive:

Ungeklärt sind aus der Sicht der Eltern die Fahrzeiten und Benzinkosten der häufig aus der angrenzenden Großstadt kommenden Laienhelfer. Die tägliche Unterstützung der Eltern (eigentlich: ehemalige Pflegeeltern, jetzt gesetzliche Betreuer) in allen lebenspraktischen Bereichen findet ebenfalls keinen Niederschlag in der derzeitigen finanziellen Regelung; so bleibt unklar, ob die Unterstützung in voller Höhe finanziert werden wird, wenn die Eltern nicht mehr imstande sein sollten, die Budgetnehmerin zu unterstützen.

Eine dauerhafte Lösung mit dem Persönlichen Budget ist für die Budgetnehmerin und ihre Eltern von großer Bedeutung, da nur so die Unterstützung an einem wohnortnahen Arbeitsplatz in Kombination mit der Unterstützung in weiteren Lebensbereichen sichergestellt werden kann.

Über die genannten Praxisbeispiele hinaus wären noch die Budgetlösungen zu nennen, die seit 2006 im Rahmen des *Projekts „Budget für Arbeit“* in Rheinland-Pfalz realisiert wurden und auf vergleichbarer konzeptioneller Grundlage seit 2008 in Niedersachsen gefördert werden. Das „Budget für Arbeit“ ist kein *Persönliches Budget*; in Anlehnung an zentrale Grundgedanken des Persönlichen Budgets wurde hier ein anderes Budget-Modell entwickelt, wodurch ein Lösungsansatz entstand berufliche Wahlmöglichkeiten für Werkstattbeschäftigte zu erweitern.

Exkurs:

Das „Budget für Arbeit“ in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen

Mit dem Modellprojekt „Budget für Arbeit“ wurde ab 2006 in Rheinland-Pfalz ein innovatives Übergangskonzept für werkstattbeschäftigte Personen in Anlehnung an das Persönliche Budget erprobt. Ziel des Projekts war und ist es,

- „behinderten Menschen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern,
- zum Abbau von Werkstattplätzen beizutragen,
- die Integration von lernbehinderten jungen Menschen oder Menschen mit psychischen Behinderungen in den Arbeitsmarkt zu verbessern,
- die Integration von behinderten und nicht behinderten Menschen zu verbessern.“³⁷

Das „Budget für Arbeit“ wurde eingerichtet, um für WfbM-berechtigte Personen zusätzliche Wahlmöglichkeiten im Bereich der beruflichen Teilhabe zu schaffen. Zielgruppe sind voll erwerbsgeminderte WfbM-Beschäftigte, für die ein Arbeitsplatz in einem Integrationsbetrieb oder in einem anderen Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes in Frage kommt. Die Eingliederungshilfeleistungen gelten dabei als Alternative zur Tätigkeit im Arbeitsbereich einer WfbM für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In Betracht kommen sowohl Integrationsprojekte (§ 132 Abs. 1 SGB IX), die auch von Trägern von WfbM gem. § 136 SGB IX eingerichtet werden können, als auch sonstige Arbeitgeber. Um die Nachrangigkeit der Sozialhilfe zu gewährleisten, wird das Budget für Arbeit zunächst mit einer Pauschalleistung in Höhe von 300 € auch bei Teilzeitbeschäftigungen auf der Grundlage der Ausgleichsabgabenverordnung mit finanziert.

Die Leistung wird, liegen die rechtlichen Voraussetzungen vor, unbefristet gewährt, um auch ein zeitlich unbefristetes Arbeitsverhältnis zu erreichen. Entsprechend des Leistungsvermögens der behinderten Menschen zahlen die Arbeitgeber 30 v.H. des Tariflohns.“³⁸ Beim „Budget für Arbeit“



³⁷ Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz (2007), S. 2

³⁸ Ebd., S. 6



sind also sowohl die örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger als auch das Integrationsamt als Leistungsträger beteiligt. Die Teilnehmer/innen des Modellprojekts erhalten die Möglichkeit eines dauerhaften, „subventionierten“ betrieblichen Arbeitsplatzes, gelten aber weiterhin als voll erwerbsgemindert und können jederzeit in die WfbM zurückkehren, wenn sie dies wünschen.

Das „Budget für Arbeit“ ist angelehnt an das Konzept des Persönlichen Budgets, es handelt sich jedoch nicht um *Persönliche* Budgets: Die Geldleistung wird nicht an die leistungsberechtigten Personen, sondern an die Integrationsprojekte und Betriebe ausgezahlt, die den Teilnehmer/innen ein festes Beschäftigungsverhältnis bieten.

Der Erfolg des Modellprojekts bewog das Land Rheinland-Pfalz dazu das „Budget für Arbeit“ landesweit anzubieten und in die Regelförderung zu übernehmen. Bislang haben nach Aussage des Ministeriums ca. 80 Personen mit dem Budget für Arbeit ein Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden.

Das innovative Konzept des „Budget für Arbeit“ hat nicht zuletzt infolge der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Rheinland-Pfalz in der Fachöffentlichkeit für viel Aufsehen gesorgt und wurde auf einer Vielzahl von Veranstaltungen vorgestellt und intensiv diskutiert. Im Jahr 2007 beschloss das Land Niedersachsen die Projektidee aufzugreifen. Das Modellprojekt „Budget für Arbeit“ in Niedersachsen läuft seit Januar 2008; auch hier beteiligen sich mit dem Sozialhilfeträger und dem Integrationsamt mehrere Leistungsträger an einer gemeinsamen Maßnahme. Die Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis und die anschließende Begleitung der Budgetnehmer/innen erfolgt durch den örtlich zuständigen Integrationsfachdienst (IFD), der vom Sozialhilfeträger beauftragt wird.

Bislang wurden acht Budgets im Rahmen des „Budget für Arbeit“ in Niedersachsen bewilligt.³⁹

³⁹ Detaillierte Informationen zur praktischen Umsetzung des "Budget für Arbeit" in Niedersachsen erhalten Interessierte auf der Webseite <http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de> oder vom Büro des Behindertenbeauftragten Niedersachsens (Detlev.Jaehnert@ms.niedersachsen.de).

2.2 Offene Fragen und Hemmnisse

Das letzte Kapitel hat gezeigt, dass Werkstattleistungen budgetfähig sind und auch in der Praxis als Budgets ausgezahlt werden. Dennoch bestehen, vor allem aufgrund der Besonderheiten des Werkstattrechts und damit zusammenhängender Detailfragen, in der Praxis nach wie vor Hemmnisse und offene Fragestellungen bei der Nutzung des Persönlichen Budgets für Werkstattleistungen.

2.2.1 Sozialversicherung außerhalb von Werkstattangeboten

Grundsätzlich problematisch ist die Frage der Sozialversicherung für Leistungsberechtigte, die die WfbM vollständig verlassen und statt Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich der WfbM vergleichbare integrative Angebote von anderen Anbietern in Anspruch nehmen wollen. Diese Personen sind grundsätzlich werkstattberechtigt. Sie wollen jedoch ihren Leistungsanspruch statt in (teil)stationärer Form als ambulante Unterstützung und ggf. (auch formal) unabhängig von der WfbM einlösen. Bei diesem Personenkreis ist die Erwerbsfähigkeit zwar grundsätzlich eingeschränkt, sie sind jedoch bei entsprechenden betrieblichen Rahmenbedingungen und individueller Unterstützung durchaus in der Lage, eine gewisse Leistungsfähigkeit auch in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes zu erreichen. Diese Mitarbeiter/innen sind jedoch in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Arbeitnehmer/innen i.d.R. deutlich benachteiligt und daher nicht unter den üblichen Arbeitsmarktbedingungen integrierbar.

Die für die WfbM geltenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für Menschen mit dauerhafter Erwerbsminderung (Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung) bleiben jedoch nur bestehen, insoweit die Leistungsberechtigten formal Werkstattbeschäftigte bleiben - mit entsprechender sozialrechtlicher Absicherung und einem Rückkehrrecht in die WfbM.

Leistungsberechtigte Personen, die einen Anspruch auf einen Werkstattplatz haben, aber mit dem Persönlichen Budget alternative Angebote außerhalb der Institution Werkstatt in Anspruch nehmen, verlieren damit in der Praxis ihre Sozialversicherungsansprüche, sobald sie diese anderen Angebote nutzen.

„Verlassen werkstattfähige behinderte Menschen die Werkstatt, um eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzunehmen oder um in einer nicht arbeitsvertraglichen Form Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu finden, so riskieren sie den Verlust oder die Minderung ihrer Rentenanwartschaften.“⁴⁰

Budgetnehmer/innen, die den betrieblichen Berufsbildungsbereich bzw. eine betriebliche Qualifizierung unabhängig von der WfbM in Anspruch nehmen möchten, können daher derzeit ihren Versicherungsschutz im Krankheitsfall lediglich über den Verbleib in der Familienversicherung sicherstellen oder selbst freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse werden. Beiträge zur Rentenversicherung werden von den Leistungsträgern ebenfalls nicht gezahlt. Die Frage der Sozialversicherung von – zumeist jungen – Budgetnehmer/innen, die Leistungen externer Anbieter zur betrieblich durchgeführten beruflichen Orientierung und Qualifizierung nutzen, stellt somit derzeit eines der grundlegenden Hemmnisse bei der Nutzung des Persönlichen Budgets für Werkstattleistungen dar.

Auch wenn Budgetnehmer/innen betriebliche Alternativen zum Arbeitsbereich der WfbM bzw. zu Außenarbeitsplätzen suchen, entfallen für sie bei der Inanspruchnahme externer Angebote die für WfbM geltenden Sozialversicherungsansprüche. Hier besteht die grundsätzliche Problematik darin, dass WfbM-berechtigte Personen beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in der Regel ihren Status der vollen Erwerbsminderung verlieren.⁴¹ Außerhalb von Angeboten der WfbM sind demnach nur diejenigen Budgetnehmer/innen abgesichert, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden.

⁴⁰ Welti (2007), Seite 60 - 65

⁴¹ Der Status der vollen Erwerbsminderung wird im Rahmen medizinischer Gutachten und verschiedener Feststellungsverfahren festgestellt. Das individuelle Recht auf einen Werkstattplatz ist an diesen Status gebunden; das Recht auf einen Arbeitsplatz in einer WfbM haben dabei alle Personen, „die wegen Art oder Schwere nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“ (§ 136 (1) SGB IX), zugleich aber „wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen“ (§ 136 (2) SGB IX) können.

Praxisbeispiel 4:

**Hemmnisse beim Übergang von der WfbM
auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

Die Budgetnehmerin:

Frau D., 39

Behinderungsart:

Schwere mehrfache körperliche Behinderung aufgrund eines Unfalls im Alter von 14 Jahren

Bisherige Lebenssituation:

Schule für körperbehinderte Menschen, Aufnahme in WfbM mit speziellen Angeboten für körperbehinderte Menschen, Einzug ins Wohnheim

Bisherige Maßnahmen etc.:

In WfbM Qualifizierungsmaßnahme und insg. sieben Praktika (mit einer Gesamtdauer von 86 Wochen!), Ergebnis: Vermittlung nicht realistisch aufgrund starker motorischer Einschränkungen

Derzeitige berufliche Situation:

- Mitarbeiterin der Werkstatt für behinderte Menschen
- Leistungsanspruch und Leistungsträger:
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstatt für behinderte Menschen)
- Eingliederungshilfe SGB XII: Wohnen im Wohnheim
- Leistungsträger: Unfallversicherung (lebenslanger Leistungsanspruch)

Lebensziele:

Frau möchte die WfbM verlassen, in Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten mit viel Kontakt zu Menschen und wieder zuhause wohnen.





Budgetberatung:

Im Rahmen des Projekts der Werkstatt, bei dem in WfbM beschäftigte Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden; keine 'unabhängige' Beratungsstelle involviert

Budget-Idee:

Gesucht wird ein wohnortnaher „Integrationsplatz“ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, finanziert auf der Grundlage der Werkstattberechtigung mit dem Persönlichen Budget, in Kombination mit Rückkehr ins Elternhaus. Durch das persönliche Budget könnte

- die notwendige Pflege finanziert werden
- die psychosoziale Betreuung finanziert werden
- die freiwillige Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung finanziert werden
- die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung finanziert werden
- der Lebensunterhalt sichergestellt werden
- und
- die Fahrtkosten gedeckt werden.

Ein geeigneter Arbeitgeber (Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes) wurde gefunden, dort wäre ein langfristiges Arbeitsverhältnis möglich, aber ohne Beschäftigungsvertrag, da die Arbeitsleistung zu niedrig ist (Wochenarbeitsleistung entspricht drei Stunden der Arbeitszeit der Auszubildenden).

Budgetlösung:

bisher: keine

Die Unfallversicherung lehnt die Budgetidee ab mit dem Hinweis, dass die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an die Institution WfbM gebunden ist (§179 SGB VI) und damit die Person keinen individuellen Anspruch hat. Die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung ist aber ein zentraler Aspekt der Budgetlösung.





Alternative Möglichkeiten:

Die Beschäftigung in einem Integrationsprojekt würde Erstattung der Beiträge ermöglichen, da die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei direktem Wechsel aus einer WfbM analog den Bestimmungen für Werkstätten geregelt ist.⁴²

Es wurde ein geeignetes Integrationsprojekt gefunden. Das Integrationsprojekt hat den Dienstleistungsschwerpunkt „gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung“; daher wäre die „Arbeit“ auf dem „Integrationsplatz“ möglich.

Eine andere Möglichkeit wäre die Einrichtung eines dauerhaften Außenarbeitsplatzes der WfbM – diese Möglichkeit wird von der Budgetnehmerin nicht gewünscht, da sie von der WfbM vollständig unabhängig werden möchte.

Dieses Beispiel zeigt, dass es für stark leistungseingeschränkte Personen selbst im Fall der Unterstützung und fachlichen Verantwortlichkeit der zuständigen WfbM derzeit nicht möglich ist, das Persönliche Budget wirklich im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts zu verwenden, wenn sie die WfbM verlassen und dauerhaft in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten möchten, jedoch ein oftmals nur sehr geringes wirtschaftlich verwertbares Arbeitsergebnis vorweisen können. Die Budgetlösung würde voraussetzen, dass die Kosten für den Lebensunterhalt, für bedarfsabhängige Unterstützungsleistungen und nicht zuletzt für die freiwillige Versicherung in Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung durch die bisherigen finanziellen Leistungen des zuständigen Leistungsträgers abgedeckt werden würden. Der Leistungsträger weist diese Möglichkeit jedoch unter Hinweis auf die rechtliche Bindung der Sozialversicherungsansprüche an die Institution WfbM zurück.

Durch die institutionelle Bindung der Sozialversicherungsansprüche steht vor allem für den großen Personenkreis dauerhaft leistungsgeminderter WfbM-Mitarbeiter/innen, für die zumeist nur niedragschwellige (und entsprechend ge-

⁴² § 179 Abs. 1 Satz 3 SGB VI, vgl. auch Welti (2007), S. 62

ring oder gar nicht entlohnte) Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommen, die Nutzbarkeit des Persönlichen Budgets für berufliche Teilhabe im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts insgesamt in Frage.⁴³

Aber selbst für Personen, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, ist die Frage der Sozialversicherung nur geklärt, insoweit sie innerhalb dieses Arbeitsverhältnisses verbleiben. Da werkstattberechtigte Personen mit dem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt offiziell als erwerbsfähig eingestuft werden, erhalten sie im Fall eines betriebsbedingten Arbeitsplatzverlustes nicht mehr Unterstützung als nichtbehinderte arbeitslose Personen. Sie haben also im Fall einer betriebsbedingten Kündigung in der Regel wiederum keine für WfbM-Beschäftigte geltenden Sozialleistungsansprüche, weil sie mit dem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt automatisch den Status der dauerhaften vollen Erwerbsminderung verloren haben.

Diese Gefahr des automatischen, nicht im konkreten Unterstützungsbedarf der Person begründeten ‚Statuswechsels‘ von Werkstattbeschäftigten beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und der damit verbundene Verlust von Sozialversicherungsansprüchen stellt seit jeher ein zentrales Hemmnis beim Übergang werkstattberechtigter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt dar. Auch bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets sind die Auswirkungen auf die Praxis offensichtlich: Viele Personen bzw. deren Angehörige oder gesetzliche Vertreter/innen entscheiden sich aufgrund der genannten Unsicherheiten, die das Persönliche Budget derzeit noch beinhaltet, gegen die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets. Damit entscheiden sie sich zugleich gegen passgenaue betriebliche Arbeitsmöglichkeiten, die zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe führen würden.

Das war auch ein Ergebnis der Rechtsexpertise, die im Rahmen der wissen-

⁴³ Um auf dieses Problem aufmerksam zu machen, reichten Eltern und Betreuer/innen junger sog. geistig behinderter Budgetnehmer/innen im Juni 2008 eine Online-Petition beim Deutschen Bundestag ein. In der Petition werden die sozialversicherungsrechtlichen Nachteile benannt, die durch die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für den betrieblichen Berufsbildungsbereich entstehen, sofern sie außerhalb des institutionellen Rahmens der WfbM stattfinden, und zufriedenstellende Regelungen zur Sozialversicherung auch Budgetnehmer/innen gefordert, die Untererstützungsleistungen ohne Anbindung an WfbM in Anspruch nehmen, aber noch zur klassischen Zielgruppe der WfbM gehören.

schaftlichen Begleitforschung der Modellphase des Persönlichen Budgets erarbeitet wurde:

„Die Koppelung an den Status als in der Werkstatt beschäftigter behinderter Mensch führt dazu, dass ein starker Anreiz besteht, die Werkstatt nicht zu verlassen und wirkt so dem gesetzlichen Ziel entgegen, den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern (§ 136 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).“⁴⁴

Der BAG UB wurde außerdem mehrfach vor allem von Beratungsstellen mitgeteilt, dass sie bei beruflichen Teilhabeleistungen Werkstattbeschäftigten oftmals nicht mehr zum Persönlichen Budget raten. Diese gesamte Problematik der fehlenden Sozialversicherung voll erwerbsgeminderter Personen bei der Nutzung von Angeboten außerhalb der WfbM bedeutet also ein starkes Hemmnis für die Bereitschaft der Leistungsberechtigten, das Persönliche Budget für Alternativen zu Werkstatteleistungen zu nutzen.

2.2.2 Fachliche Verantwortlichkeit der WfbM auch bei Leistungen externer Dienste

Während es bei der Frage der Sozialversicherung von Budgetnehmer/innen um die formale Anbindung an die WfbM geht, ist entsprechend aktueller Aussagen des BMAS⁴⁵ im Rahmen mehrerer Schriftwechsel zwischen Verbänden und politischen Vertreter/innen offiziell auch eine *fachliche* Anbindung von Budgets für Werkstatteleistungen an WfbM erforderlich. Diese Rechtsauffassung wird aus der fachlichen Verantwortlichkeit der WfbM für ihr Leistungsangebot im Rahmen der Werkstättenverordnung (WVO) abgeleitet.

Eine gegenteilige Rechtsauffassung wurde von der Rechtsexpertin Kerstin Rummel auf der Fachtagung der BAG UB zum Persönlichen Budget im Mai 2008 formuliert: Rummel sieht die Anbindung externer Anbieter an die WfbM insofern nicht als zwingend erforderlich an, als die rechtlichen Grundlagen des Persönlichen Budgets eine eigenständige Basis böten, um die Eignung und fachliche Qualität budgetfähiger Angebote unter den Aspekten der einzelnen Zielvereinbarung und der Nutzer/innenzufriedenheit zu prüfen. Die Argumenta-

⁴⁴ Welti (2007), S. 62

⁴⁵ Entsprechende Aussagen traf das BMAS insbesondere in Stellungnahmen als Antwort auf schriftliche Anfragen der BAG UB, aber auch anderer Organisationen der Behinderten(selbst)hilfe.

tion der Rechtsanwältin bezieht sich dabei auf die Anbindung von Budgetleistungen an WfbM insgesamt.⁴⁶

Die Frage der erforderlichen Anbindung an WfbM ist also nicht abschließend geklärt. Auch die Praxis selbst spricht eine andere Sprache: Eine Vielzahl durch das Projekt der BAG UB erfasster Persönlicher Budgets für Werkstattleistungen sind ohne fachliche Anbindung an die WfbM zustande gekommen.⁴⁷

Die hier beschriebene Unklarheit führt zu großer Verunsicherung sowohl bei Budgetnehmer/innen als auch bei Anbietern. Unklar ist vor allem, wie die fachliche Verantwortung der WfbM in der Praxis auszusehen hat, wenn externe Dienste unabhängig von einer WfbM alternative Angebote erstellen und damit zu konkurrierenden Anbietern werden.

Abgesehen von zahlreichen fachlichen Fragestellungen ist auf dieser Grundlage keine konsequente Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts möglich: Das Erfordernis einer Anbindung an die Institution WfbM würde die Wahlmöglichkeiten der Leistungsberechtigten grundsätzlich stark einschränken, denn sie hätten keine Möglichkeit das Persönliche Budget unabhängig von der Anbindung an eine WfbM zu nutzen, nicht einmal mit ausdrücklicher Empfehlung und Unterstützung der jeweiligen WfbM. Zudem wären die Wahlmöglichkeiten der Budgetnehmer/innen auf Anbieter begrenzt, mit denen WfbM kooperieren. Grundgedanke des Persönlichen Budgets ist jedoch, dass die Leistungsberechtigten selbst entscheiden können, von wem (WfbM / anderer Fachdienst)

⁴⁶ „Zum einen stellt das Persönliche Budget mit der Zielvereinbarung ebenfalls ein Steuerungsinstrument zur Verfügung, welches auch zur Sicherung von Struktur- und Prozessqualität eingesetzt werden kann, zum Beispiel, um professionelle Standards abzusichern. Weiterhin räumt das Persönliche Budget dem Kriterium der Ergebnisqualität einen höheren Rang als in der traditionellen Leistungserbringung ein; dies spricht dafür, dass im Rahmen dieser Leistungsform eine Abweichung von den Regelungen in Bezug auf Struktur- und Prozessqualität möglich sein muss.“ Rummel (2008), S. 4 f. (Siehe auch vollständiger Beitrag im Anhang.)

Die hier skizzierte Argumentation Rummels, die die rechtliche Möglichkeit der Nutzung von WfbM-Leistungen mit dem Persönlichen Budget ohne Anbindung an die Institution WfbM herausstellt, wurde unlängst im Rahmen eines Fachartikels von einem weiteren Rechtsexperten aufgegriffen: Vgl. Shafaei, Reza F. (2009)

⁴⁷ Für diese Budgetlösungen wurden zwischen Budgetnehmer/innen und Leistungsträgern regionale Vereinbarungen getroffen, die sich aber in der Regel nicht ohne Weiteres auf andere Regionen anwenden lassen.

und in welchem Rahmen (stationär / teilstationär / ambulant) sie die Unterstützungsleistung nutzen möchten, auf die sie einen Anspruch haben.



Weitere Fragestellungen, die auch andere budgetfähige Leistungen zur beruflichen Teilhabe betreffen, werden in Punkt 3.2 dargestellt.

2.3 Lösungsansätze

2.3.1 Lösungsansatz: Leistungsansprüche an die Person binden

Das Ziel des Persönlichen Budgets im Sinne der konsequenten Förderung integrativer Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung muss es sein, dass leistungsberechtigte Personen mit dem Persönlichen Budget verschiedene Qualifizierungs- und Arbeitsmöglichkeiten barrierefrei nutzen und sich dabei ohne formale Beschränkungen zwischen verschiedenen ambulanten und (teil-)stationären Leistungsanbietern entscheiden können.

Besonderer Handlungsbedarf besteht dabei für die Zielgruppe der werkstattberechtigten Personen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, für die aber dennoch eine (unterstützte) Beschäftigung bei einem Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes in Frage kommt. Im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts ist es erforderlich, für diesen Personenkreis die Möglichkeit einer betrieblichen Tätigkeit als Alternative zum dauerhaften Außenarbeitsplatz der WfbM zu eröffnen, mit denselben Rechten wie für Werkstattbeschäftigte und der Rückkehrmöglichkeit in die WfbM.

„Natürlich muss allen klar sein, wenn ich die Werkstatt verlasse, habe ich nicht die Behinderung verloren. Ich habe dieselben Schwächen, die ich in der Werkstatt hatte, jetzt auch ausserhalb. Das verliert man nicht, man wird immer Unterstützung brauchen.“⁴⁸

Nicht zuletzt um auch für diese Personen bundesweit die Möglichkeit zu eröffnen, das Persönliche Budget für berufliche Teilhabeleistungen alternativ zu WfbM-Angeboten einzusetzen, müssen aus der Sicht der BAG UB

⁴⁸ Stefan Göthling, zit. in: Hüppe (2008), 11

- die Sozialleistungen für betriebliche Angebote zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung,
- die Sozialleistungen für niedrig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
- die kontinuierliche soziale Absicherung von Menschen mit behinderungsbedingt dauerhaftem Unterstützungsbedarf auch für den Fall des Verlustes eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes und auch im Fall einer betriebsbedingten Kündigung

geklärt werden.

Das BMAS hat in diesem Zusammenhang mehrfach ihre Position deutlich gemacht, dass es nicht darum gehen könne, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen behinderte, aber erwerbsfähige Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten, jedoch weiterhin die soziale Absicherung von Werkstattbeschäftigten erhalten. In aller Regel geht es jedoch bei der Beschäftigung werkstattberechtigter Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht um reguläre Arbeitsverhältnisse, sondern um **Nischenarbeitsplätze**⁴⁹, **die an die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen angepasst sind und ohne die finanzielle Unterstützung der zuständigen Leistungsträger nicht aufrecht erhalten werden könnten**. Obwohl diese Arbeitsplätze in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes angesiedelt sind, bleibt die volle Erwerbsminderung der leistungsberechtigten Personen in der Regel bestehen; unter Umständen ist das Arbeitsergebnis wirtschaftlich kaum verwertbar. Mit

⁴⁹ „Nischenarbeitsplätze sind neue, meist zusätzlich eingerichtete Arbeitsplätze, die auch Teile eines regulären Arbeitsplatzes umfassen können. Immer werden sie aber an den Fähigkeiten und Fertigkeiten des behinderten Menschen ausgerichtet, der dort arbeiten möchte. Die Leistungsanforderungen werden dem Leistungsvermögen des behinderten Menschen angepasst und der Stundenumfang wird auf die von dieser Person für diese Arbeit benötigte Zeit festgelegt. Meist benötigt der behinderte Mensch für die anfallenden Arbeiten erheblich mehr, manchmal sogar die doppelte oder die dreifache Zeit eines qualifizierten nicht behinderten Mitarbeiters.

Der wesentliche Unterschied liegt also darin, dass Ausgangspunkt eines Nischenarbeitsplatzes der behinderte Mensch mit seinen individuellen Fähigkeiten und Neigungen ist, für den geeignete betrieblich notwendige Arbeiten gesucht und manchmal neu erfunden werden. Der Mensch bestimmt die Arbeit und nicht die Anforderungen der Arbeit dominieren den Menschen.

Die Bezahlung der behinderten Menschen auf Nischenarbeitsplätzen richtet sich nach dem individuellen Leistungsvermögen und der dafür üblichen betrieblichen Vergütung.“ (BAG UB (Hg.) (2006) S. 13) In der zitierten Ausgabe Nr. 39 der Fachzeitschrift *impulse* findet sich auch eine Reihe von Praxisbeispielen.

der gezielten Förderung der behinderten Mitarbeiter/innen und ihrer sozialen Integration in den Betrieb und das jeweilige Team werden jedoch notwendige und individuell unterstützende Rahmenbedingungen geschaffen, wodurch die Ziele des SGB IX umgesetzt werden, die Selbstbestimmung und das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Die Position des BMAS verweist jedoch aus der Sicht der BAG UB auf das **Erfordernis, den langfristigen individuellen Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderung genau zu prüfen**. Falls dann allerdings die Feststellung der vollen Erwerbsminderung erfolgt, muss – den Leitgedanken des Persönlichen Budgets und des SGB IX folgend – für die Leistungsberechtigten im Anschluss die Möglichkeit bestehen, die notwendige Unterstützung ambulant oder (teil-)stationär, bei einem Anbieter bzw. einer unterstützenden Person nach Wunsch abzufragen. **Der grundsätzliche Tatbestand der vollen Erwerbsminderung und die damit zusammenhängenden Leistungsansprüche der betreffenden Personen müssen dabei unstrittig bleiben.**

Dazu ist es erforderlich, dass die Leistungsansprüche dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen und die damit verbundenen Sozialversicherungsansprüche insgesamt an die Person gebunden sind, nicht an die WfbM als Einrichtung.⁵⁰ Damit wäre sichergestellt, dass sich Sozialversicherungsansprüche von der Behinderung bzw. dem Unterstützungsbedarf des einzelnen Menschen ableiten und unabhängig von seiner jeweiligen Lebens- und Arbeitssituation die gleichen bleiben.

Um die genannten offenen Fragestellungen klären zu können, müssen möglicherweise die **entsprechenden sozialrechtlichen Voraussetzungen geschaffen** werden.

⁵⁰ Die Bindung von Leistungsansprüchen an die Person wirft eine Reihe noch ungeklärter rechtlicher Fragestellungen auf, ist aber inzwischen dennoch eine verbändeübergreifende Forderung und wird auch von der BAG:WfbM geteilt: „Die BAG:WfbM stellt sich der Herausforderung, unter der Leitung des zuständigen Bundesministeriums, gemeinsam mit allen am Teilhabeprozess Beteiligten der entsprechenden Fachrichtungen zu untersuchen, ob und wie diese rechtlichen Ansprüche auf Nachteilsausgleich, Risikoschutz, finanzielle Ersatzleistungen und steuerliche Privilegien an die leistungsberechtigten Personen oder die erbrachten Leistungen gebunden werden können.“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen BAG:WfbM (2006), S. 20)

2.3.2 Lösungsansatz: Fachliche Selbständigkeit aller Anbieter ermöglichen - Qualitätsstandards von Angeboten weiterentwickeln⁵¹

Die Grundidee des Persönlichen Budgets besagt, dass die Budgetnehmer/innen zwischen den vorhandenen Leistungsanbietern frei auswählen können. Diese Möglichkeit muss gewährleistet sein, damit das Persönliche Budget für berufliche Teilhabeleistungen der WfbM umfassend genutzt werden kann. **Die Budgetnehmer/innen müssen die Wahl des Anbieters frei treffen können, unabhängig davon, ob die betreffenden Anbieter fachliche Vereinbarungen mit WfbM vorweisen können oder nicht - ausschlaggebend sollte allein die fachliche Qualität des Angebots sein.**

Bei der Möglichkeit, zwischen verschiedenen Angeboten zu wählen, ist die **Durchlässigkeit der Angebote** für leistungsberechtigte Personen von besonderer Bedeutung: Für die Budgetnehmer/innen muss die **Möglichkeit bestehen, mit ihren Budgets Unterstützungsleistungen auszudifferenzieren, die Einzelleistungen bei unterschiedlichen Anbietern einzukaufen und bei Bedarf auch einen vollständigen Anbieterwechsel durchzusetzen. Die Einmündung bzw. Rückkehr in die WfbM nach einer Phase betrieblicher Qualifizierung oder Tätigkeit**, wie es beispielsweise bei den ambulanten Qualifizierungsangeboten der Hamburger Arbeitsassistenz in Hamburg sowie beim "Budget für Arbeit" in Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen geregelt ist, **stellt ein Grunderfordernis für schwer behinderte, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen bei ihrem Versuch dar, Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden.**

Die genannten Erfordernisse rücken die Frage in den Vordergrund, wie die Qualität von beruflichen Teilhabeangeboten gesichert werden kann. Vor allem für betrieblich durchgeführte berufliche Qualifizierungsangebote in Anlehnung an den Berufsbildungsbereich der Werkstätten, ebenso wie für andere Angebote, müssen **Qualitätsstandards** geprüft und weiter entwickelt werden, die **fachlich gesichert sind, überregionale Gültigkeit haben** und beispielsweise den fließenden Übergang von einer individuellen betrieblichen Berufsbildungsmaßnahme in den Arbeitsbereich der WfbM ermöglichen, sofern sich an die betriebliche Qualifizierung keine dauerhafte betriebliche Tätigkeit an-

⁵¹ Weitere Handlungserfordernisse zum Thema Qualitätssicherung werden unter 3.3.4 benannt.

schließt und die leistungsberechtigte Person sich für eine Arbeit in der WfbM entscheidet.⁵²

Zugleich sollte vermieden werden, dass bei einer solchen Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards von Teilhabeangeboten eine zu enge Orientierung an den Regelungen der Werkstättenverordnung und der entsprechenden Passagen in den Sozialgesetzbüchern stattfindet, in die derzeit die Werkstätten eingebunden sind. Jene Regelungen sind vielmehr als grundlegende Standards und Bausteine zu verstehen, deren Ausgestaltung flexibel auf die Bedarfe der Budgetnehmer/innen angepasst werden kann. Außerdem widerspricht eine ausschließliche Regulierung der Qualität budgetfähiger Angebote durch Leistungs-, Prüfungs- und Qualitätsvereinbarungen dem Grundgedanken des Persönlichen Budgets, der die Nutzerzufriedenheit weiter in den Vordergrund rückt. **Das neue Kriterium der Nutzerzufriedenheit sollte daher systematisch sowohl in die Überlegungen zur Qualitätssicherung neuer Angebote externer Anbieter als auch bewährter Angebote der WfbM systematisch mit einbezogen werden.**⁵³

Das langfristige Ziel - für das die BAG UB sich seit ihrer Gründung einsetzt - ist es, dass dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen bei vorhandenen individuellen Voraussetzungen die Wahl haben zwischen

- einer Tätigkeit in der WfbM
- einem Außenarbeitsplatz bzw. ausgelagerten Arbeitsplatz der WfbM und
- einem betrieblichen (unterstützten) Arbeitsverhältnis in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes.


⁵² In diesem Zusammenhang sind wesentliche Qualitätskriterien eines betrieblich durchgeführten Berufsbildungsbereichs unter anderem a) eine Arbeitserprobung in mehreren Tätigkeitsfeldern während verschiedener Praktika und b) über die Vorbereitung auf einen konkreten Arbeitsplatz hinausgehende Qualifizierung (Erwerb von Schlüsselkompetenzen). Hier kann bereits auf eine Vielzahl von Praxiserfahrungen und Konzepten zurückgegriffen werden, da die Angebote vieler externer Fachdienste, die bereits betriebliche Qualifizierung für junge Menschen mit WfbM-Status anbieten, diese Kriterien bereits seit vielen Jahren erfüllen. Vgl. neben dem Konzept des betrieblichen Berufsbildungsbereichs der BAG UB auch *kukuk* (Kommunikation – Konfliktbewältigung – Kooperation), ein berufsbezogenes Bildungsangebot für Menschen mit Lernschwierigkeiten des Anbieters Hamburger Arbeitsassistenten: Hamburger Arbeitsassistenten (2004)

⁵³ Zum neuen Kriterium der Nutzerzufriedenheit im Rahmen des Persönlichen Budgets vgl. Rummel (2008), S. 2 f. Weitere Ausführungen zu diesem Thema vgl. auch Kapitel 3.2.2

Das Konzept der Unterstützten Beschäftigung bietet dabei mit seinem methodischen Instrumentarium die erforderliche Unterstützung am Arbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Damit hier das Wunsch- und Wahlrecht wirklich realisiert werden kann und die leistungsberechtigten Personen die verschiedenen Möglichkeiten ohne Barrieren, unnötige Komplikationen und das Inkaufnehmen von Nachteilen nutzen können, ist es neben der Prüfung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für berufliche Teilhabeangebote möglicherweise notwendig, auch die Regelungen für Werkstätten im SGB IX und ggf. in den Leistungsgesetzen, in der Werkstättenverordnung und in der Werkstättenmitwirkungsverordnung dahingehend zu überprüfen, inwieweit einzelne Passagen der konsequenten Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderung entgegen stehen.

Wünschenswert ist außerdem die Erarbeitung **verlässlichen Zahlenmaterials für Budgets für berufliche Teilhabeleistungen bundesweit**, das die Beteiligung der verschiedenen Leistungsträger, der Regionen, Behinderungsarten der Budgetnehmer/innen und die individuellen Budgetlösungen verdeutlicht.

 *Zu weiteren Fragestellungen der Qualitätssicherung, die auch andere budgetfähige Leistungen zur beruflichen Teilhabe betreffen, siehe die Punkte 3.2.3 und 3.3.4*

3 Sonstige budgetfähige Leistungen für berufliche Teilhabe

Über die Diskussion über Budgets für Werkstattleistungen geraten andere budgetfähige Leistungen oftmals in den Hintergrund. Zu Unrecht: Inzwischen besteht bundesweit eine Vielzahl von Möglichkeiten, berufliche Teilhabeleistungen als Persönliches Budget ausgezahlt zu bekommen.

3.1 Erfahrungen und Praxisbeispiele

3.1.1 Budgetfähige Leistungen für berufliche Teilhabe (außer WfbM-Leistungen)

Der folgende Abschnitt bietet eine Übersicht über mögliche budgetfähige Leistungen zur beruflichen Teilhabe verschiedener zuständiger Leistungsträger. Ergänzend werden auch andere Leistungen genannt, die im Rahmen oder in Vorbereitung eines beruflichen Integrationsprozesses erforderlich sein können. Grundlagen sind die Aussagen über budgetfähige Leistungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) in ihren Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget, die von den zuständigen Leistungsträgern gemeinsam erarbeitet wurden, sowie Aussagen der einzelnen Leistungsträger.

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da bislang von den Leistungsträgern budgetfähige Leistungen in der Regel nur beispielhaft, mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer individuellen Prüfung, genannt werden.

Budgetfähige Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) war von Beginn an einer der Leistungsträger, der offensiv und konstruktiv mit den neuen Möglichkeiten des Persönlichen Budgets umgegangen ist und damit Persönliche Budgets in ihrem Zuständigkeitsbereich in größerem Umfang ermöglichte. Bereits 2006 erarbeitete die BA eine Handlungsempfehlung / Geschäftsanweisung (HEGA), die budgetfähige Leistungen des Trägers und seine Verfahrensweisen bei der Budgetbewilligung klar benennt.

Die aktuelle Aussage der Bundesagentur für Arbeit zu budgetfähigen Leistungen findet sich in der aktualisierten Handlungsempfehlung / Geschäftsanweisung 05/2008 zum Persönlichen Budget:

„Es sind (...) alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX und SGB III, für die Arbeitnehmer anspruchsberechtigt sind (Leistungen an Arbeitnehmer), budgetfähig. Leistungen, für die Arbeitgeber anspruchsberechtigt sind (Leistungen an Arbeitgeber), sind nicht budgetfähig, da sie nicht dem „Einkauf“ von Teilhabeleistungen durch behinderte Menschen dienen.“⁵⁴

Das Persönliche Budget ist dabei für alle Personen nutzbar, die im Rahmen eines Rehabilitationsverfahrens leistungsberechtigt sind. Die Anerkennung als Rehabilitand/in ist Voraussetzung für das Persönliche Budget in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit.⁵⁵

Demnach sind alle Teilhabeleistungen nach § 33 SGB IX budgetfähig, insoweit die Arbeitsagentur als Rehabilitationsträger für sie zuständig ist. Dazu gehören u.a.

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- berufliche Anpassung und Weiterbildung,
- berufliche Ausbildung,
- Gründungszuschuss,
- die Übernahme von erforderlichen Unterkunfts- und Verpflegungskosten, aber auch z.B. von Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät,
- Kraftfahrzeughilfe,
- Arbeitsassistenz,

⁵⁴ Bundesagentur für Arbeit (2008 a), Punkt 5. Budgetfähige Leistungen

⁵⁵ Das Persönliche Budget ist im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesagentur nur möglich, insoweit „die BA zuständiger Reha-Träger und der Reha-Bedarf nach § 19 SGB III festgestellt“ ist. (Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2008 a), Punkt 5. Budgetfähige Leistungen)

- Kosten für erforderliche Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen oder der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang,
- medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX § 33 erforderlich sind.

Nähere Bestimmungen zu den einzelnen Leistungen sind in § 33 SGB IX nachzulesen.

Weitere budgetfähige Leistungen der BA nach SGB IX können der folgenden Übersicht entnommen werden.⁵⁶

Leistung	Anspruchsgrundlage
Haushaltshilfe	§ 54 SGB IX i. V. m. § 18 Abs. 1 SGB IV
Kinderbetreuung	Gilt sowohl für § 83 SGB III als auch für § 54 Abs. 3 SGB IX
Reisekosten/Pendelfahrten	§ 53 Abs. 4 SGB IX
Familienheimfahrten	§ 53 Abs. 2 SGB IX
Fahrtkostenhilfe	§ 53 Abs. 2 SGB IX i. V. m. § 54 Abs. 4 SGB III
Trennungskostenbeihilfe	§ 53 Abs. 2 SGB IX i. V. m. § 54 Abs. 5 SGB III

⁵⁶ Vgl. Dühr (2007)

Budgetfähige Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB III⁵⁷ sind beispielsweise:

Leistung	Anspruchsgrundlage
allgemeine Reha-Leistungen	§ 100 SGB III
besondere Reha-Leistungen	§ 103 SGB III
Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (BBB) einer WfbM	§ 102 Abs. 2 SGB III
ergänzende Leistungen	§ 102 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III

Budgetfähige Leistungen der Sozialhilfeträger

Die Leistungen der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger⁵⁸ sind in sehr großem Umfang budgetfähig, da sie weite Bereiche der Eingliederungshilfe betreffen. Die Sozialhilfeträger erproben seit mehreren Jahren das Persönliche Budget für Leistungen der Eingliederungshilfe; bislang lag der Schwerpunkt allerdings eher in den Bereichen Wohnen und Freizeit.⁵⁹

Die Leistungen der Eingliederungshilfe der Sozialhilfeträger sind jedoch auch im Bereich der beruflichen Teilhabe sowie in angrenzenden Bereichen budgetfähig, wie die folgende Übersicht zeigt.⁶⁰

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen / überörtlichen Sozialhilfeträger ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt: Vgl. §§ 97, 98 SGB XII, Landesausführungsgesetze

⁵⁹ Detaillierte Informationen zum Umsetzungsstand in diesem Bereich bis 2007 sind im Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung der Erprobungsphase des Persönlichen Budgets zu finden. <http://www.projekt-persoennesliches-budget.de/cms>

⁶⁰ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2006), S. 23 ff.

Leistung	Anspruchsgrundlage
Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besuch einer WfbM ▪ Besuch einer Tagesförderstätte 	§§ 53, 54, 56 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX
Hilfe zum Besuch einer Hochschule	§§ 53, 54 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII
Hilfen zur Kommunikation und Information: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebärdendolmetscher ▪ Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt 	§ 17 SGB I, § 19 SGB X, §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. §§ 55, Abs. 2 Ziffern 4 und 57 SGB IX
Leistungen zur Mobilität: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Assistenz ▪ Begleitung ▪ Fahrtkosten ▪ Mobilitätshilfen 	§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. §§ 55, 58 SGB IX
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ▪ Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben 	§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. §§ 55 Abs. 2 Ziffern 3 und 7, 58 SGB IX

Budgetfähige Leistungen der Rentenversicherung

Über die Budgetfähigkeit von Leistungen der Rentenversicherung fand eine längere Diskussion statt, die noch nicht abgeschlossen ist. Grundsätzlich vertritt die Rentenversicherung Bund die Position, dass Leistungen der beruflichen Rehabilitation und Integration, die bislang in Form von Maßnahmenpaketen von (teil-)stationären Einrichtungen wie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken angeboten werden, nicht mit dem Persönlichen Budget außerhalb solcher anerkannter Einrichtungen genutzt werden können, da es sich um unterschiedliche, fachlich und inhaltlich nicht vergleichbare Leistungen handelt. Andererseits gelten die „Leistungen der Berufsvorbereitung sowie der be-

ruflichen Anpassung und Weiterbildung“ im Rahmen der Zuständigkeit der Rentenversicherung als budgetfähig (vgl. Tabelle unten), was wiederum Handlungsspielraum auch bei (teil-)stationären Leistungen zur beruflichen Teilhabe eröffnet.

Auf eine schriftliche Anfrage der BAG UB zur Budgetfähigkeit von Leistungen der Rentenversicherung antwortete die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt:

"Alle Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung können grundsätzlich als Persönliches Budget erbracht werden. (...) Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem Gründe bestehen, eine einrichtungsbezogene Teilhabeleistung als Persönliches Budget zu erbringen, kommt der Sicherung der Qualität der Leistungsausführung eine besondere Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund des insoweit eindeutig definierten Versorgungsauftrags der gesetzlichen Rentenversicherung muss auch bei dieser Form der Leistungserbringung sichergestellt sein, dass der Berechtigte eine den konzeptionellen und qualitativen Anforderungen der Rentenversicherung entsprechende Leistung erhält. Entsprechende Budgets können vom Berechtigten deshalb nur dazu eingesetzt werden, sich eine Leistung in einer Einrichtung zu beschaffen, die die Anforderungen für eine Belegung durch die Deutsche Rentenversicherung erfüllt. Entsprechendes gilt für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn diese in speziell hierfür zugelassenen Rehabilitationseinrichtungen durchzuführen sind."⁶¹

Nach Aussage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) sind folgende Leistungen der Rentenversicherung grundsätzlich budgetfähig.⁶²

⁶¹ Antwort der Deutschen Rentenversicherung Bund per E-Mail vom 17.11.2008 auf eine Anfrage per E-Mail der BAG UB vom November 2008.
Die Ausrichtung an institutionellen, im Sinne des Sachleistungsrechts qualitätsgesicherten Angeboten auch beim Persönlichen Budget und die damit zusammenhängenden Fragestellungen werden im Abschnitt 3.2 näher behandelt.

⁶² Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2006), S. 17 ff.

Leistung	Anspruchsgrundlage
Leistungen der Berufsvorbereitung sowie der beruflichen Anpassung und Weiterbildung	§ 33 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB IX
Kfz-Hilfe in Form der Erstattung der Kosten für die Beschaffung eines behinderungsgerechten Kfz bzw. für eine Zusatzausstattung und Fahrerlaubnis	§ 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX i.V.m. §§ 4 ff. KfzHV
Beförderungskosten im Rahmen von Kfz-Hilfeleistungen	§ 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 KfzHV
Arbeitsassistenz zur Erlangung eines Arbeitsplatzes	§ 33 Abs. 8 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 bis 4 SGB IX
Reisekosten	§ 28 SGB VI i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 5 und 6 § 53 SGB IX
Gebärdensprachdolmetscher	§ 17 Abs. 2 SGB I i.V.m. § 19 Abs. 1 SGB X
Wohnungshilfe	§ 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX
Rehabilitationssport und Funktionstraining	§ 28 SGB VI i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX
Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	§ 28 SGB VI i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 6 und § 54 SGB IX

Budgetfähige Leistungen der Unfallversicherung

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) hat 2008 eine Projektgruppe zum Thema Persönliches Budget eingerichtet, die eine Handlungshilfe zur Umsetzung Persönlicher Budgets bei der Unfallversicherung erarbeitet hat und diese auch weiterentwickeln soll. Die darin aufgeführten budgetfähigen Leistungen sind folgende:⁶³

⁶³ Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2008), 15 ff.

Leistung	Anspruchsgrundlage
(zusätzliche) Reisekosten bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	§ 33 Abs. 7 SGB IX (<i>Kosten für Unterkunft und Verpflegung</i>)
Hilfsmittel (z.B. Kauf, Änderungen, Instandsetzung, Betriebskosten)	§ 35 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 33 Abs. 8 Nr. 4 u. 5 SGB IX
Haushaltshilfe / Kinderbetreuung (Betriebshilfe)	§ 54 SGB IX (und als ergänzende Leistung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)
Lehr- und Lernmittel, Arbeitskleidung	§ 35 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 33 Abs. 7 Nr. 2 SGB IX
Ergänzende Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtkosten ▪ Haushaltshilfe / Kinderbetreuung ▪ Lehrmittel ▪ Mietzuschuss ▪ Bewerbungskosten 	§ 43 SGB VII i.V.m. § 53 SGB IX § 54 SGB IX § 33 Abs. 7 SGB IX § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX
Schulische Reha: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachhilfeunterricht ▪ Stützunterricht ▪ Schulbegleiter ▪ Schulfahrten 	§ 35 Abs. 2 SGB VII i.V.m. § 53 SGB IX
Beförderungskosten im Rahmen der Kfz-Hilfe	§ 35 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX
Arbeitsassistenz	§ 35 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 33 Abs. 8 Nr. 3 u. Nr. 1 SGB IX
Gebärdensprachdolmetscher	§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX

<p>Sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Erfolges der Leistung zur med. Reha und zur Teilhabe (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)</p> <p>z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Hilfe im Haushalt▪ Betreuung, Beaufsichtigung und Pflege unfallverletzter Kinder▪ Sonstiges für Hilfen, die nicht alltäglich benötigt werden	<p>§ 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII</p>
---	----------------------------------

Budgetfähige Leistungen der Integrationsämter:

Beim Persönlichen Budget für berufliche Teilhabeleistungen der Integrationsämter an schwerbehinderte Menschen muss ein entsprechender Antrag grundsätzlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen bzw. ein Arbeitsplatzbezug vorhanden sein. Die Integrationsämter verweisen im Zusammenhang mit der Budgetfähigkeit ihrer Leistungen außerdem

- auf die *Nachrangigkeit der Leistungen* der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (gegenüber Leistungen der Rehabilitationsträger zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie gegenüber Leistungen und Leistungsverpflichtungen des Arbeitgebers oder Dritter)

sowie

- auf den Umstand, dass Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben i.d.R. *Ermessensleistungen* des Integrationsamtes sind; eine Ausnahme stellt lediglich der Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz dar.⁶⁴

Budgetfähige Leistungen der Integrationsämter an schwerbehinderte Menschen sind beispielsweise folgende:⁶⁵

⁶⁴ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2006), 27 f.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 28 ff.

Leistung	Anspruchsgrundlage
Technische Arbeitshilfen (Beschaffung, Wartung, Instandsetzung, Ausbildung im Gebrauch, Ersatzbeschaffung, Anpassung an die technische Weiterentwicklung)	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) SGB IX, § 19 SchwbAV
Zum Erreichen des Arbeitsplatzes (Beschaffung eines Kfz, behinderungsbedingte Zusatzausstattung, Erlangung einer Fahrerlaubnis)	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) SGB IX § 20 SchwbAV i.V.m. den Vorschriften der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) (grds. nur Beamte/innen und Selbstständige)
Zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e) SGB IX § 24 SchwbAV
Unterstützung in besonderen Lebenslagen	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. f) SGB IX § 25 SchwbAV
Arbeitsassistenz (zur Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse)	§ 102 Abs. 4 SGB IX, § 17 Abs. 1 a SchwbAV i.V.m. den „Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX“ und den Empfehlungen der BIH zur Übernahme von Kosten für Gebärdensprach-Dolmetscher/innen-Leistungen

Zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz	§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) SGB IX § 21 SchwbAV, § 21 Abs. 1 SchwbAV, § 21 Abs. 4 SchwbAV
---	---

⇒ Eine umfassende Übersicht über budgetfähige Leistungen insgesamt bieten die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) von 2006.⁶⁶

3.1.2 Budgets für berufliche Teilhabe (und angrenzende Bereiche) in der Praxis

Übersicht insgesamt erhobener Praxisbeispiele

⇒ In diesem Kapitel kann eine Aussage darüber getroffen werden, welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Praxis in zunehmendem Maße als Persönliches Budget ausgezahlt werden. Die folgenden Übersichten geben jedoch nur die dokumentierten Persönlichen Budgets für diese Leistungen wieder. Aus laufenden Rückmeldungen im Rahmen der Beratungstätigkeit, der Durchführung von Fort- und Weiterbildungen und der Öffentlichkeitsarbeit der BAG UB kann geschlossen werden, dass die tatsächliche Anzahl der insgesamt vorhandenen Praxisbeispiele deutlich höher ist. Verlässliche, vollständige Zahlen für Persönliche Budgets für berufliche Teilhabeleistungen bundesweit liegen jedoch bislang nicht vor.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung der Erprobungsphase (2004 – 2007) sowie des Projekts der BAG UB (2005 – 2008) wurden insgesamt **105 bewilligte Persönliche Budgets für berufliche Teilhabe- und angrenzende Leistungen** dokumentiert. Bei den von der wissenschaftlichen Begleitforschung erhobenen Beispielen handelt es sich dabei um folgende Leistungen und beteiligte Leistungsträger:

⁶⁶ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2006), S. 5 ff. Die Handlungsempfehlungen werden derzeit überarbeitet, die aktualisierte Fassung wird voraussichtlich Anfang 2009 veröffentlicht und dann auf der Webseite der BAR (www.bar.de) sowie auf der Webseite der BAG UB (www.bag-ub.de) eingestellt werden.

Leistungsart	Anzahl	Leistungsträger
Arbeitsassistenz (zur Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen)	17	Integrationsamt, Bundesagentur für Arbeit
Leistungen zur Erhaltung / Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	7	Integrationsamt
Kraftfahrzeughilfe / Beförderungskosten	6	Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit
Fahrtkostenhilfe	4	Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherungsträger
Maßnahmekosten (z.B. Aus- und Fortbildung)	4	Bundesagentur für Arbeit
Hilfsmittel, Technische Arbeitshilfen	3	Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger
Hilfen zum Besuch einer Hochschule	6	Sozialhilfeträger
Hilfen zu angemessener Schulbildung („Schulassistenz“)	17	Sozialhilfeträger

Über diese Zahlen hinaus sind dem Projekt der BAG UB derzeit bundesweit **41 Persönliche Budgets** bekannt, die sich wie folgt zusammensetzen:⁶⁷

Leistungsart	Anzahl	Leistungsträger
Berufliche Rehabilitationsmaßnahme (im Rahmen besonderer Leistungen)	15	Bundesagentur für Arbeit

⁶⁷ Übersichten und Praxisbeispiele zur Nutzung des Persönlichen Budgets für Leistungen der WfbM finden sich im vorliegenden Bericht im Kapitel 2.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	13	Bundesagentur für Arbeit
Individuelle Berufsvorbereitung als Leistung des IFD	5	Bundesagentur für Arbeit
Psychosoziale Unterstützung während einer Umschulung	5	Bundesagentur für Arbeit
Arbeitsassistenz (im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben)	3	Integrationsamt

Weitere Aspekte und Entwicklungen, die die Umsetzungspraxis des Persönlichen Budgets betreffen, sind folgende:

- Im Rahmen eines Beitrags zu einer Fachveranstaltung zum Persönlichen Budget⁶⁸ wurden nachfolgende Beispiele genannt, bei denen das Persönliche Budget für Leistungen der Unfallversicherung bewilligt wurde:
 - finanzielle Mittel für Kleidung und Fahrtkosten im Rahmen einer erforderlichen Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE)
 - finanzielle Mittel für PC und erforderliche Werkzeuge im Rahmen einer Existenzgründung
 - finanzielle Mittel für individuelles Coaching / Intensivtraining im Rahmen einer beruflichen Neuorientierung
- Eine Umfrage, die die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) im Jahr 2008 bei ihren Mitgliedern zum Umsetzungsstand des Persönlichen Budgets durchführte, hatte folgendes Zwischenergebnis: Allein im zweiten Halbjahr 2007 wurden insgesamt 299 Persönliche Budgets neu bewilligt, dabei alle Budgets in alleiniger Zuständigkeit der Unfallversicherung.⁶⁹ Nähere Informationen zu den Einzelbudgets liegen derzeit offi-

⁶⁸ Vgl. Mehrhoff (2007)

⁶⁹ Ein trägerübergreifendes Persönliches Budget war dabei nicht vorhanden; dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass die DGUV in der Regel alle Leistungen aus einer Hand erbringt, die Koordination von Leistungen mehrerer Träger in diesem Zusammenhang also nicht erforderlich ist.

ziell noch nicht vor. Festgestellt wurde jedoch laut aktueller Aussage der DGUV ein breites Spektrum an Leistungen, die mit dem Persönlichen Budget ausgeführt werden.

Laut Aussage der Unfallversicherung geht die Initiative für ein Persönliches Budget in der Regel eher vom Leistungsträger als von den Betroffenen aus, was vermutlich auf die besondere Lebenssituation von Leistungsberechtigten der Unfallversicherungen zurückzuführen ist.

- Die *Rentenversicherung Baden-Württemberg* erkannte als einer der ersten Leistungsträger die Flexibilitätsgewinne und Teilhabechancen durch das Persönliche Budget für die Nutzer/innen und war zu einer aktiven Erprobung des Persönlichen Budgets für berufliche Teilhabeleistungen seit 2004 bereit. Somit wurden in Baden-Württemberg einige Persönliche Budgets für Unterstützungsleistungen zur beruflichen Rehabilitation realisiert, die sehr individuell auf die Teilhabewünsche der einzelnen Personen abgestimmt wurden. Mit dem Persönlichen Budget konnten in diesem Zusammenhang
 - 3 Umschulungen
 - 1 flexibler Einsatz von Beförderungskosten
 - 2 Besuche einer Fachhochschule
 - und
 - 1 Übergang in die Selbständigkeit

nach individuellem Wunsch der Rehabilitand/innen ermöglicht werden.

Die hier erwähnten Persönlichen Budgets wurden im Rahmen des Projekts der BAG UB „Integrative Arbeitsmöglichkeiten und Persönliches Budget“ auf Fachveranstaltungen sowie in der Fachzeitschrift „impulse“ dokumentiert und erzielten eine hohe Aufmerksamkeit in der Fachöffentlichkeit.⁷⁰

⁷⁰ Die Praxisbeispiele sind detailliert in der *impulse* Ausgabe 43 dokumentiert worden. Vgl. Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (2007). Während dieser innovativen Erprobung des Persönlichen Budgets wurden jedoch verschiedene leistungs- und verwaltungsrechtliche Hindernisse der konsequenten individuellen Ausgestaltung von Leistungsansprüchen deutlich. Ein Jahr später musste die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg daher die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten des Persönlichen Budgets relativieren. Vgl. Seiter (2008)

- Die Ergebnisse der Begleitforschung zur Erprobungsphase des Persönlichen Budgets besagen, dass das Persönliche Budget für berufliche Teilhabeleistungen vor allem von Personen genutzt wird, die sich in beruflichen Übergangssituationen befinden und dabei mit dem Persönlichen Budget eine individuelle Ausgestaltung ihrer Leistungsansprüche entsprechend ihrer konkreten Unterstützungsbedarfe erreichen möchten. Für Personen, die bereits in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten, ist das Persönliche Budgets dagegen bislang kaum relevant. (In der Regel wären dies Personen in der Zuständigkeit des Integrationsamtes bzw. der jeweiligen zuständigen Rehabilitationsträger.) Dies lässt sich dem Abschlussbericht der Begleitforschung entnehmen:

„Die Beschäftigungssituation zum Zeitpunkt der Antragstellung ist einerseits gekennzeichnet durch eine relativ hohe Anzahl an Personen, die ohne Beschäftigung bzw. arbeitslos im Sinne des SGB III sind (29%), andererseits durch eine Vielzahl an Budgetnehmer/innen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind (28%). Nur wenige Personen verfügen über ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.“⁷¹

⁷¹ Metzler et al. (2007), S. 7

Einzelne Praxisbeispiele

Im Folgenden werden Praxisbeispiele dargestellt, die exemplarisch unterschiedliche Möglichkeiten aufzeigen, das Persönliche Budget für berufliche Teilhabeleistungen zu verwenden.

Das erste Beispiel macht den Flexibilitätsgewinn für die leistungsberechtigten Personen deutlich, wenn mit dem Persönlichen Budget Leistungsangebote ausdifferenziert werden und einzelne Bestandteile davon als Teilbudget genutzt werden. Der Leistungsberechtigten wird damit im vorliegenden Beispiel die Möglichkeit eröffnet, auch im Fall eines behinderungsbedingt erhöhten Unterstützungsbedarfs zwischen außerbetrieblichen ((teil-)stationären) und betrieblichen Angeboten der beruflichen Qualifizierung zu wählen.

Im Rahmen der Inanspruchnahme einer Sachleistung nehmen schwerbehinderte Rehabilitand/innen mit hohem Unterstützungsbedarf in der Regel an Maßnahmen außerbetrieblicher Einrichtungen wie Berufsförderungswerken teil, da sie nur hier auch die erforderlichen Unterstützungsleistungen wie z.B. individuelles Coaching oder Arbeitsassistenz erhalten. Mit dem Persönlichen Budget dagegen ist es möglich die über die berufliche Qualifizierung hinausgehende Unterstützungsleistung bei einem externen Dienst ‚einzukaufen‘ und auf dieser Grundlage ein reguläres betriebliches Qualifizierungs-/ Umschulungsangebot in Anspruch zu nehmen.

Im vorliegenden Praxisbeispiel erhält eine leistungsberechtigte Frau im Rahmen einer Umschulung psychosoziale Unterstützung als Teilbudget. Indem sie diese Unterstützung bei einem ausgewählten externen Fachdienst einkauft, ist es ihr möglich, im Rahmen des Sachleistungsrechts eine betriebliche Umschulungsmaßnahme bei einem Bildungsträger ihrer Wahl zu absolvieren.

Praxisbeispiel 5:

**Persönliches Budget für psychosoziale Unterstützung
während einer betrieblichen Umschulung
für Menschen mit psychischer Erkrankung**

Die Budgetnehmerin:

Frau E., 34 Jahre

Behinderung:

Psychische Erkrankung (depressive Symptomatik, Zwangs- und Angsterkrankung, erhebliche Selbstwertproblematik; offiziell kein Grad der Behinderung)

Lebensziele:

- Berufliche Teilhabe: Umschulung zur Kauffrau für Bürokommunikation. Umschulung wird im betrieblichen Rahmen und mit erforderlicher psychosozialer Unterstützung gewünscht
- Freizeit und Wohnen: Mehr Kontakte, mehr Sport
- Sonst: mehr Freude am Leben, mehr Geld

Bisherige Lebenssituation:

- Schule: Hauptschulabschluss
- abgeschlossene Ausbildung: Einzelhandelskauffrau
- Berufliche Rehabilitationsmaßnahme abgeschlossen
- Wohnen: eigene Wohnung, alleine lebend
- Freizeit: lesen, wenige Freunde, mittlerweile enge aber nicht unproblematische Familienbindung
- Unterstützung: kaum vorhanden, hat Probleme Hilfe zu fordern und anzunehmen

Aktueller beruflicher Status:

- Erwerbslos
- Suche nach geeigneter Umschulung





Unterstützungsbedarfe:

- Erarbeitung von „softskills“ im Zusammenhang mit Arbeit
- Strukturierung von Alltag und Lerninhalten
- Abbau von Versagensängsten und Perfektionismus
- Erhöhung der sozialen Kompetenzen
- Reflexion der Rollenerwartung (Umschülerin)
- Stütz- und Förderunterricht z.B. für Buchhaltung und Rechnungswesen

Leistungsanspruch und Leistungsträger:

- Leistungsanspruch: Teilhabe am Arbeitsleben: Berufliche Rehabilitation und psychosoziale Unterstützung während der Umschulung, Gesetzesgrundlage: § 33 SGB IX + § 45 SGB IX Übergangsgeld
- Leistungsträger: Agentur für Arbeit
- Leistungsantrag wurde bewilligt
- In Frage kommen im Rahmen des Sachleistungsrechts eine Umschulung ohne zusätzliche psychosoziale Unterstützung bei einem Bildungsträger oder eine Umschulungsmaßnahme inklusive psychosozialer Unterstützung in einem Berufsförderungswerk. Die erste Möglichkeit bietet nicht die erforderliche Unterstützung, die zweite Möglichkeit wird von der Leistungsberechtigten abgelehnt, da Stigmatisierung befürchtet wird und eine mehr praxis- und betrieblich orientierte Umschulung gewünscht wird.

Budgetberatung:

Die Budgetnehmerin wurde von dem Fachdienst beraten, bei dessen beruflicher Rehabilitationsmaßnahme sie teilgenommen hatte. Ergänzend dazu wurde sie durch den Leistungsträger Agentur für Arbeit beraten.

Budget-Idee:

- Die Leistungsberechtigte beginnt im Rahmen des Sachleistungsrechts die reguläre Umschulung beim Bildungsträger.





- Die zusätzlich erforderliche psychosoziale Unterstützung wird als Persönliches Budget bewilligt und bei einem anderen Fachdienst eingekauft.

Budgetlösung:

- beantragt: 8 Stunden pro Monat
- bewilligt: 8 Stunden pro Monat psychosoziale Unterstützung / Coaching während der Umschulung (Stützunterricht)
- während der Umschulung ist die Budgetnehmerin wie alle anderen Umschüler/innen drei Tage im Betrieb und zwei Tage beim Bildungsträger
- die durchschnittlich acht Stunden pro Monat psychosoziale Unterstützung / Coaching werden bedarfsabhängig über den Monat verteilt
- Leistungserbringer im Rahmen des Persönlichen Budgets: etablierter Leistungserbringer - Integrationsfachdienst für Menschen mit psychischer Erkrankung
- Budgetlaufzeit: März 2008 bis November 2009

Nachweiserbringung/Qualitätssicherung:

Alle sechs Monate Erklärung des Leistungserbringers, Zeugniskopien, Nachweis über verbrauchte Geldmittel

Für die berufliche Qualifizierung von Schulabgänger/innen gibt es bundesweit regional sehr unterschiedliche Lösungen. Das folgende Beispiel zeigt, dass eine individuelle betriebliche Berufsvorbereitung und Qualifizierung auch möglich ist, indem das Persönliche Budget für Unterstützungsleistungen durch einen Integrationsfachdienst (IFD) im Übergang ins Arbeitsleben bewilligt wird.

Praxisbeispiel 6:

**Betriebliche individuelle Berufsvorbereitung im Rahmen der
Aufgabenbereichs der Integrationsfachdienste**

Der Budgetnehmer:

Herr F., 19 Jahre

Behinderung:

Sog. geistige Behinderung

Lebensziele:

Berufliche Teilhabe: möchte nach betrieblicher Qualifizierung und Job Coaching später auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten

bisherige Lebenssituation:

- Förderschule mit Förderschwerpunkt 'Geistige Entwicklung' abgeschlossen, danach 12 Monate individuelle Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
- während der BvB wurde festgestellt, dass eine theoriereduzierte Ausbildung den jungen Mann überfordern würde; von diesem Zeitpunkt an wurde nach Alternative zur Aufnahme in WfbM gesucht
- wohnt bei seinen Eltern

Unterstützungsbedarfe:

- berufliche Orientierung/Perspektivklärung
- Training von Schlüsselkompetenzen
- berufliche Qualifizierung/Job Coaching
- Unterstützung bei der Lebensplanung
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten
- Unterstützung im Haushalt
- psychosoziale Unterstützung





Leistungsanspruch

- Vorbereitung auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz nach § 110, Abs. 2 Nr. 3 SGB IX
- Leistungsträger:
- Agentur für Arbeit (Reha-Verfahren, Ersteingliederung)

Bedarfsfeststellung:

- Budgetkonferenz
- Persönliche Zukunftsplanung/Berufswegeplanung
- Budgetberatung:
- Der Antragsteller hatte umfangreichen Beratungsbedarf, wurde vom Leistungserbringer und Leistungsträger beraten
- Keine Beratung seitens einer „unabhängigen“ Beratungsstelle
- Budgetunterstützung wird dauerhaft notwendig sein.

Budgetlösung:

- Bewilligt: 250 Euro pro Monat (Laufzeit 12 Monate) für sozialpädagogische Unterstützung während der betrieblichen Berufsvorbereitung
- Leistungserbringer: Integrationsfachdienst
- Mit dem Budget wird eine Einzelmaßnahme (betriebliche individuelle Berufsvorbereitung) finanziert.

Qualitätssicherung:

Regelmäßige Gespräche auf Grundlage der Zielvereinbarung

Perspektive:

- Arbeitsvertrag wurde unlängst unterzeichnet, Vollzeit, zunächst befristet auf 12 Monate.
- Weitere Begleitung durch den IFD ist bei Bedarf möglich, nach sechs Monaten ggf. Übergabe an psychosozialen Dienst (begleitende Hilfen), damit wäre auch langfristige Unterstützung nach individuellem Bedarf möglich.

Das folgende Praxisbeispiel macht deutlich, dass das Persönliche Budget auch für erforderliche Unterstützung während der Schulzeit eingesetzt wird und den Übergang von der Schule in den Beruf erleichtern kann.

Praxisbeispiel 7:
Persönliche Assistenz in der beruflichen Orientierungsphase
während der Schulzeit

Der Budgetnehmer:

Herr G., 16 Jahre

Behinderung:

Sog. geistige Behinderung

Lebenssituation:

- geht noch zur Schule (G-Schule)
- wohnt bei seinen Eltern

Unterstützungsbedarfe:

- berufliche Orientierung
- Training von Schlüsselkompetenzen
- Unterstützung bei der Lebensplanung
- Freizeitassistenz

Leistungsanspruch und Leistungsträger:

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, Eingliederungshilfe
§§ 53 ff. SGB XII i.V.m. § 57 SGB XII
- Leistungsträger: Sozialhilfeträger

Lebensziele:

Berufliche Teilhabe: möchte später dauerhaft in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten





Bedarfsfeststellung:

Budgetkonferenz mit Leistungsberechtigtem, Eltern, Sachbearbeiter des Sozialhilfeträgers, Sachbearbeiter des überörtlichen Sozialhilfeträgers [zur Unterstützung], Leistungsanbieter. Bedarfsfeststellungsverfahren wurde von allen Beteiligten als unerwartet unkompliziert und produktiv empfunden, alle Beteiligten "zogen an einem Strang", in 60 min. wurde ein Budgetplan mit voller Kostendeckung erstellt.

Budgetberatung:

Antragsteller wurde und wird von seinen Eltern und dem Leistungsanbieter beraten und unterstützt. Budgetunterstützung ist auch weiterhin notwendig, aber noch nicht klar, in welchem Umfang.

Budgetlösung:

- bewilligtes Budget: insgesamt: 1434,- € (inkl. Gebühren für die Führung des Budgetkontos)
- 16 Stunden pro Woche für Schulbegleitung (Hilfskraft)
- 6 Stunden Unterstützung für berufliche Orientierung und berufsvorbereitende Praktika (fachliche Unterstützung)

Nachweisführung:

Vorlegen von Rechnungen

Trägerübergreifende Persönliche Budgets werden bislang selten realisiert. Im Folgenden wird eines der wenigen gelungenen Beispiele skizziert, in dem drei Leistungsträger beteiligt sind, um einer Budgetnehmerin ein selbstbestimmtes Leben in Arbeit, Wohnen und Freizeit zu ermöglichen.

Praxisbeispiel 8:

**Trägerübergreifendes Persönliches Budget für Arbeitsassistenz
und Persönliche Assistenz für Wohnen, Freizeit und Pflege**

Die Budgetnehmerin:

Frau H., 16 Jahre

Behinderung:

Mehrfachbehinderung (Spina bifida und Hydrocephalus)

Lebensziele:

- berufliche Teilhabe: möchte dauerhaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten
- Freizeit und Wohnen: möchte im bisherigen Wohnort und bekannten sozialen Umfeld leben, in eigener Wohnung wohnen, in ihrer Freizeit etwas unternehmen und Freunde treffen

Bisherige Lebenssituation:

- Besuch der Förderschule vor Ort ohne Abschluss (G-Schule wurde wegen der Entfernung abgelehnt)
- wohnt bei Eltern

Unterstützungsbedarfe:

- berufliche Qualifizierung/Job Coaching
- Training von Schlüsselkompetenzen
- Unterstützung bei der Lebensplanung
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten
- Unterstützung bei Hausarbeit, Körperpflege und Freizeit





Leistungsanspruch und Leistungsträger:

- Arbeitsassistentz - Hilfe zur Erlangung und zum Erhalt eines Arbeitsplatzes §§ 33 u. 34 SGB IX
- Pflegesachleistung gem. § 65 Abs. 1 SGB XII abzüglich der Erstattung durch die Pflegekasse, Hilfe zur Pflege § 65 Abs. 1 SGB XII, Eingliederungshilfe § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX
- außerdem: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) nach § 61 SGB III (ohne Persönliches Budget)
- Leistungsträger: Agentur für Arbeit; örtlicher Sozialhilfeträger, Pflegeversicherung

Bedarfsfeststellung:

- Gespräche der Eltern (die zugleich einen Biomarkt leiten und zukünftig Arbeitgeber sind) mit den zuständigen Leistungsträgern
- Gespräche mit Budgetnehmerin, örtlichen Sozialhilfeträger, Agentur für Arbeit, Integrationsamt

Budgetberatung:

Antragsteller wurde und wird von seinen Eltern und dem Leistungsanbieter beraten und unterstützt. Budgetunterstützung ist auch weiterhin notwendig, aber noch nicht klar, in welchem Umfang.

Budgetlösung:

- trägerübergreifendes Persönliches Budget bewilligt für Arbeitsassistentz
- sozialpädagogische Assistenz
- Pflegeassistentz, Assistenz im Haushalt
- Freizeitassistentz
- Höhe des bewilligten Gesamtbudgets: 2012,63 €
- Nach dem Praktikum Beginn eines regulären Arbeitsverhältnisses im von den Eltern geführten Biomarkt (der Biomarkt besteht schon länger)
- Einzug in 3er WG mit eigenem Zimmer, Arbeitsplatz ist mit Rollstuhl innerhalb von 10 Minuten erreichbar





- Kosten für den Fahrdienst (im Falle von schlechtem Wetter) werden außerhalb des Persönlichen Budgets von der Agentur für Arbeit übernommen.
- Assistenzkräfte werden von der Budgetnehmerin selbst angestellt (Unterstützung durch Eltern und Sozialpädagogin).
- außerdem: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) (BvB war nicht Teil des PersB und war zum Beginn der Budgetlösung schon fast beendet)

Nachweisführung/Qualitätssicherung:

- Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisführung bei Lohn- und Gehaltszahlungen werden noch in einem Tagebuch die Schichten der Assistenzkräfte und besondere Vorkommnisse eingetragen.
- In der Zielvereinbarung hat die Zufriedenheit der Budgetnehmerin höchste Priorität: Wenn die Budgetnehmerin zufrieden ist, dann ist auch die Qualitätssicherung gewährleistet.

Perspektive:

Für die ersten drei Jahre im regulären Arbeitsverhältnis wurde mit der Arbeitsagentur als zuständigem Leistungsträger die Zahlung eines Eingliederungszuschusses vereinbart. Die spätere Übernahme der Kosten durch das Integrationsamt in Form von Minderleistungsausgleich ist wahrscheinlich.

3.2 Offene Fragen und Hemmnisse

Obwohl die Anzahl von Praxisbeispielen Persönlicher Budgets für berufliche Teilhabeleistungen zunimmt, liegen positive Praxiserfahrungen erst in wenigen Regionen vor. Die Nutzungsmöglichkeiten für diese neue Leistungsform sind bislang aus verschiedenen Gründen eingeschränkt. Fragestellungen und Hemmnisse bestehen insbesondere

- bei der (Weiter-)Entwicklung budgetfähiger Teilhabeangebote,
- bei der bedarfsdeckenden Finanzierung von Angeboten,
- bei der damit zusammenhängenden Frage der Qualitätssicherung neuer budgetfähiger Angebote,
- hinsichtlich der Übersichtlichkeit vorhandener Angebote und ihrer Vergleichbarkeit für die Budgetnehmer/innen sowie
- in Bezug auf ungeklärte Leistungsansprüche, die auf grundsätzliche Probleme der individuellen Ausgestaltung von Leistungen im bestehenden System der beruflichen Teilhabe verweisen.

3.2.1 *Verzögerte Entwicklung budgetfähiger Teilhabeangebote*

Das Vorhandensein verschiedener integrativer Angebote zur beruflichen Teilhabe, zwischen denen die leistungsberechtigten Personen wählen können, stellt eine Grundvoraussetzung der Nutzungsmöglichkeit des Persönlichen Budgets in der Praxis dar. Ein Ergebnis des Projekts „Integrative Arbeitsmöglichkeiten und Persönliches Budget“ der BAG UB ist jedoch, dass neue budgetfähige, ambulante Teilhabeangebote als Alternative zu (teil-)stationären Maßnahmen bislang nur zögerlich entstehen. Die inhaltliche Ausdifferenzierung und Modularisierung vorhandener sowie die Entwicklung neuer integrativer Angebote durch Leistungsanbieter und die Verpreislichung dieser Angebote stellen einen Prozess dar, der auch ein halbes Jahr nach Einführung des Rechtsanspruchs nur langsam voranschreitet.

Ein maßgeblicher Grund dafür ist, dass die Möglichkeiten, die sich durch das Persönliche Budget im Bereich der beruflichen Teilhabe ergeben, den Beteiligten bislang nicht umfassend bekannt sind. So fehlt es sowohl Leistungsanbietern als auch Leistungsträgern noch an verlässlichen Informationen, welche individuellen Gestaltungsmöglichkeiten das Persönliche Budget für Teilhabeangebote eröffnet.

- a) Viele Leistungsanbieter teilen nach wie vor die Einschätzung, dass das Persönliche Budget für ihre Zielgruppen nicht in Frage komme, obwohl ähnliche Anbieter in anderen Regionen bereits neue Angebote zur beruflichen Qualifizierung oder Begleitung entwickelt bzw. vorhandene Angebote modularisiert haben, um den Bedarfen der Budgetnehmer/innen gerecht zu werden.

Beispielhafte Aussage einer stationären Einrichtung der Berufsbildung für schwerbehinderte Menschen:

„Für unsere Zielgruppe kommt das Persönliche Budget nicht in Frage, unsere Angebote lassen sich nicht modularisieren – für die Leute, die zu uns kommen, ist unser Gesamtangebot das Richtige.“

Andererseits: Budgetnehmer/innen, die zu dieser Zielgruppe gehören, nutzen in einer anderen Region das Persönliche Budget, um ein passendes Angebot einzukaufen: Die Budgetnehmer/innen entscheiden sich für eine betriebliche Umschulung bei einem Bildungsträger (in Form einer Sachleistung) und kaufen mit dem Persönlichen Budget die darüber hinaus erforderliche spezifische Unterstützungsleistung bei einem weiteren Leistungserbringer ein (Teilbudget für das Unterstützungsangebot eines ambulanten Fachdienstes).

Beispielhafte Aussage eines Integrationsfachdienstes:

„Für uns als Anbieter kommt es nicht in Betracht budgetfähige Leistungen anzubieten, da unsere Klient/innen in der Regel keine Rehabilitand/innen sind und unser Angebot darum laut Aussage der Arbeitsagentur nicht budgetfähig ist.“

Andererseits: Sowohl werkstattberechtigte Personen als auch Leistungsberechtigte mit Anspruch z.B. auf eine (teil-)stationär durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme haben die Möglichkeit, einen externen Fachdienst zu beauftragen, der z.B. die Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, Job Coaching während eines Praktikums oder Assistenz im Rahmen einer Umschulung leistet.

Die Möglichkeiten der individuellen Ausgestaltung von Leistungsangeboten sind also theoretisch vorhanden, aber auch den Leistungsanbietern noch nicht umfassend bekannt. Das betrifft insbesondere Angebote der individuellen Unterstützung und Förderung, die bisher Bestandteile von umfassenden Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe waren und in der Regel nicht zum Angebotsspektrum von ambulanten Anbietern gehörten. Diese Unterstützungsangebote ausdifferenzieren, zu verpreislichen und eine entsprechende transparente Angebotsgestaltung für Budgetneh-

mer/innen zu entwickeln, wird eine wichtige Anforderung an Leistungsanbieter in den kommenden Jahren sein.

- b) Die Bereitschaft der Leistungsträger, sich mit den Erfordernissen des Persönlichen Budgets und den Möglichkeiten der Ausgestaltung von Leistungsangeboten auseinanderzusetzen, ist je nach Zuständigkeit und Region sehr unterschiedlich. Während in einigen Regionen und Städten die zuständigen Leistungsträger das Persönliche Budget durch gezielte Beratung sowie durch die Bewilligung neuer individueller Leistungsangebote unterstützen, beklagen Antragsteller/innen und auch potentielle Leistungsanbieter andernorts die als unzureichend empfundene Beratung und Information bei den Leistungsträgern. Auch Fragen der Qualitätssicherung von neuen Teilhabeangeboten sind noch weitgehend ungeklärt, wodurch die Unsicherheit seitens der Leistungsanbieter verstärkt wird.⁷² Dies betrifft alternative Angebote zu Leistungen der Werkstätten, aber auch die Möglichkeit der Nutzung individueller Unterstützungsangebote (Praktikumsbegleitung, persönliche Assistenz, Job Coaching, psychosoziale Unterstützung) als Alternative zu (teil-) stationären Fortbildungs- und sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Entstehung neuer Angebotsstrukturen wird dadurch stark gehemmt. Die praktische Umsetzung des Persönlichen Budgets hängt somit stark vom persönlichen Engagement der einzelnen behinderten Menschen bzw. ihrer Unterstützer/innen, der einzelnen Anbieter und Leistungsträger sowie von den Kooperationsstrukturen vor Ort ab.

3.2.2 Fragestellungen zur kostendeckenden Finanzierung von Angeboten

Die für die Verbreitung des Persönlichen Budgets unbedingt erforderliche Verpreislichung von Teilhabeangeboten stellt ebenfalls einen langfristigen Prozess dar, der noch in seinem Anfangsstadium steht. Insbesondere wenn Leistungsanbieter Unterstützungsmodule neu anbieten oder aus einem vorhandenen Komplexangebot als budgetfähige Leistungen herauslösen wollen, stellt sich dabei die grundsätzliche Frage, inwieweit solche Einzelleistungen langfristig kostendeckend angeboten werden können.

⁷² Nähere Ausführung zum Thema Qualitätssicherung von beruflichen Teilhabeangeboten siehe Seite 3.2.3 und 3.3.4

Diese Frage betrifft in besonderem Maße die Finanzierung einzelner, modularisierter Teilhabeangebote, die zuvor im Rahmen einer umfassenden Maßnahme finanziert wurden. Während bei größeren Maßnahmepaketen die unterschiedlich hohen Bedarfe der zu unterstützenden Personen im Rahmen von Mischkalkulationen⁷³ berücksichtigt werden, geht es bei individuellen, modularisierten Angeboten darum, den Unterstützungsbedarf der einzelnen Person zu berücksichtigen, auch wenn er aufgrund der Behinderung der Person sehr hoch ausfallen sollte.

Die durchschnittlichen Maßnahmekosten pro Person im Sachleistungsprinzip können daher keinen absoluten verbindlichen Richtwert bei der Ermittlung finanzieller Höchstgrenzen bei individueller Förderung darstellen. Wird der Kostendurchschnitt umfassender Unterstützungsleistungen auch bei der Ermittlung individueller Unterstützungsbedarfe als Höchstgrenze zu Grunde gelegt, können die erhöhten und z.T. lebenslangen Unterstützungsbedarfe von Menschen mit schwerster bzw. Mehrfachbehinderung nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Benachteiligung und langfristige Verelendung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf wäre in diesem Fall unumgänglich, da trotz höherer Bedarfe die Budgetbeträge nicht aufgestockt werden würden.⁷⁴

3.2.3 Fragestellungen zur Qualitätssicherung budgetfähiger Angebote zur beruflichen Teilhabe

Insbesondere bei Angeboten zur beruflichen Teilhabe sind die fachlichen Anforderungen an die Leistungsanbieter besonders komplex. Bei Angeboten z.B. zur beruflichen Orientierung, Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung stellen

⁷³ Bei einer so genannten Mischkalkulation werden die Kosten einer umfassenderen Unterstützungsleistung für eine heterogene Zielgruppe ermittelt und anschließend durch die Anzahl der Teilnehmer/innen geteilt.

⁷⁴ Ein weiteres Problem entsteht dadurch, dass sich durch das Persönliche Budget aller Voraussicht nach die in stationären Einrichtungen verbleibenden Personengruppen und entsprechenden Unterstützungsbedarfe verändern werden: Falls weiterhin - wie es im Rahmen der Begleitforschung festgestellt wurde - vor allem Personen mit verhältnismäßig niedrigeren Unterstützungsbedarfen mit Hilfe des Persönlichen Budgets die stationären Einrichtungen verlassen, diejenigen mit hohem Unterstützungsbedarf dagegen in den Einrichtungen verbleiben, werden die durchschnittlichen Unterstützungsbedarfe von leistungsberechtigten Personen in diesen Einrichtungen ansteigen. Als Folge würden die durchschnittlichen Kosten im stationären Bereich pro Person steigen müssen - und diese Kostenentwicklung könnte nur durch gezielte Einsparungen verhindert werden, was wiederum eine schlechtere Versorgung und drohende Verelendung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zur Folge haben würde.

sich entsprechend auch andere Fragen der Qualitätssicherung als beispielsweise in den Bereichen Freizeit oder Wohnen.

Grundsätzliche Fragestellungen entstehen in diesem Zusammenhang dadurch, dass sich das Leistungs-dreieck zwischen Leistungsanbietern, Leistungsträgern und Menschen mit Behinderung durch das Persönliche Budget grundlegend verändert. Die Budgetnehmer/innen treten sowohl den Anbietern als auch den Leistungsträgern gegenüber als Kund/innen auf; sie suchen die Anbieter selbständig, auf der Basis ihrer individuellen Unterstützungsbedarfe aus. Diese Aufwertung der leistungsberechtigten Personen bedeutet auch, dass sie die Qualität der Angebote (zumindest: mit-)beurteilen können, indem sie sagen, ob sie damit zufrieden sind oder nicht. Das Qualitätskriterium „Nutzerzufriedenheit“ ergänzt damit jene Kriterien, die bislang von Leistungsanbietern und Leistungsträgern formuliert werden. Die Qualitätssicherung wird nicht mehr im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungsanbietern geregelt, sondern das neue Steuerungsinstrument für die Qualität von Leistungen stellt nun die Zielvereinbarung dar, in der festgelegt wird, wie die Qualität der Unterstützungsleistung zu sichern ist und unter der aktiven Mitwirkung der Budgetnehmer/innen als Kund/innen ausgestaltet werden soll.⁷⁵

Das Kriterium der Nutzerzufriedenheit findet jedoch – bislang – seitens der Leistungsträger bei Fragen der Qualitätssicherung von Leistungsangeboten keine systematische Beachtung. In der Realität werden – so lautet eine Vielzahl von Rückmeldungen von Budgetnehmer/innen – die Empfehlungen der BAR⁷⁶ zu einer qualitativ ausgerichteten Nachweiserbringung selten beachtet; die Regel ist vielmehr, dass im Rahmen des Persönlichen Budgets ebenso

⁷⁵ Näheres zur Bedeutung und den gesetzlichen Anforderungen von Zielvereinbarungen ist in der Budgetverordnung zu lesen (§ 4, Verordnung zur Durchführung des § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Budgetverordnung – BudgetV)).

⁷⁶ Laut Empfehlungen der BAR soll sich der „Nachweis auf die Leistung beziehen, nicht auf den Preis.“ (BAR 2005, S. 38) Dies würde bedeuten, dass es in der Nachweiserbringung um die Frage geht, welche Unterstützungsleistungen eingekauft wurden, und nicht um die Frage, wie viel diese Unterstützungsleistungen im Einzelnen gekostet haben. Auch die entsprechenden Passagen in der Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung (HEGA) der Bundesagentur für Arbeit (siehe Anhang) gehen deutlich in diese Richtung: „Eine aufwändige Nachweisführung über die jeweiligen Kosten der mit Budgetmitteln beschafften Leistungen einschließlich einer abschließenden Prüfung durch den Leistungsträger ist nicht vorgesehen.“ (HEGA der BAR, Punkt 9.2.3: Umgang mit dem Budget) Dennoch fordern viele Leistungsträger von Budgetnehmer/innen nach wie vor, regelmäßig Rechnungen und/oder Kontoauszüge vorzulegen.

viele oder sogar mehr Verwendungsnachweise gefordert werden als zuvor im Rahmen des Sachleistungsrechts.

Dies zeigt, dass das neue Prinzip der Nutzerzufriedenheit insbesondere für die Leistungsträger eine große Herausforderung darstellt, der sich die Beteiligten nur zögerlich zu stellen beginnen. Nach wie vor ist der Gedanke noch sehr ungewohnt, den Leistungsberechtigten Geld für eine Unterstützungsleistung zu geben, deren fachliche Qualität nicht durch detaillierte Abklärung der fachlichen und personellen Anforderungen an Leistungsangebote mit den Leistungsanbietern abgesichert ist. Dies betrifft nicht nur Anbieter, die mit neuen Unterstützungsangeboten auf den Anbietermarkt gehen und die Qualität ihrer Angebote insofern noch beweisen müssen; die Unsicherheit der Leistungsträger betrifft auch etablierte Anbieter der beruflichen Teilhabe mit langjährigen Erfahrungen und guten regionalen Kontakten, wie Leistungsanbieter inzwischen in verschiedenen Regionen zurückgemeldet haben. Hier besteht nach wie vor eine grundsätzliche Skepsis, ob die fachliche Qualität bei Angeboten zur beruflichen Teilhabe gesichert und auch gehalten werden kann, wenn die leistungsberechtigten Personen das Geld direkt ausgezahlt bekommen.⁷⁷

Wenn dann die Leistungserbringer kein eindeutiges Signal geben können, dass sie bei Fragen der Qualitätssicherung fachlich zur Stelle sind und wissen, inwieweit fachliche Standards bei der Ausarbeitung neuer Teilhabeangeboten zu berücksichtigen sind, dann besteht die grundsätzliche Gefahr, dass die Antragsteller/innen und Unterstützer/innen mit der Frage konfrontiert werden, wie denn die Sicherung der fachlichen Qualität der jeweiligen Leistung aussehen könnte. Dies ist eine Kehrseite der Aufwertung der Menschen mit Behinderung als Kund/in, denn insbesondere Fragen zu Fachkonzepten im Kontext der beruflichen Bildung und Qualifizierung (Inhalte, Qualitätssicherung und Nachweiserbringung) stellen eindeutig eine Überforderung der Antragsteller/innen und ihrer Unterstützer/innen dar (vgl. dazu auch die Ausführungen des folgenden Abschnitts).

⁷⁷ In einigen Fällen haben Sozialleistungsträger das Problem dadurch gelöst, dass sie Budgetnehmer/innen Abtretungserklärungen unterschreiben ließen, die den Leistungsträgern weiterhin die Möglichkeit gaben das Geld zu verwalten und die Leistungsanbieter auszuwählen. Diese sogenannten „kalten Sachleistungen“ beim Persönlichen Budget wurden insbesondere 2006/2007 vom Paritätische Wohlfahrtsverband thematisiert und von Einrichtungen und Verbänden der Behinderten(selbst)hilfe scharf kritisiert (vgl. <http://www.budget.paritaet.org/index.php?id=336>)

3.2.4 Mangelnde Transparenz für Budgetnehmer/innen

Die zögerliche Entwicklung budgetfähiger Unterstützungsangebote zur beruflichen Teilhabe bedeutet für die leistungsberechtigten Personen, dass in der Praxis kaum Wahlmöglichkeiten zwischen Angeboten bestehen. Selbst wenn bundesweit die Anzahl an Fachdiensten und Einrichtungen allmählich steigt, die budgetfähige Angebote vorhalten, bleibt die Frage offen, wie die Menschen mit Behinderung von den verschiedenen Angeboten erfahren sollen.

- Ein Blick auf die Webseiten und Broschüren von Leistungsanbietern zeigt, dass dort bislang so gut wie keine Bereiche existieren, in denen Menschen mit Behinderungen klar und übersichtlich über budgetfähige Angebote informiert werden. In der Regel werden die Maßnahmen und einzelnen Angebote allgemein beschrieben, ggf. mit dem Hinweis auf ihre Budgetfähigkeit und mit der Einladung, sich bei dem Anbieter weiter zu informieren. Eine Aufschlüsselung der einzelnen Angebote in Module oder gar eine Verpreislichung dieser Angebote ist dagegen nur in Ausnahmefällen zu finden⁷⁸ und auch nicht ohne Weiteres telefonisch oder per E-Mail zu erfragen.

Die Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten *Mensch zuerst e. V.* hat in diesem Zusammenhang (im Rahmen der Mitwirkung an dem Projekt der BAG UB) deutlich gemacht, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht: Behinderte Menschen, insbesondere solche mit Lernschwierigkeiten, sind auf eine transparente Angebots- und Preisgestaltung von Teilhabeangeboten in einfacher Sprache angewiesen, wenn sie das Persönliche Budget nutzen möchten – unabhängig vom zeitaufwändigen Besuch des jeweiligen Leistungsanbieters.

- Der BAG UB liegen Berichte von mehreren Antragsteller/innen vor, für die das Persönliche Budget zwar grundsätzlich bewilligt wurde (in einem Fall für den betrieblichen Berufsbildungsbereich, in einem anderen Fall für eine andere, ursprünglich überbetrieblich durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme), aber zunächst kein Leistungsanbieter vor Ort vorhanden war. Da jedoch bislang keine vergleichbaren Unterstützungsangebote existierten

⁷⁸ Eine dieser Ausnahmen ist der modulare Leistungskatalog der IFD gGmbH, der auf der Webseite des Integrationsfachdienstes unter www.ifd-mittelfranken.de/ifd/downloads.php heruntergeladen werden kann.

und der Leistungsträger zunächst eine Übersicht über die fachliche Ausrichtung des geplanten Angebots einsehen wollte, knüpfte er die Budgetbewilligung an das Erfordernis eines überzeugenden Angebotskonzepts. Falls in diesem Fall kein geeigneter Leistungsanbieter vorhanden ist, stellt dies für Budgetnehmer/innen eine kaum zu lösende Hürde dar: Die Erarbeitung eines Fachkonzepts für ein individuelles Unterstützungsangebot zur beruflichen Qualifizierung kann nicht den Budgetnehmer/innen und ihren Angehörigen überantwortet werden, denn sie sind in der Regel weder mit vorhandenen Fachkonzepten für berufliche Teilhabeangebote vertraut noch kennen sie beispielsweise die üblichen Kostensätze für Fachleistungsstunden. Die fachliche Unterstützung seitens eines Leistungsanbieters ist hier also unbedingt erforderlich, damit das Persönliche Budget umgesetzt werden kann.

- Auch die allgemeine, von Leistungserbringern unabhängige Beratung für Budgetnehmer/innen muss noch dringend ausgebaut werden. Auf diese Tatsache wird von allen von mit dem Persönlichen Budget befassten Verbänden und Institutionen verwiesen: Stellt eine kompetente, flächendeckende Budgetberatung und -unterstützung eine Grundvoraussetzung zur Verbreitung des Persönlichen Budgets dar, so ist eine solche Beratung doch insbesondere im Bereich berufliche Teilhabe bislang selten zu finden bzw. davon abhängig, welche regionalen Netzwerke und Aktivitäten bereits über einen längeren Zeitraum bestehen. *Näheres dazu im Kapitel 4.*

3.2.5 Persönliche Budgets und individuelle Ausgestaltung von Leistungsansprüchen

Die Möglichkeit der flexiblen Ausgestaltung von Leistungsansprüchen, die sich am individuellen Unterstützungsbedarf orientiert, stellt eine der Grundvoraussetzungen der Umsetzung des Persönlichen Budgets dar. Inzwischen ist eine zunehmende Anzahl an Praxisbeispielen bekannt, in denen der Handlungsspielraum, der durch das Persönliche Budget auch für berufliche Teilhabeleistungen entsteht, von Leistungsträgern erkannt und offensiv im Sinne der Budgetnehmer/innen genutzt wird (vgl. Kapitel 2.1 und 3.1). Diese Entwicklung ist zu begrüßen, allerdings ist sie an die Bereitschaft der zuständigen Leistungsträger geknüpft, den Schritt von grundlegenden Leistungsansprüchen behinderter Menschen hin zur Bewilligung einzelner, bedarfsgerechter Teilhabeleistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets zu tun. Die gelungenen Beispiele beschreiben derzeit jedoch eher Ausnahmen. Die Regel ist nach wie vor die Bewilligung bewährter Trainings-, Qualifizierungs- und sonstiger Unterstützungsmaßnahmen zur beruflichen Teilhabe im Form von Sachleistungen (z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, berufliche Qualifizierungs- und

Umschulungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation).

Für viele Leistungsträger stellt es dagegen eine grundlegende Umstellung ihrer Bewilligungspraxis dar, auf der Grundlage dieser allgemeinen Leistungsansprüche und entsprechenden Maßnahmen konsequent vom *individuellen* Bedarf ausgehend ein Unterstützungsangebot zu bewilligen, das evtl. nur einen Teil des Gesamtangebots einer Maßnahme umfasst. Dies können alle beruflichen Qualifizierungs- und Unterstützungsleistungen sein, die Bestandteil etablierter Maßnahmepakete sind: Dazu zählen berufliche Orientierung, psychosoziale Unterstützung, Job Coaching und Praktikumsbegleitung, Praktikums- und Arbeitsplatzakquisition, aber auch Fahrtraining, Lese-Schreib-Kurse, Kommunikationstraining, Training von Schlüsselkompetenzen und vieles mehr.

Exkurs: Bedarfsfeststellungsverfahren

Eine vom individuellen Bedarf ausgehende Bewilligung von Unterstützungsangeboten setzt geeignete, *personenzentrierte* Methoden zur Bedarfsfeststellung und Budgetplanung sowie deren leistungsträgerübergreifende Anwendung voraus. Kriterien für personenzentrierte, auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe abzielende Bedarfsfeststellung können dabei z.B. sein:

- Maßgebliche Beteiligung des behinderten Menschen und seines Umfelds an der Bedarfsfeststellung⁷⁹
- Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Alltag der zu unterstützenden Person, nicht der reibungslose „Idealtag“⁸⁰
- Bedarfsfeststellung im Rahmen einer Begleitung des Alltags der Antragsteller/in ggf. durch eine (*leistungsträger-*)*unabhängige* Person, die den Unterstützungsbedarf fachkundig beurteilen kann



⁷⁹ Eine sehr empfehlenswerte und nach wie vor zu wenig bekannte Methode, die den Menschen mit Behinderung konsequent in das Zentrum des Geschehens setzt, ist die **Persönliche Zukunftsplanung** (vgl. Doose 2000). Die Prinzipien der Persönlichen Zukunftsplanung sind auf der Webseite www.persoeliche-zukunftsplanung.de in leichter Sprache wie folgt zusammengefasst:

- „Die Person, die sich verändern will, steht immer im Mittelpunkt und entscheidet, was sie will und was sie nicht will.“
- Jede Person hat Stärken und Fähigkeiten. Diese muss man während der Zukunftsplanung herausfinden.
- Jede Person hat Wünsche und Träume. Auch die muss man während der Zukunftsplanung herausfinden.
- Jede Person, die eine Zukunftsplanung macht, entscheidet selbst über ihre Ziele.
- Wer kann die Person, die sich verändern will, unterstützen?
- Welche Ideen haben die Person, die eine Zukunftsplanung macht, und die Unterstützerpersonen, um die Ziele zu erreichen?“

⁸⁰ Sowohl Urlaubs-, Wochenend- und Feiertagszeiten des Budgetnehmers als auch Veränderungen, durchschnittliche Krankheitszeiten und sonstige besondere Vorfälle im Alltag, die in der Realität nun einmal vorkommen, können zu erhöhten Unterstützungsbedarfen führen und sind bei der Ermittlung von Dienstleistungsstunden mit einzurechnen. Auch die Urlaubs- und durchschnittlichen Krankheitszeiten des Personals sind in die Stundensätze mit einzubeziehen.



- keine unnötige Wiederholung von Bedarfsfeststellungen aufgrund der wechselnden Zuständigkeit von Leistungsträgern oder Sachbearbeitern
- im Falle trägerübergreifender Antragsverfahren oder wechselnder Zuständigkeiten von Leistungsträgern: Zusammenführung der Ergebnisse verschiedener Feststellungsverfahren, entsprechende gezielte Kooperation der ggf. beteiligten Leistungsträger (Rentenversicherung, MDK, Versorgungsamt, Arbeitsagentur, fachärztliche Gutachten, Gesundheitsamt etc.)
- Die Ermöglichung der *aktiven* gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung muss – über die grundlegenden Versorgungsleistungen hinaus– bei der Bedarfsfeststellung Priorität haben.

Der Weg hin zu einer Bedarfsfeststellung, die sich an vergleichbaren Kriterien orientiert, ist noch weit: In der Praxis findet die Bedarfserhebung im Rahmen des Persönlichen Budgets größtenteils nach wie vor mittels der im Sachleistungssystem „bewährten“ Bedarfserhebungsverfahren statt.

Das bedeutet, dass es auf Seiten der Leistungsträger keine auch nur ansatzweise einheitlich geregelte Vorgehensweise der Bedarfserhebung gibt; von konsequent personenzentrierten Methoden kann keine Rede sein. Im (teil-) stationären Bereich werden bundesweit ca. sieben verschiedene Verfahren angewandt⁸¹, im ambulanten Bereich sind es sogar mehr als 60 (!) verschiedene Verfahren.⁸²



⁸¹ Die zwei am häufigsten genutzten Verfahren sind

- der ‚Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung (HMB)‘ im Bereich Wohnen und
- der ‚integrierte Behandlungs- und Rehabilitationsplan (IBRP)‘.

Beides sind Verfahren, die auf standardisierten Fragebögen beruhen, die wenig Spielraum für individuelle Merkmale lassen.

⁸² Quelle:

[http://www.budget.paritaet.org/index.php?id=318&tx_ttnews\[swords\]=60&tx_ttnews\[pointer\]=1&tx_ttnews\[tt_news\]=1160&tx_ttnews\[backPid\]=326&cHash=8c6f2786a1](http://www.budget.paritaet.org/index.php?id=318&tx_ttnews[swords]=60&tx_ttnews[pointer]=1&tx_ttnews[tt_news]=1160&tx_ttnews[backPid]=326&cHash=8c6f2786a1)

Die Vielzahl an Verfahren wird durch die Kommunalisierung der Aufgaben, die bisher durch den überörtlichen Sozialhilfeträger ausgeführt wurden und jetzt auf die Kommunen verlagert werden, noch verstärkt.



Über die Kriterien einer personenzentrierten Bedarfserhebung und das Erfordernis der Entwicklung eines allgemeingültigen Verfahrens zur Erfassung des Assistenz- und Unterstützungsbedarfes für Menschen mit Behinderungen wird derzeit auf vielen Fachveranstaltungen, Tagungen und in Gremien diskutiert.⁸³

Erschwert wird die im Sinne des Persönlichen Budgets erforderliche Ausgestaltung von Leistungsansprüchen durch eine Interpretation der Aussage, dass das Persönliche Budget lediglich eine *neue Form der Leistungserbringung* darstellt; gemeint ist damit, dass das Persönliche Budget nur dann genutzt werden kann, wenn die Antragsteller/innen einen Leistungsanspruch haben. Dies ist unbestritten und stellt daher eine der grundlegenden Informationen in allen Broschüren, Veranstaltungen und Erstberatungen zum Persönlichen Budget dar. Dieser Sachverhalt kann allerdings auch so ausgelegt werden, dass die konkrete Leistung (der „*Leistungsinhalt*“) die gleiche bleiben soll. Bei einer so engen Interpretation wird seitens der Leistungsträger keine Möglichkeit gesehen, beispielsweise anstelle einer bewährten überbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahme eine individuelle betriebliche Qualifizierung zu bewilligen, denn dieses gewünschte Unterstützungsangebot wäre inhaltlich nicht dasselbe wie die bewährte Sachleistung. In der Praxis hat dies nach Rückmeldungen von Antragsteller/innen zur Ablehnung von Anträgen geführt.⁸⁴

Diese Interpretation widerspricht dem Grundgedanken des Persönlichen Budgets. Denn dieser besagt im Kern, dass die Budgetnehmer/innen (auf der Grundlage eines vorliegenden Leistungsanspruchs) mit dem Budget in die Lage versetzt werden sollen, auf ihre individuellen Bedarfe zugeschnittene An-

⁸³ Siehe z.B. die Tagungsdokumentation der Regionalkonferenz Lübeck des Kompetenzzentrums Persönliches Budget im Januar 2008 (vgl. <http://www.budget.paritaet.org/index.php?id=336>)

⁸⁴ In die gleiche Richtung geht die Diskussion um die Budgetfähigkeit von Werkstattleistungen, wenn in Einzelfällen argumentiert wird, Werkstattleistungen könnten nicht ambulant in neue individuelle Angebote „umgebaut“ werden; Budgetnehmer/innen könnten das Persönliche Budget hier nur dafür verwenden, sich zwischen verschiedenen Werkstätten zu entscheiden, die Leistung „Werkstatt“ müsse aber die gleiche bleiben. Nähere Ausführungen zur Budgetfähigkeit von WfbM-Leistungen siehe Kapitel 2.

gebote auszuwählen. Dies ist nicht möglich, wenn nur die Form der Leistungserbringung sich ändert (Auszahlung als Budget), der konkrete Leistungsinhalt (d.h. die *Ausgestaltung* der Leistung) aber nicht variiert werden darf. Sofern dies von Budgetnehmer/innen verlangt wird, ist der Flexibilitätsgewinn für die Budgetnehmer/innen kaum vorhanden.

So unterscheidet sich die Ausgestaltung z.B. des Berufsbildungsbereichs je nachdem, ob er in WfbM oder ambulant, in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes durchgeführt wird. In der WfbM wird dies i.d.R. als Gruppenmaßnahme angeboten, ambulant steht die Einzelintegration in einem Betrieb im Mittelpunkt, die u.a. durch Job Coaching abzusichern ist. Auf einer übergeordneten Ebene müssen beide Maßnahmen jedoch prinzipiell vergleichbare Qualitätsstandards erfüllen.

Darüber hinaus wird mit der oben genannten Sichtweise auch die Weiterentwicklung budgetfähiger beruflicher Teilhabeangebote stark eingeschränkt. Die Modularisierung, Flexibilisierung und Ambulantisierung von Teilhabeangeboten bedeutet in der Konsequenz die *Weiterentwicklung konkreter Leistungsinhalte*, auch wenn auf einer allgemeinen Ebene die Leistungen und Teilhabeziele die gleichen bleiben. Wenn diese Möglichkeit der Ausdifferenzierung von Leistungsinhalten in Frage gestellt wird, wird damit der Weiterentwicklung von Teilhabeangeboten insgesamt die Grundlage entzogen.

Die noch stark ausgeprägte Orientierung der Leistungsträger an Maßnahmen und die Schnürung von Maßnahmepaketen wird auch bei Neuanträgen auf einzelne Unterstützungsleistungen deutlich, die Bestandteil von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bzw. in allgemeiner Form in den entsprechenden Leistungsgesetzen verankert sind. Hier werden oftmals die Ansprüche auf einzelne Leistungsinhalte von den zuständigen Leistungsträgern nicht anerkannt, obwohl die gesetzlichen Möglichkeiten durchaus vorhanden wären und eine entsprechende Förderung im Rahmen einer Maßnahme kein Problem darstellen würde.

Ungeklärte Leistungsansprüche sind im Rahmen der Umsetzungspraxis des Persönlichen Budgets zunehmend deutlich geworden: Vor allem in der Erprobungsphase haben Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Angehörigen und Unterstützer/innen vielfach versucht, mit einem Antrag auf das Persönliche Budget ihre Leistungsansprüche erneut oder auch erstmals zu thematisieren und ggf. über das Instrument Persönliches Budget zu Leistungen zu gelangen, die sie zuvor nicht bekommen hatten, obwohl ein behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf vorliegt. Nach wie vor werden dabei Anträge auf das Persönliche Budget mit einem Erstantrag auf eine Leistung zur beruflichen Teil-

habe verbunden, dessen Bewilligung ungewiss ist. Vielfach werden solche individuellen Unterstützungsleistungen von den zuständigen Leistungsträgern nicht bewilligt unter Hinweis darauf, dass für die einzelnen Leistungen keine gesetzlichen Grundlagen existieren, wie sie z.B. für Arbeitsassistenz oder die Angebote von WfbM im Behindertenrecht verankert sind.

Das folgende Praxisbeispiel beschreibt einen Mann, dessen Leistungsanspruch nicht anerkannt wird und der in Folge dessen auch ein Persönliches Budget nicht nutzen kann, obwohl sein behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf offensichtlich ist.

Praxisbeispiel 9:
Kein Persönliches Budget - trotz offensichtlichem
behinderungsbedingtem Unterstützungsbedarf

Der Budgetnehmer:

Herr I., 46 Jahre

Behinderung:

gehörlos

Lebensziele:

aktuell: möglichst kurzfristiger beruflicher Wiedereinstieg

Bisherige Lebenssituation:

- Ausbildung zum Schuhmacher
- langjähriges Arbeitsverhältnis im Schuhmacherbetrieb als Geselle
- Arbeitsverhältnis wurde vor Kurzem aus betriebsbedingten Gründen beendet

Aktueller beruflicher Status:

- erwerbslos, arbeitssuchend (ALG I)
- Ein potentieller Arbeitgeber (Schuhmacherei) ist bereits vorhanden und





einverstanden mit einem Probearbeitsverhältnis von drei Wochen ohne Arbeitsvertrag. Der Arbeitgeber hat in Aussicht gestellt bei erfolgreichem Probearbeitsverhältnis den Mann anschließend in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

Unterstützungsbedarf:

Gebärdensprachdolmetscher für Probearbeitsverhältnis: Kommunikation mit Arbeitsanleiter (Job Coach) und Arbeitgeber für grundlegende betriebliche Informationen, Abstimmung von Arbeitsabläufen

Leistungsanspruch und Leistungsträger:

- Leistungsanspruch: Unterstützung durch Integrationsfachdienst (IFD) nach § 37 SGB III
- Leistungsträger: Agentur für Arbeit
- Der Leistungsantrag wurde bewilligt, die Vermittlungstätigkeit des IFD wurde begonnen und führte zur Möglichkeit des Probearbeitsverhältnisses.
- Leistungsanspruch für Gebärdensprachdolmetscher während des Probearbeitsverhältnisses: ungeklärt.
- Aufgrund der beruflichen Qualifikation und mehrjährigen Berufserfahrung ohne behinderungsbedingte Kündigung stellt der Leistungsträger keinen erhöhten Unterstützungsbedarf fest - es wird kein Rehabilitationsverfahren eröffnet, es bleibt bei der Unterstützung durch den Integrationsfachdienst bei der Arbeitssuche

Budgetberatung:

Der arbeitssuchende Mann wurde im Rahmen des Besuchs einer Informationsveranstaltung zur Beantragung eines Persönlichen Budgets ermutigt. Anschließend wurde er von dem IFD beraten, der ihn bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt.

Budget-Idee:

Zwei Anträge sollen gleichzeitig gestellt werden:





- Erstantrag auf Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen des Probearbeitsverhältnisses (denkbarer Leistungsanspruch: Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung nach § 100 Abs. 3 SGB III (Allgemeine Leistungen))
- Antrag auf Persönliches Budget (Form der Leistungserbringung)
- Mit dem Persönlichen Budget sollte der gleiche Mitarbeiter des IFD beauftragt werden, der auch im Rahmen der Vermittlungstätigkeit des IFD das Gebärdensprachdolmetschen übernimmt.

Budgetlösung:

- bislang: keine
- beantragt wurden durchschnittlich 2,5 Stunden pro Tag für einen Zeitraum von zwei Wochen
- Problem: Für persönliche Assistenz / Arbeitsassistenz / Gebärdensprachdolmetscher für Gehörlose während der Arbeitsplatzsuche besteht kein Rechtsanspruch, über Bedarf wird im Einzelfall entschieden.
- Aussage des Leistungsträgers: Nach individueller Prüfung ist kein Leistungsanspruch vorhanden, da eine entsprechende Gesetzesgrundlage nicht existiert. (Ein Leistungsanspruch auf Arbeitsassistenz besteht erst im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses.) Außerdem ist der Antragsteller kein Rehabilitand. Aus beiden Gründen wird kein Persönliches Budget bewilligt.

Fazit: Beide Anträge wurden abgelehnt.

Alternative Lösung?

Ohne die Unterstützung des Gebärdensprachdolmetschers steht der erfolgreiche Abschluss des Probearbeitsverhältnisses in Frage und die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist gefährdet. Darum organisiert der IFD für diesen Zeitraum die notwendige Unterstützung auf eigene Kosten: Für die Vermittlungstätigkeit erhält der IFD einen monatlichen Pauschalbetrag von 120,- € vom Leistungsträger, ein Gebärdensprachdolmetscher kostet dagegen pro Stunde zwischen 40 und 60 €.

Diese „Lösung“ ist jedoch nicht akzeptabel, da die Finanzierung des Gebärdensprachdolmetschers vollständig ungeklärt bleibt.

Bei dem beschriebenen Beispiel ist die Nichtanerkennung des Leistungsanspruchs des Antragstellers aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehbar:

- Die Gehörlosigkeit des Mannes macht ungeachtet seiner fachlichen Qualifikation eine lebenslange Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetscher in besonderen Lebenssituationen erforderlich. Der Unterstützungsbedarf des Antragstellers ist somit offensichtlich.
- Mit der Leistung „Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung“ nach § 100 Abs. 3 SGB III (Allgemeine Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben der Arbeitsagentur) läge eine gesetzliche Leistungsgrundlage für den Unterstützungsbedarf der Person vor.
- Der Antrag umfasst eine zeitlich und finanziell klar eingegrenzte Unterstützungsleistung, die den individuellen Bedarf in einer konkreten Situation des Antragstellers (Probearbeitsverhältnis) während seiner Arbeitsplatzsuche abdecken soll.
- Die Unterstützungsleistung wird beantragt, weil im Anschluss an das Probearbeitsverhältnis die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Aussicht steht. Die Alternative dazu ist weitere Arbeitslosigkeit und Bezug von Arbeitslosengeld – dies ist weder im Interesse des Antragstellers noch des Leistungsträgers.

Trotz alledem erfolgte im vorliegenden Fall keine zügige Bewilligung der Unterstützungsleistung des gehörlosen Mannes, obwohl dies den Übergang in Arbeit unbürokratisch ermöglicht und längere Arbeitslosigkeit verhindert hätte. Diese Schwierigkeiten, individuelle Angebote für die Leistungsberechtigten zu ermöglichen, zeigen über das Persönliche Budget hinaus grundsätzlichen Handlungsbedarf in der Bewilligungspraxis der Leistungsträger auf.

3.3 Lösungsansätze

Um die praktische Umsetzung des Persönlichen Budgets weiter voran zu bringen und Umsetzungshemmnisse abzubauen, ist nach wie vor die offensive Förderung der Rahmenbedingungen des Persönlichen Budgets auf den verschiedenen Ebenen erforderlich. Die Beteiligten (Budgetnehmer/innen, Leistungsanbieter, Leistungsträger, politische Entscheidungsträger) sind dabei dazu aufgefordert, ihre jeweiligen Handlungsspielräume auszuloten und aktiv daran mitzuwirken den genannten Hindernissen entgegenzuwirken.

3.3.1 Lösungsansatz: Individuelle Unterstützungsbedarfe anerkennen - flexible Ausgestaltung von Leistungsansprüchen ermöglichen

Die Umsetzung des Persönlichen Budgets erfordert den **Übergang vom klassischen „Maßnahmedenken“ zur konsequenten individuellen Förderung**. Der Grundgedanke des Persönlichen Budgets muss dabei insbesondere bei Leistungsträgern einen **Wandel in der Bewilligungspraxis** herbeiführen, damit Leistungsansprüche entsprechend der individuellen Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderung flexibel ausgestaltet werden können.

Aus der Sicht der BAG UB sind mit dem SGB IX und den Bestimmungen der einzelnen Leistungsgesetze die dafür erforderlichen Gesetzesgrundlagen weitestgehend vorhanden. Erforderlich ist es aber, die grundlegenden, allgemein formulierten Leistungsansprüche so zu nutzen, dass eine **Ausgestaltung der jeweiligen Leistungsinhalte je nach individueller Lebens-/beruflicher Situation und ganz konkreten Unterstützungsbedarfen** möglich ist.

Gefördert werden muss darum weiterhin die Ausdifferenzierung und Flexibilisierung der einzelnen, in großenteils (teil-)stationären Maßnahmen enthaltenen Unterstützungsleistungen. Während die Leistungserbringer die Aufgabe haben, budgetfähige Leistungsangebote auszudifferenzieren und weiterzuentwickeln (siehe folgender Abschnitt), wird eine wichtige Anforderung an Leistungsträger in den kommenden Jahren darin bestehen, ein Umdenken innerhalb der eigenen Institutionen zu fördern und mit der Bewilligung von Teilbudgets die individuelle Nutzung einzelner Unterstützungsangebote unabhängig von Maßnahmen zu ermöglichen. Hierbei können Leistungsträger, die sich diesen Herausforderungen bereits gestellt haben und schon langjährige Erfahrung mit der Erprobung personenzentrierter Verfahren vorweisen können, als Beispiel fungieren.

3.3.2 Lösungsansatz: Budgetfähige Angebote weiter entwickeln

Ohne die Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung von Unterstützungsangeboten kann das Persönliche Budget nicht umgesetzt werden. Die zentrale Herausforderung an die Leistungsanbieter besteht daher darin, **budgetfähige Leistungsangebote zu entwickeln, um** die erforderlichen Rahmenbedingungen für die in Aussicht gestellten **Wahlmöglichkeiten der Budgetnehmer/innen zu schaffen**.

Dazu gehört

- a) in einem ersten Schritt die **Überprüfung der Budgetfähigkeit** vorhandener Angebote;
- b) in einem zweiten Schritt die **Modularisierung** von Leistungspaketen oder auch **Erweiterung des Angebotspektrums** um neue Teilhabeangebote und
- c) in einem dritten Schritt die **Verpreislichung** dieser Angebote.⁸⁵

Um in diesem Zusammenhang trotz möglicher neuer Konkurrenzsituationen zwischen den Leistungsanbietern die Qualität von Leistungsangeboten im Sinne einer personenzentrierten Integrationsbegleitung sicher zu stellen, sollte der Prozess der Weiterentwicklung budgetfähiger Angebote durch die gezielte Vernetzung von Leistungsanbietern und den kooperativen Ausbau regionaler Angebotsstrukturen begleitet und unterstützt werden.⁸⁶

3.3.3 Lösungsansatz: Teilhabeangebote für die Budgetnehmer/innen klar beschreiben

Für die Budgetnehmer/innen ist es von zentraler Bedeutung, dass Informationen über budgetfähige Unterstützungsangebote und auch die Preise frühzeitig vorliegen, so dass sie auf diese Informationen zugreifen können, wenn sie einen geeigneten Leistungsanbieter suchen. Die Angebotsbeschreibungen sollten außerdem praxisnah und einfach verständlich sein; Angebotsbeschreibungen in leichter Sprache (oder in Anlehnung daran), wie sie z.B. von Mensch zuerst – Netzwerk People First, der Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Lernschwierigkeiten, immer wieder gefordert werden, können dabei vor allem für so genannte geistig und auch für lernbehinderte Menschen den Zugang zu Angeboten stark vereinfachen.

Um die Budgetnehmer/innen als Kund/innen zu erreichen, sollten **Unterstützungsangebote also möglichst klar, in einfacher Sprache und orientiert**

⁸⁵ Die Modularisierung und Verpreislichung von WfbM-Leistungen und Erprobung von Persönlichen Budgets für Werkstattangebote, um WfbM-Beschäftigten u.a. den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern, wird seit 2007 im Rahmen des Projekts „JobBudget“ unterstützt. Siehe www.jobbudget.org

⁸⁶ Vgl. die im Rahmen des BAG UB-Projekts „Integrative Arbeitsmöglichkeiten und Persönliches Budget“ erarbeiteten „Handlungsansätze zur kooperativen Gestaltung regionaler integrativer Angebotsstrukturen“: Blesinger (2009)

an den Bedürfnissen der Budgetnehmer/innen beschrieben werden. Dabei sollte vor allem der konkrete Nutzen für die Budgetnehmer/innen deutlich hervorgehoben werden. Nicht zuletzt ist die Erarbeitung einer **transparenten Preisgestaltung** der Angebote dringend erforderlich: Die Budgetnehmer/innen brauchen bei der Anbietersuche – auch ohne einen persönlichen Besuch beim jeweiligen Leistungsanbieter! – eine transparente Kostenübersicht über die in Frage kommenden Unterstützungsangebote, da ihnen andernfalls der unabhängige Vergleich verschiedener Anbieter nicht möglich ist.

3.3.4 Lösungsansatz: Bei der Frage der Qualitätssicherung Fachkompetenz und Nutzerzufriedenheit verbinden⁸⁷

Sowohl Leistungsträger als auch Leistungsanbieter stehen vor der Herausforderung, sich der Frage der Qualitätssicherung von Angeboten zur beruflichen Teilhabe neu zu stellen. Dabei besteht die Aufgabe von Leistungserbringern zunächst darin, ihre fachliche Kompetenz und Zuständigkeit hervorzuheben und auch bei der Nutzung von Angeboten mit dem Persönlichen Budget **fachlich fundierte Angebotskonzepte** vorweisen zu können, die ggf. die zügige Realisierung von individuellen Unterstützungsleistungen mit dem Persönlichen Budget auf der Grundlage dieser Konzepte ermöglicht.

Andererseits gilt es anzuerkennen, dass mit dem Persönlichen Budget das **Qualitätskriterium „Nutzerzufriedenheit“ an Bedeutung gewinnt**. In diesem Zusammenhang entsteht ein neues Verständnis davon, was die Qualität von Unterstützungsleistungen ausmacht. Hier ist eine Orientierung an den Ausführungen zu Rechtsfragen des Persönlichen Budgets für berufliche Teilhabeleistungen der Rechtsanwältin Kerstin Rummel empfehlenswert:

„Das traditionelle Leistungserbringungsrecht und die Leistungserbringung durch Persönliches Budget lassen sich wie folgt gegenüberstellen: Im traditionellen Leistungserbringungsrecht liegt der Fokus auf der Struktur- und Prozessqualität. Die Steuerung des Leistungsgeschehens erfolgt durch Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Bei der Leistungserbringung durch Persönliches Budget wird der Ergebnisqualität ein höherer Stellenwert beigemessen. Das Qualitätskriterium der Nutzerzufriedenheit wird anerkannt.

⁸⁷ Weitere Handlungserfordernisse zum Thema Qualitätssicherung werden unter 2.3.2 benannt.

Hierdurch wird deutlich, dass die Definitionsmacht darüber – was Qualität ist, zumindest zum Teil auf den Leistungsberechtigten übergeht.

Die Zielvereinbarung, die Regelungen zur Qualitätssicherung, die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, der Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des individuell festgestellten Bedarfes enthalten muss, übernimmt eine Steuerungsfunktion und stellt somit spezifisches Leistungserbringungsrecht im Rahmen der Leistungsform Persönliches Budget dar.⁸⁸

Für berufliche Teilhabeleistungen besteht dabei in besonderem Maße die Notwendigkeit, **fachliche Anforderungen und Nutzerzufriedenheit miteinander zu verbinden, statt – wie im Sachleistungsrecht üblich – auf die Regulierung der Qualität von Angeboten durch Leistungs-, Prüfungs- und Qualitätsvereinbarungen zu setzen**. Dabei muss der Handlungsspielraum erkannt werden, der durch die Sozialgesetzbücher und weiterführenden Verordnungen bewusst gegeben ist.

Für die **Leistungsanbieter**, die für die fachliche Qualität der Angebote zuständig sind, gilt es nun, das zentrale Qualitätskriterium der Nutzerzufriedenheit auch unabhängig vom Persönlichen Budget systematisch in fachliche Überlegungen und Verhandlungen einzubeziehen. Bereits vorhandene Fachkonzepte sind ebenfalls unter diesem Aspekt aufzugreifen und ggf. weiterzuentwickeln, neue Fachkonzepte ggf. neu zu erarbeiten.

Leitfragen können dabei z.B. sein:

- Welches **Teilhabeziel** hat das Teilhabeangebot für den/die Budgetnehmer/in? Was folgt daraus für die inhaltliche Ausgestaltung für das Angebot, über welche fachliche/berufliche Qualifikation müssen die Mitarbeiter/innen verfügen?
- Wie ist die **Nachweiserbringung** gegenüber den Leistungsträgern in der Zielvereinbarung geregelt?
- Gibt es spezifische **Anforderungen der konzeptuellen Angebotsgestaltung**, um bei Schnittstellen zwischen verschiedenen budgetfähigen Angeboten die Möglichkeit des Übergangs zu anderen Teilhabeangeboten, ggf. finanziert von verschiedenen Leistungsträgern, zu sichern?

⁸⁸ Rummel (2008), S. 2 f.

Die **Leistungsträger** sind dazu aufgefordert, insbesondere bei der Erarbeitung von Zielvereinbarungen und der Anerkennung neuer Leistungsanbieter nicht nur die Einhaltung fachlicher Anforderungen im Auge zu behalten, sondern dabei auch den neuen Stellenwert des Kriteriums „**Nutzerzufriedenheit**“ anzuerkennen und **bei der Entwicklung neuer Verwaltungsverfahren systematisch mit einzubeziehen**.

3.3.5 Lösungsansatz: Kostendeckende Finanzierung von Unterstützungsangeboten

Die Umsetzung des Persönlichen Budgets erfordert die konsequent *bedarfsdeckende* Bewilligung von Unterstützungsangeboten in der individuell und fachlich notwendigen Höhe. Hierfür sind die gesetzlichen Grundlagen vorhanden:

Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

(§ 17 Abs. 3 SGB IX)

Diese gesetzlichen Ausführungen machen deutlich, dass die **individuell bedarfsdeckende Bemessung Persönlicher Budgets oberste Priorität** hat. Die daran anschließende Soll-Regelung der Orientierung an den bisherigen Kosten von Leistungen steht einer konsequent bedarfsdeckenden Finanzierung nicht entgegen, sondern lässt den Leistungsträgern durch die Formulierung „soll“ bewusst die Möglichkeit offen, bei entsprechendem individuellem Bedarf auch über bisherige Kosten hinaus zu bewilligen. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen können demnach konsequent im Sinne der Budgetnehmer/innen umgesetzt werden – und zwar unter der Bedingung, dass der Handlungsspielraum genutzt wird, den die „Soll“-Bestimmung dieser Gesetzespassage den Leistungsträgern einräumt. Nur so ist es möglich, die **hohen und z.T. lebenslangen Unterstützungsbedarfe** von Menschen mit schwerster bzw. Mehrfachbehinderung **anzuerkennen** und für diesen Personenkreis das Persönliche Budget konsequent nutzbar zu machen sowie den individuellen **Beratungs- und Unterstützungsbedarfen** von Menschen mit Behinderung bei der Nutzung des Persönlichen Budgets **Rechnung zu tragen** (Erst-

beratung, Mitwirkung an der Erarbeitung geeigneter Angebote, Suche nach geeigneten Anbietern, Nachweiserbringung, Abrechnung etc.).

Es ist anzunehmen, dass die „Soll“-Bestimmung in den gesetzlichen Grundlagen zum Persönlichen Budget in das SGB IX als Steuerungsinstrument aufgenommen wurde, um der Befürchtung einer möglichen Kostenexplosion entgegenzuwirken. Unter diesem Aspekt wäre eine Richtigstellung des Gesetzgebers zu empfehlen, dass es einerseits darum geht, die bisherigen Kosten für berufliche Teilhabeleistungen insgesamt im Blick zu behalten⁸⁹, dass aber andererseits die *individuellen* Unterstützungsbedarfe im Vordergrund stehen und auch bei erhöhtem Bedarf kostendeckend finanziert werden muss.⁹⁰

Eine *bedarfsdeckende* Finanzierung budgetfähiger Angebote beinhaltet auch, die **Möglichkeit mit einzurechnen, dass einzelne Unterstützungsangebote angepasst an den individuellen Bedarf kostenintensiver werden können**. Dies gilt insbesondere für vergleichsweise hohe individuelle modularisierte Unterstützungsleistungen im Unterschied zu standardisierten Maßnahmepaketen, denen eine durchschnittliche Kostenkalkulation zugrunde liegt. Die Kostenentwicklung für bestimmte Teilhabeleistungen ist somit sinnvollerweise nur als Ganzes zu betrachten und kann seriös nicht im Vergleich zwischen individuellen Leistungsumfang und standardisierten Angeboten erfolgen.

⁸⁹ Erfahrungen hinsichtlich der Kostenentwicklung im Zusammenhang mit der Bewilligung persönlicher Budgets müssen selbstverständlich mittelfristig ausgewertet werden.

⁹⁰ In diesem Zusammenhang ist der Vorschlag von Bernd Finke (BAGÜS) auf einer Fachtagung des Deutschen Vereins zur Hilfebedarfsplanung im April 2008 erwähnenswert, auch im stationären Bereich die Hilfebedarfsplanung zukünftig individuell durchzuführen. Dieser Vorschlag ist inzwischen vielfach auch von Vertreter/innen der Behindertenselbsthilfe aufgegriffen worden, da somit u.a. die Möglichkeit bestünde, die tatsächlichen individuellen Unterstützungsbedarfe auch im stationären Bereich transparenter zu machen.

4 Budgetberatung und –unterstützung als Grundlage des Persönlichen Budgets

Anmerkung:

Budgetberatung und -unterstützung ist ein übergreifender Themenkomplex beim Persönlichen Budget. Als solcher war er kein gesonderter Arbeitsschwerpunkt des Projekts der BAG UB. Deutlich wurde jedoch während des Projektzeitraums (2005 – 2008), dass die Beratung und Unterstützung von Budgetnehmer/innen einen Eckpfeiler für die Umsetzung des Persönlichen Budgets auch im Bereich der beruflichen Teilhabe darstellt. Daher werden im folgenden Ausblick kurz die Ergebnisse der Begleitforschung der Erprobungsphase, Projekterfahrungen der BAG UB und mögliche Handlungsperspektiven zusammengefasst.

Mit dem Persönlichen Budget verändert sich das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Individuum, Leistungsträger und Leistungserbringer grundlegend. Die Rolle von Menschen mit Behinderung im Prozess der Teilhabeplanung soll dabei gestärkt werden; die leistungsberechtigten Personen erhalten dem Leitgedanken des Persönlichen Budgets entsprechend neue Möglichkeiten der Einflussnahme auf die individuelle Ausgestaltung ihrer Unterstützungsleistungen.

Diese neuen „Kräfteverhältnisse“ zwischen den Beteiligten eröffnen jedoch nicht nur erweiterte Teilhabemöglichkeiten, sondern bedeuten auch neue, teils hohe Anforderungen an die leistungsberechtigten Personen. Denn mit dem Persönlichen Budget fällt nun den Budgetnehmer/innen die Aufgabe zu, Fragestellungen zur Budgethöhe, zur Anbieterauswahl oder Qualitätssicherung mit den Leistungsträgern und den potentiellen Leistungsanbietern zu verhandeln. Auf die Budgetnehmer/innen kommt somit eine Vielzahl an Fragestellungen zu, die bisher Sache der Leistungsträger und Leistungsanbieter im Rahmen der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen gewesen ist.

Die grundsätzlichen neuen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Ausgestaltung von Leistungen können die Budgetnehmer/innen daher nur dann mit einer gewissen Selbstverständlichkeit zu ihrem Vorteil nutzen, wenn sie mit den erforderlichen Kompetenzen und Informationen ausgestattet sind, um den Leistungsträgern und Leistungsanbietern weitgehend gleichberechtigt entgegen zu treten. Sind dagegen Kompetenzen und/oder Informationen nicht im erforderlichen Umfang vorhanden, brauchen sie auf ihre Bedarfe abgestimmte Beratung und Unterstützung, um das Persönliche Budget tatsächlich nutzen zu können.

Daher ist es dringend erforderlich, die Beratung und bei Bedarf langfristige Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Umgang mit dem Persönlichen Budget sicher zu stellen. (Im Folgenden wird auch von *Budgetassistenz* bzw. Assistenzbedarf gesprochen; dieser Begriff umfasst sowohl Beratung als auch Unterstützung.⁹¹)

Laut Begleitforschung der Erprobungsphase braucht ca. die Hälfte aller Budgetnehmer/innen (nach Angaben der zuständigen Leistungsträger) Unterstützung bei der Verwaltung und Verwendung des Persönlichen Budgets.⁹² Als besonders hoch wird dabei der Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Menschen mit sog. geistiger Behinderung und psychischer Erkrankung angegeben.⁹³

Beratung und Unterstützung stellen somit den Dreh- und Angelpunkt beim barrierefreien Zugang zur Leistungsform Persönliches Budget dar. Zugleich lässt sich mit diesem Thema ein wesentlicher Stolperstein bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets benennen. Im Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung wird das grundsätzliche Dilemma der Budgetassistenz treffend wie folgt zusammengefasst:

„Das Persönliche Budget soll einerseits die Deckung individueller Teilhabebedarfe eines Budgetnehmers gewährleisten, andererseits kann die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets selbst einen eigenen Bedarf an Information, Beratung und Unterstützung begründen.“⁹⁴

Der (individuell natürlich sehr unterschiedliche) *Beratungsbedarf* beginnt dabei ggf. lange vor der Antragstellung mit der Frage, was das Persönliche Budget überhaupt ist, ob ein Antrag in der eigenen Situation sinnvoll und erfolgver-

⁹¹ Der Begriff Budgetassistenz wird in Anlehnung an die Stellungnahme der Behindertenverbände zum Thema Budgetberatung und –unterstützung verwendet, die im Anhang der vorläufigen Empfehlungen der BAR zu finden ist. „Der Übergang zwischen Beratung und Unterstützung dürfte oft fließend sein. Häufig wird deshalb auch von einem **Assistenzbedarf** bei der Ausführung von Leistungen durch Persönliche Budgets gesprochen, der sowohl Beratung als auch Unterstützung umfasst.“ BAR (2005), 44

⁹² Vgl. Metzler et al. (2007), S. 157

⁹³ Laut Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung der Modellprojekte „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ sind „unter den Personen mit einem Unterstützungsbedarf bei der Budgetverwaltung (n=187) (...) vor allem Menschen mit geistiger Behinderung (45 %) und Menschen mit psychischer Erkrankung (41 %) zu finden, zu 10% Menschen mit Körperbehinderung und zu 4 % Personen mit sonstigen Behinderungen.“ (ebd.)

⁹⁴ Ebd., S. 13

sprechend ist und welche Leistungsansprüche im Einzelnen vorliegen; er kann sich fortsetzen im Bedarf an Budgetunterstützung während des Antragsverfahrens (z.B. individuelle Ausgestaltung der Unterstützungsleistung, Auswahl eines geeigneten Leistungsanbieters, Abschluss von Verträgen mit Anbietern, fachliche und finanzielle Fragestellungen) und schließlich in dauerhaften Unterstützungsbedarf bei der Verwendung des Persönlichen Budgets übergehen (Abrechnung, Nachweiserbringung, Kommunikation mit Leistungsträgern und Leistungsanbietern).⁹⁵ Insbesondere im Bereich der beruflichen Teilhabe haben die Budgetnehmer/innen oftmals umfangreichen Unterstützungsbedarf bei der Abrechnung, Nachweiserbringung und Qualitätssicherung, da für berufliche Teilhabeangebote meist andere Anforderungen gelten als für solche im Bereich Freizeit oder Wohnen. Auch durch den direkten Zusammenhang fachlicher und finanzieller Fragestellungen (welche fachlichen Kriterien müssen bei der Anbieterauswahl beachtet werden, wie muss dementsprechend die Budgethöhe festgelegt werden?) entsteht ein erhöhter Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Budgetnehmer/innen in diesem Bereich.

Das folgende Praxisbeispiel illustriert den Beratungs- und Unterstützungsbedarf eines Budgetnehmers bei der Suche nach einem geeigneten Anbieter für ein Angebot der beruflichen Bildung und zeigt die Möglichkeit von Beratungsstellen auf, Budgetnehmer/innen bei der Anbietersuche und –auswahl sowie bei finanziellen Fragestellungen zur Kalkulation der Budgethöhe gezielt zu unterstützen.

Praxisbeispiel 10:
Beratung und Unterstützung eines Budgetnehmers
bei der Anbietersuche

Der Budgetnehmer:

Herr J., 19 Jahre



⁹⁵ Zur Unterscheidung zwischen Budgetberatung und –unterstützung vgl. auch Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2006), S. 39 f. Angaben zu den möglichen verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsbedarfen von Budgetnehmer/innen finden sich ebenfalls im Abschlussbericht der Begleitforschung. Vgl. Metzler et al. (2007), S. 162 ff.



Behinderung:

sog. geistige Behinderung

Lebensziele:

- betriebliche Qualifizierung außerhalb der WfbM (betriebliche Ausbildung nicht möglich), denkbare Arbeitsbereiche sind z.B. Garten-Landschaftsbau, Forstwirtschaft, Lagerarbeit
- Verbesserung von schulischem Grundwissen (lesen, schreiben, rechnen)
- Langfristig wird ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes gewünscht.

Bisherige Lebenssituation:

- Förderschulabschluss
- mehrere betriebliche Schulpraktika wurden absolviert

Aktueller beruflicher Status:

- Schulabgänger
- auf der Suche nach geeignetem beruflichem Qualifizierungsangebot

Unterstützungsbedarf:

- Job Coaching
- Erlernen berufsbezogener Schlüsselkompetenzen

Leistungsanspruch und Leistungsträger:

- Leistungsanspruch: Teilhabe am Arbeitsleben, Berufsbildungsbereich WfbM nach § 102 SGB III
- Leistungsträger: Agentur für Arbeit

Budgetberatung:

Der Budgetnehmer wurde im Rahmen eines Projekts beraten, das gezielt unabhängige Budgetberatung und –unterstützung anbietet.





Budget-Idee:

Der Leistungsberechtigte beantragt ein Persönliches Budget und finanziert damit ein betrieblich durchgeführtes Qualifizierungsangebot (betrieblicher Berufsbildungsbereich).

Unterstützte Suche nach einem geeigneten Anbieter:

- Leistungsträger erlässt Zwischenbescheid: Persönliches Budget wird bewilligt, wenn ein geeigneter Anbieter gefunden wird.
- Das Budgetberatungs-Projekt übernimmt daraufhin die Suche nach einem geeigneten Anbieter, indem per Ausschreibung verschiedene in Frage kommende Dienste und Einrichtungen kontaktiert werden.
- Drei Anbieter „bewerben“ sich, einer springt nach ersten Gesprächen ab.
- Mit den zwei verbleibenden Anbietern (WfbM und Beschäftigungsprojekt) werden intensive Gespräche geführt, in denen der Budgetnehmer ausführlich über die Anbieter und das in Frage kommende Angebot informiert wird.
- Nach 2 Wochen entscheidet sich der Budgetnehmer für das Beschäftigungsprojekt.
- Budgetberatung erarbeitet Empfehlung über Budgethöhe und Aufgliederung in die verschiedenen Bestandteile des Angebots (Förderplan, Job Coaching etc.)

Budgetlösung:

- individuelles Angebot: betrieblicher Berufsbildungsbereich
- Anbieter: regionales Beschäftigungsprojekt
- Budgetbewilligung und Zielvereinbarungen gelten zunächst für sechs Monate, danach Überprüfung der bisherigen Maßnahmen und Fortschritte

Dieses Praxisbeispiel macht deutlich:

- Nur durch die Unterstützung des Beratungsprojekts konnten wirklich Wahlmöglichkeiten entstehen, da durch die Ausschreibung schließlich drei Angebote zur Durchführung einer beruflichen Bildungsmaßnahme von verschiedenen Anbietern vorlagen.
- Die konsequent ergebnisoffene und personenzentrierte Beratung des Projekts (das Beratungsprojekt ist nicht an einen Leistungsanbieter oder Leistungsträger gebunden, die Beratung war daher nicht durch eigene Interessen als Anbieter oder Leistungsträger beeinflusst) gewährleistete eine eigenständige, auf den eigenen Bedürfnissen und Wünschen fußende Entscheidung des Budgetnehmers zwischen schlussendlich zwei verschiedenen Anbietern. Diese fiel ihm nicht leicht, wurde aber schließlich von ihm selbständig und ohne Einflussnahme des Beratungsprojekts getroffen.

Das beschriebene Beispiel stellt auch heute, neun Monate nach Einrichtung des Rechtsanspruchs bundesweit eine große Ausnahme dar. Grund dafür ist, dass der Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Budgetnehmer/innen bei der Einrichtung des Persönlichen Budgets nicht systematisch mit einkalkuliert wurde. So bestand zwar seitens potentieller Budgetnehmer/innen und ihrer Unterstützernetze von Anfang an ein großes Interesse an Informationen und Beratung zum Persönlichen Budget auch im Bereich Arbeit und Bildung, aber eine zufriedenstellende kommunale Versorgungsstruktur hinsichtlich der Budgetberatung und –unterstützung wurde zunächst nicht vorbereitet.

Auch heute sind sowohl Erstberatung und Begleitung während des Antragsverfahrens als auch die Unterstützung beim Umgang mit dem ausgewählten Dienstleister oder bei Abrechnungsfragen für die Budgetnehmer/innen nicht bundesweit einheitlich gewährleistet. Eine Leistungsträger und Leistungsanbieter unabhängige Beratung ist in sehr geringem Umfang bekannt. Zwar nahmen die Behindertenverbände, insbesondere die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL), seit dem Beginn der Erprobungsphase des Persönlichen Budgets Budgetberatung und –unterstützung zunehmend in ihr Angebotsspektrum auf⁹⁶, in Schleswig-Holstein bot das Projekt careNETZ eine

⁹⁶ Neben dem bundesweiten **Beratungstelefon zum Persönlichen Budget der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** ISL e.V., das 2005 initiiert wurde und auch heute noch besteht [bundesweites Beratungstelefon zum Persönlichen Budget **0180 2216621 (zum Ortstarif)**], sind Beratungsstellen der Zentren für selbstbestimmtes Leben (ZsL) sowie anderer größerer Behindertenverbände in größeren Städten vorhanden. Im ländlichen Raum

ergebnisoffene und unabhängige Beratung an⁹⁷, und auch sonst entstanden nach und nach in zunehmendem Umfang Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen von gesetzlicher Betreuung, Selbsthilfeeinrichtungen, aber auch von Seiten Leistungsträgern und Anbietern. Diese Unterstützungen werden jedoch je nach Beratungs-Infrastruktur und nach Engagement und Interesse der jeweiligen Institutionen und Projekte angeboten und stehen entsprechend auf sehr unterschiedlichen konzeptionellen und finanziellen Grundlagen.

Finanziert durch neue Förderprogramme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entstehen nun seit 2008 in größerem Umfang bundesweit Beratungsstellen. Die vorhandenen Beratungsstellen insgesamt sind auf der Webseite des *Kompetenzzentrums Persönliches Budget* des Paritätischen Gesamtverbands aufgelistet⁹⁸; die Liste wird regelmäßig aktualisiert.

Die zunehmende Anzahl an Beratungsstellen ist zu begrüßen; dennoch bleibt eine Reihe von Fragen offen. So ist bislang unklar, wie die Beratungskonzepte der Beratungsstellen aussehen und in welchem Umfang Beratungsstellen unabhängig von Leistungsträgern und Leistungsanbietern entstehen (Stichwort: personenzentrierte / ergebnisoffene Beratung). Fraglich ist auch, wie sich die so entstehenden Beratungsinitiativen auch langfristig nach Ablauf der Projektförderung finanzieren werden.⁹⁹ Die Erfahrungen aus der Modellphase haben deutlich gemacht, dass insbesondere die Finanzierung von Angeboten kleiner Selbsthilfevereine zur Budgetberatung und –unterstützung grundsätzlich und dauerhaft geklärt werden muss.

Schwierigkeiten bereitet in diesem Zusammenhang auch die in diesem Bericht bereits erwähnte Gesetzespassage, nach der "*die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten*" soll (SGB IX, §

sind solche Beratungs- und Unterstützungsangebote so gut wie nicht vorhanden. Ausnahmen sind die ZsL und careNETZ in Schleswig-Holstein.

⁹⁷ Vgl. Kiefer (2007)

⁹⁸ http://www.der-paritaetische.de/index.php?id=budget_home

⁹⁹ Diese Fragestellung nach der langfristigen Sicherung der vor allem im Rahmen der Modellprojekte entstandenen Infrastruktur für Beratung und Unterstützung wurde bereits im Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung des Persönlichen Budgets erwähnt. Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2007), S. 69.

17 (3)). Das Wort *SOLL* wurde zwar – wie bereits beschrieben – im Gesetzestext bewusst gewählt, um gegebenenfalls auch den Handlungsspielraum zu geben, in begründeten Fällen über die bisherige finanzielle Obergrenze hinauszugehen. Die Leistungsträger legen diese Gesetzespassage jedoch in der Regel so eng aus, dass für zusätzliche Kostenbewilligungen für Beratung und/oder Unterstützung so gut wie kein Spielraum mehr bleibt. Wenn Budgetnehmer/innen im Rahmen ihres Antrags auf Persönliche Budgets zusätzlich Beratung oder Unterstützung beantragen, wird dies, so die bundesweiten Rückmeldungen an das Projekt der BAG UB, in der Regel unter Bezugnahme auf die genannte Gesetzespassage zurückgewiesen.

Umfangreichere Budgetassistenz stellt jedoch nicht nur für eine Vielzahl von Personen eine Zugangsvoraussetzung zum Persönlichen Budget dar, sie wird auch voraussichtlich in nur eingeschränktem Maße kostenlos von Verbänden und Einzelpersonen angeboten werden können.¹⁰⁰ Sofern die Leistungsträger jedoch anerkennen, dass die Budgetassistenz zusätzliche finanzielle Mittel erfordert, wird oftmals der finanzielle Aufwand für die Beratung / Unterstützung mit dem bewilligten Budget insgesamt verrechnet. Das hat zur Folge, dass in solchen Fällen Personen aufgrund ihres Budgetberatungs- und Unterstützungsbedarfs niedrigere Budgets erhalten als solche, die sich selbständig informieren und ihr Budget ohne Unterstützung beantragen und nutzen können.

Eine möglichst früh ansetzende Erstberatung zum Persönlichen Budget und die damit zusammenhängende Einübung von Kompetenzen, die insbesondere Personen mit starker Lerneinschränkung dringend bereits im Schulalter benötigen, ist deshalb bereits im schulischen Unterricht zu berücksichtigen.

Fazit: Durch die oftmals fehlende oder unzureichende Beratung und Unterstützung ist bei der Frage des Zugangs zur Leistungsform des Persönlichen Budgets insgesamt eine **deutliche Benachteiligung der Zielgruppe so genannter geistig behinderter und psychisch kranker Menschen** zu erkennen, da sie wie oben erwähnt nach aktuellen Forschungsergebnissen am umfangreichsten auf Unterstützung angewiesen sind. Aber auch andere Personen, die sich mit den Grundgedanken und dem Prozedere des Persönlichen Budgets erst vertraut machen müssen, sind von der unzureichenden Regelung der Budgetberatung und –unterstützung betroffen.

¹⁰⁰ Zu dieser Einschätzung kamen auch die Verbände der Behindertenhilfe, siehe ihre Stellungnahme zur Beratung und Unterstützung im Anhang der Vorläufigen Handlungsempfehlungen der BAR. Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2007), S. 44-47

Perspektiven zur Förderung von Beratung und Unterstützung zum Persönlichen Budget

Perspektive: Sicherstellung der Finanzierung von Beratung und Unterstützung

Grundsätzlich gilt, dass die Budgetberatung und –unterstützung von den Menschen mit Behinderung weder “aus eigener Tasche“ bezahlt noch mit dem Budget finanziert werden sollte, das für andere Teilhabeleistungen bewilligt wurde. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben¹⁰¹ ist daher bei entsprechendem Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Budgetnehmer/innen und nicht vorhandenen kostenlosen Beratungsangeboten ggf. eine **zusätzliche Finanzierung notwendig** – unabhängig von der Budgethöhe, die sich aus den Leistungsansprüchen zur gesellschaftlichen und/oder beruflichen Teilhabe ergibt.

Um das Persönliche Budget gezielt als Instrument zur Förderung von Verselbständigungsprozessen behinderter Menschen einzusetzen, muss Budgetberatung und Einübung entsprechender Kompetenz möglichst früh ansetzen. Die genannte Anforderung der Finanzierung von Budgetassistenz umfasst daher auch den **Ausbau der entsprechenden Beratungskompetenzen pädagogischer Kräfte in schulischen und nachschulischen Bildungseinrichtungen** für Kinder und Jugendliche.

Um die erforderliche Budgetberatung und –unterstützung zu gewährleisten, sollten darüber hinaus Finanzierungsmodelle erarbeitet und geprüft werden, die die Einrichtung und den **langfristigen Bestand regional und bundesweit tätiger Beratungs- und Unterstützungsangebote** zur Nutzung des Persönlichen Budgets gewährleisten können.¹⁰²

¹⁰¹ *Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. (§ 17 Abs. 3 SGB IX)*

¹⁰² Dabei wird unterschieden werden müssen zwischen öffentlichen und institutionsgebundenen Beratungsstellen auf der einen Seite, die das Thema Persönliches Budget evtl. längerfristig ohne erheblichen personellen Mehraufwand in ihre Beratungspraxis integrieren können, und kleineren Beratungsstellen und –projekten, die themenspezifische und zeitintensive Beratungs- und Unterstützungsangebote ohne finanzielle Unterstützung nicht dauerhaft anbieten können. Insbesondere sollte hier geprüft werden, inwieweit die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung von Selbsthilfeeinrichtungen im Sinne des peer counseling (Menschen mit Behinderung beraten Menschen mit Behinderung) sichergestellt werden kann.

Perspektive: Qualitätssicherung von Budgetberatung

Um die Budgetnehmer/innen bei der Nutzung des Persönlichen Budgets im Sinne ihrer individuellen Teilhabewünsche und Unterstützungsbedarfe zu unterstützen, sollte eine **ergebnisoffene Beratung und Unterstützung** unabhängig von Leistungsanbieter- und Leistungsträger-Interessen gewährleistet sein, in der die Wünsche und Unterstützungsbedarfe der Menschen mit Behinderung im Zentrum stehen. Auf diesem Erfordernis aufbauend sollten **Beratungskonzepte und entsprechende Qualitätskriterien von Beratung erarbeitet** und mit den Beteiligten diskutiert werden. Geklärt werden sollte dabei auch die Rolle von Eltern und Berufsbetreuer/innen, da hier derzeit viel Unsicherheit besteht. (Wie sollte die Vergütung aussehen; wie könnten Rollenkonflikte geklärt werden; wie ist hier interessenunabhängige Unterstützung zu gewährleisten; was ist noch auf rechtlicher Ebene bei der Unterstützung durch die Berufsbetreuer/innen zu klären?)

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch die **fachliche Qualifizierung** von Mitarbeiter/innen vorhandener Beratungsstellen, bezogen auf die unterschiedlichen Bereiche des Persönlichen Budgets (z.B. berufliche Teilhabe, Pflegeversicherung u.a.) sowie die Erarbeitung eines geeigneten **Instruments zur Selbstevaluation von Beratungsstellen**, mit dem (leitende) Mitarbeiter/innen von Beratungsstellen ihre Beratungskonzepte auf Kriterien wie Ergebnisoffenheit und Personenzentrierung überprüfen können.

Perspektive: Regionale Verankerung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten

Langfristig sollten insbesondere regionale Beratungs- und Unterstützungsangebote gefördert und flächendeckend aufgebaut werden. Derartige Angebote sollten für Budgetnehmer/innen grundsätzlich **wohnnah und barrierefrei zugänglich** sein.

Dabei sollte insbesondere die Möglichkeit der längerfristigen **Einbindung** von Budgetberatung und -unterstützung **in bereits vorhandene, vertraute Beratungsstrukturen** überprüft werden. Vorhandene fachliche und personelle Ressourcen von Beratungsstellen, die seit Langem Beratung für Menschen mit Behinderung anbieten, können genutzt werden, indem z.B. die Vernetzung und der fachliche Austausch zwischen Beratungsstellen gefördert wird. Der Ausbau der fachlichen Beratungskompetenzen gemeinsamer Servicestellen der Reha-Träger und ihre Beteiligung an solchen Netzwerken stellen ebenfalls einen wichtigen Baustein in der Sicherstellung wohnortnaher Budgetberatung dar.

Über diese Beratungsangebote hinaus ist aber insbesondere sicherzustellen, dass behinderte Menschen gezielte Angebote zur Beratung und Unterstützung erhalten, die ihre *persönliche Lebensplanung* und damit zusammenhängende, grundsätzliche individuelle Entscheidungen betreffen, mit ihrer Behinderung umzugehen und die erforderliche Unterstützung zu planen und zu organisieren. Diese spezielle Unterstützung erfolgt möglichst bereits vor der Beantragung von Leistungen und der damit zusammenhängenden Erstberatung der Leistungsträger; sie kann daher nicht in erster Linie Aufgabe der Leistungsträger sein, sondern sollte in aller Regel von Einrichtungen der Behinderten(selbst)hilfe geleistet werden, möglichst auch unter Einbeziehung des Peer Counseling.¹⁰³ Denkbar wäre jedoch, dass Servicestellen mit Budgetberatungsstellen freier Träger der Behinderten(selbst)hilfe auf der Grundlage fachlicher Beratungsstandards kooperieren und sie ggf. auch mit gezielter zielgruppengerechter Beratung beauftragen.

Das Kompetenzzentrum Persönliches Budget des Paritätischen Gesamtverbands¹⁰⁴ verfolgt im Rahmen seiner Projektlaufzeit bis 2010 das Ziel, sowohl die regionale und überregionale Vernetzung als auch die fachliche Qualifizierung und konzeptuelle Weiterentwicklung von Budgetberatungsstellen bundesweit zu koordinieren und wesentlich voran zu bringen. Die BAG UB wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten diese Vorhaben unterstützen. Die Förderung von Beratung und Unterstützung unter den genannten Aspekten stellt eine Grundvoraussetzung dar, damit das Persönliche Budget sich in der Praxis tatsächlich als ein barrierefreies Instrument zur Förderung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung erweisen kann - unabhängig von Art und Schwere der Behinderung der Nutzer/innen.

¹⁰³ Das Konzept des Peer Counseling beinhaltet die konsequente Beratung von behinderten Menschen durch behinderte Menschen. Vgl. <http://www.peer-counseling.org>

¹⁰⁴ <http://www.budget.paritaet.org>

5 Zusammenfassung und Handlungserfordernisse

Das bundesdeutsche System der beruflichen Rehabilitation und Integration stellt grundsätzlich eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten bereit, um Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Mit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierten Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ wird Anfang 2009 ein weiterer wichtiger Baustein hinzugefügt werden, mit dem vor allem Schulabgänger/innen eine individuelle, unterstützte betriebliche Qualifizierung zur Vorbereitung auf ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden soll. Weitere Fragestellungen, die u.a. mögliche Leistungen der Eingliederungshilfe für dauerhafte betriebliche Beschäftigungsmöglichkeiten auch stark leistungsgeminderter Menschen betreffen, stehen auf der Tagesordnung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und sollen ab 2009 gezielt weiter bearbeitet werden.¹⁰⁵ **Entscheidend wird letztlich sein, ein fachlich überzeugendes Gesamtkonzept zu entwickeln, welches alle erforderlichen Leistungen umfasst.**

Gesetzliche Grundlagen für die Unterstützungsleistungen für die verschiedensten Zielgruppen sind somit grundsätzlich in den Sozialgesetzbüchern vorhanden bzw. gezielt zu erweitern und so aufeinander abzustimmen, dass nahtlose Übergänge zwischen einzelnen Leistungen sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Leistungsträgerschaft übliche Praxis werden. Bereits heute beweisen verschiedene beispielhafte Modelle, dass dies grundsätzlich möglich ist – vorausgesetzt, der Wille und das Engagement zur konsequenten bedarfs- und personenorientierten Gestaltung von Unterstützungsleistungen ist bei allen Beteiligten vorhanden.

Darüber hinaus besteht die Herausforderung nun darin sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung einen optimalen Zugang zu den Unterstützungsleistungen erhalten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben benötigen. Es muss also darum gehen, die Leitgedanken des SGB IX *konsequent umzusetzen*.

¹⁰⁵ Das von der der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK erarbeitete Vorschlagspapier stellt hierzu fest: „Das Leistungsspektrum der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben ist so zu erweitern, dass wesentlich behinderte, voll erwerbsgeminderte Menschen eine Teilhabe am Arbeitsleben auch außerhalb der Werkstattförderung verwirklichen können.“ (ebd., S. 15) Das Papier wurde von der ASMK im November 2008 in Hamburg als geeignete Diskussionsvorlage für die Erarbeitung der nächsten Schritte im Jahr 2009 beurteilt.

zen: Selbstbestimmung und das Wunsch- und Wahlrecht müssen umfassend wirksam werden, indem

- a) die individuellen, ggf. auch dauerhaften und hohen Unterstützungsbedarfe von Menschen mit Behinderung anerkannt werden und
- b) die konkreten **Teilhabewünsche von Menschen mit Behinderung im Zentrum** der Bedarfserhebung und Hilfeplanung stehen.

Dem Persönlichen Budget kommt die besondere Funktion zu, die Umsetzung dieser Ziele sicherzustellen.

5.1 Persönliche Budgets in der Praxis

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung der Erprobungsphase (Zeitraum: Oktober 2004 bis Juni 2007) sowie die Projektergebnisse der BAG UB (Projektzeitraum: Dezember 2005 bis Juli 2008) zeigen: Das Persönliche Budget wird auch im Bereich Arbeit und (Aus-)Bildung zunehmend genutzt. In der Praxis wurden zwischen 2004 und 2008 in Deutschland nach Kenntnis der BAG UB mehrere Hundert Persönliche Budgets für berufliche (und unmittelbar angrenzende) Teilhabeleistungen bewilligt. Davon wurden von der BAG UB sowie der wissenschaftlichen Begleitforschung **insgesamt 204 Persönliche Budgets** dokumentiert.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Persönliche Budgets:¹⁰⁶

Persönliche Budgets für WfbM-Leistungen (Anzahl insg.: 99)

Leistungsart	Anzahl	Leistungsträger
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Qualifizierung / Berufsbildungsbereich WfbM	70	Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Dauerhafte Beschäftigung / Arbeitsbereich WfbM	29	Sozialhilfeträger

¹⁰⁶ In der Übersicht wurden die von der wissenschaftlichen Begleitforschung der Modellphase und die von der BAG UB erhobenen Persönlichen Budgets zusammengefasst. Eine Aufschlüsselung und weitere Details finden sich in den Kapiteln 2.2 und 3.2.

Persönliche Budgets für sonstige berufliche Teilhabeleistungen
(Anzahl insg.: 105)

Leistungsart	Anzahl	Zuständige Leistungsträger
Arbeitsassistentz (zur Sicherung von Beschäftigungsverhältnissen)	20	Integrationsamt, Bundesagentur für Arbeit
Hilfen zu angemessener Schulbildung („Schulassistentz“)	17	Sozialhilfeträger
Berufliche Rehabilitationsmaßnahme (im Rahmen besonderer Leistungen)	15	Bundesagentur für Arbeit
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	13	Bundesagentur für Arbeit
Leistungen zur Erhaltung / Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	7	Integrationsamt
Kraftfahrzeughilfe / Beförderungskosten	6	Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit
Hilfen zum Besuch einer Hochschule	6	Sozialhilfeträger
Individuelle Berufsvorbereitung als Leistung des IFD nach § 110 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX	5	Bundesagentur für Arbeit
Psychosoziale Unterstützung während einer Umschulung nach §§ 02, 103 und § 33 (6) SGB IX	5	Bundesagentur für Arbeit
Fahrtkostenhilfe	4	Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherungsträger
Maßnahmekosten (z.B. Aus- und Fortbildung)	4	Bundesagentur für Arbeit
Hilfsmittel, Technische Arbeitshilfen	3	Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger

Es liegt also durchaus eine Reihe von Erfahrungen mit Persönlichen Budgets im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben vor. Auch gute Beispiele der Nutzung des Persönlichen Budgets im Sinne der Budgetnehmer/innen sind inzwischen dokumentiert. Insgesamt ist jedoch die Nutzung des Persönlichen Budgets in diesem Bereich nach wie vor vergleichsweise gering. Dies lässt sich nicht zuletzt auf verschiedene Hindernisse bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zurückführen.

5.2 Umsetzungshemmnisse

Bei der Nutzung und zunehmenden Verbreitung des Persönlichen Budgets für berufliche Teilhabeleistungen lassen sich folgende Umsetzungsschwierigkeiten, Hemmnisse und offene Fragestellungen benennen:

1. Keine Sozialversicherung außerhalb von Werkstattangeboten

WfbM-berechtigte Personen, die mit dem Persönlichen Budget Angebote der beruflichen Qualifizierung oder Begleitung von externen Leistungsanbietern ohne Anbindung an eine WfbM in Anspruch nehmen, verlieren ihre im Rahmen einer WfbM-Beschäftigung vorhandenen Sozialversicherungsansprüche. Für Budgetnehmer/innen ist daher die Wahl eines externen Leistungsanbieters ohne Anbindung an die WfbM mit erheblichen Nachteilen verbunden. Die Nutzungsmöglichkeit des Persönlichen Budgets für WfbM-Leistungen wird dadurch stark eingeschränkt.

2. Fachliche Verantwortlichkeit der WfbM auch bei Leistungen externer Dienste

Wenn Budgetnehmer/innen für budgetierte WfbM-Leistungen externe Leistungsanbieter beauftragen, ist dabei nach der Rechtsauffassung des BMAS sowohl eine formale als auch eine fachliche Anbindung der jeweiligen Anbieter an eine WfbM erforderlich. Dies wirft eine Vielzahl offener fachlicher Fragestellungen auf, schränkt die Wahlmöglichkeiten der Leistungsberechtigten stark ein und hemmt die Bereitschaft externer Anbieter, neue budgetfähige Teilhabeangebote in Anlehnung an WfbM-Leistungen zu entwickeln.

3. Verzögerte Entwicklung budgetfähiger Teilhabeangebote

Die Gestaltungsmöglichkeiten, die sich durch das Persönliche Budget im Bereich der beruflichen Teilhabe ergeben, sind sowohl Leistungsanbietern als auch Leistungsträgern nach wie vor nicht umfassend bekannt. Auch fehlt es bislang noch vielfach an der Bereitschaft sich auf die neuen Erfordernisse des

Persönlichen Budgets einzustellen, Zeit und Energie in neue, personenzentrierte Verfahrensweisen und die Entwicklung und kundenorientierte Beschreibung budgetfähiger Angebote zu investieren. Die erforderliche Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung beruflicher Teilhabeangebote wird durch beide Aspekte stark gehemmt – neue Angebotsstrukturen sind bislang kaum entstanden.

4. Fragestellungen zur kostendeckenden Finanzierung von Angeboten

Die finanzielle Deckelung des Persönlichen Budgets in § 17 (3) SGB IX führt bislang oftmals dazu, dass Leistungsträger sich bei der Ermittlung finanzieller Höchstgrenzen individueller Unterstützungsleistungen an den durchschnittlichen Maßnahmekosten pro Person im Sachleistungsprinzip orientieren. Die Möglichkeit, individuell bedarfsdeckende Teilhabeangebote für Menschen mit erheblichem Unterstützungsbedarf anzubieten, ist bei einem solchen Vorgehen stark gefährdet, da die erhöhten Unterstützungsbedarfe von schwerst- und mehrfachbehinderten Personen unberücksichtigt bleiben. Vor allem bei aus Maßnahmepaketen herausgelösten, einzelnen Unterstützungsmodulen stellt sich daher die grundsätzliche Frage, inwieweit Einzelangebote für Menschen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf kostendeckend angeboten werden können.

5. Fragestellungen zur Qualitätssicherung budgetfähiger Angebote zur beruflichen Teilhabe

Nach wie vor bestehen bei den Beteiligten Unsicherheiten hinsichtlich der fachlichen Qualitätsanforderungen an neue, individuelle Unterstützungsangebote zur beruflichen Qualifizierung und Begleitung. Dies hemmt einerseits die Weiterentwicklung von Angebotsstrukturen, andererseits führen die Unklarheiten oftmals zu hohen Anforderungen der Leistungsträger an die Budgetnehmer/innen bei der Erbringung von Verwendungsnachweisen. Das Kriterium der Nutzerzufriedenheit sowie die Empfehlung der BAR zur Vereinfachung und qualitativen Ausrichtung der Nachweiserbringung findet dabei vor allem seitens der Leistungsträger keine systematische Beachtung.

6. Mangelnde Transparenz für Budgetnehmer/innen

Budgetnehmer/innen, die sich auf die Suche nach geeigneten Unterstützungsangeboten begeben, suchen bislang in der Regel erfolglos nach ausführlichen, leicht verständlichen Angebotsbeschreibungen und nach Informationen zur preislichen Gestaltung von Leistungsangeboten zur beruflichen Teilhabe. Einerseits fehlen übersichtliche Informationen von Leistungsanbietern über Inhalte, Zeitaufwand und Kosten einzelner Angebotsmodule im Internet

oder in Form von Broschüren; andererseits wird eine entsprechende detaillierte Beratung auch vor Ort oder telefonisch kaum angeboten.

Die Regeln der Leichten Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten finden nur in Ausnahmefällen Anwendung. Ebenso fehlt es an der gezielten fachlichen Unterstützung von Budgetnehmer/innen bei der Auswahl eines geeigneten Leistungsanbieters.

7. Hemmnisse bei der individuellen Ausgestaltung von Leistungsansprüchen

Nach wie vor ist es für die Leistungsträger i.d.R. ungewohnt, konsequent vom individuellen Unterstützungsbedarf der Leistungsberechtigten auszugehen und zuzulassen, dass mit dem Persönlichen Budget vorhandene Leistungsansprüche flexibel und individuell ausgestaltet werden. Die Bewilligung einzelner, aus umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen herausgelöster Leistungen findet selten statt, die entsprechende Beratung seitens der Leistungsträger ist an dieser Stelle unzureichend. Auch die Entwicklung und Koordination konsequent personenzentrierter Bedarfsfeststellungsverfahren seitens der Leistungsträger, die die Voraussetzung einer individuellen bedarfsdeckenden Förderung darstellen würde, findet i.d.R. bestenfalls zögerlich statt.

8. Unzureichende Budgetberatung und –unterstützung

Die Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten bei der Beantragung, Vorbereitung und Nutzung des Persönlichen Budgets für berufliche Teilhabeleistungen ist derzeit noch nicht umfassend sichergestellt. Die Finanzierung von Budgetberatung und –unterstützung erfolgt seitens der Leistungsträger bislang nicht im erforderlichen Maße; Budgetberatungsstellen verfügen in den überwiegenden Fällen über keine ausreichende bzw. langfristige (projektunabhängige) Finanzierung; unklar ist schließlich auch, inwieweit in der Praxis eine fachlich kompetente und zugleich *ergebnisoffene* und *personenzentrierte* Beratung und Unterstützung unabhängig von Leistungsanbietern und Leistungsträgern stattfindet. Daher muss insgesamt festgestellt werden, dass derzeit ungeklärt ist, wie ein hoher Beratungs- und Unterstützungsbedarf insbesondere von Menschen mit Lern-, sog. geistiger und psychischer Behinderung abgedeckt werden soll. Damit zusammenhängend ist ebenfalls unklar, inwieweit für diese Zielgruppe der uneingeschränkte, barrierefreie Zugang zur Leistungsform Persönliches Budget gewährleistet werden kann.

5.3 Handlungserfordernisse

Im Einzelnen sieht die BAG UB folgende Handlungserfordernisse zur Förderung des Persönlichen Budgets für Arbeit und berufliche Bildung:

1. Grundgedanken des Persönlichen Budgets weiter verbreiten
 - a. Alle Beteiligten sind aufgefordert, bei der Prüfung von Unterstützungsbedarfen und Ausgestaltung von Teilhabeangeboten vor allem **vom individuellen Teilhabewunsch der Menschen mit Behinderung aus zu denken** und darauf aufbauend konsequent Wahlmöglichkeiten zu fördern. Nur das ermöglicht die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und am Arbeitsleben.
 - b. Von entscheidender Bedeutung ist es, dass die Leitgedanken des Persönlichen Budgets und des SGB IX umfassender als bisher von den Leistungsträgern aufzunehmen und umzusetzen sind. Neue, **personenorientierte Verfahren sind zu fördern**; die konkreten Teilhabewünsche der Budgetnehmer/innen und ihre Zufriedenheit mit Teilhabeangeboten sind bei der Förderung und Weiterentwicklung von Angeboten als Kriterien mit einzubeziehen.
 - c. Auch die **Kundenorientierung der Leistungsanbieter muss weiter gefördert** und ausgebaut werden – die Orientierung an den Teilhabewünschen der Leistungsberechtigten muss gegenüber den (im Sachleistungsrecht üblichen) Vereinbarungen mit den Leistungsträgern vorrangig bleiben.
 - d. Bei der Budgetbewilligung muss das im SGB IX verankerte *Prinzip der Bedarfsdeckung* in den Vordergrund rücken. Der verantwortliche Umgang mit vorhandenen finanziellen Mitteln und die damit grundsätzlich nachvollziehbaren **Erwägungen der Begrenzung oder Einsparung von Kosten dürfen nicht zur Kürzung von erforderlichen Leistungen führen**.
2. Leistungsangebote den individuellen Teilhabewünschen entsprechend ausgestalten
 - a. Die Leistungsträger sind aufgefordert, **individuelle Leistungsansprüche anzuerkennen**, bundesweite Erfahrungen mit best practise-Beispielen auszutauschen und diese an regionale Lösungsansätze anzupassen.

- b. Die Leistungsanbieter müssen sich der **Weiterentwicklung, Modularisierung und Verpreislichung** von bestehenden und neuen Teilhabeangeboten stellen. Dabei muss die Orientierung an den Wünschen der „Kund/innen“ im Mittelpunkt stehen, nicht mehr an Inhalten von Kooperations- und Leistungsvereinbarungen mit Leistungsträgern.
 - c. Die Leistungsanbieter haben die Aufgabe, zur Qualitätssicherung von neuen Teilhabeangeboten beizutragen, indem **Fachkonzepte überarbeitet und neu entwickelt** werden. Die regionale und auch bundesweite Vernetzung und der fachliche Austausch zwischen Leistungsanbietern sind zu fördern und auszubauen.
 - d. Die Budgetnehmer/innen müssen **als „Kund/innen“ gestärkt** werden (im Rahmen von Beratung, Unterstützung, aber auch während der Teilnahme an Budgetkonferenzen); ihnen muss – auf der Grundlage auszuhandelnder Qualitätskriterien der verschiedenen Angebote – eine freie Wahl der Anbieter zugestanden werden.
 - e. Es muss sichergestellt werden, dass Anforderungen der Qualitätssicherung nicht zu erhöhtem bürokratischem Aufwand für die Budgetnehmer/innen führen. **Nutzerzufriedenheit** muss als **Qualitätskriterium** anerkannt werden und fachliche Kriterien sinnvoll ergänzen.
3. Leistungsansprüche an die Person binden
- a. Die **Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderung sind abzuleiten von ihren konkreten individuellen Unterstützungsbedarfen**. Es ist anzuerkennen, dass ein solcher Unterstützungsbedarf ggf. lebenslang vorhanden ist, unabhängig vom sich ggf. verändernden Rechtsstatus der Person. Auch im Fall wechselnder Zuständigkeiten der Leistungsträger oder der Sachbearbeiter/innen ist die **erforderliche Unterstützung fortlaufend und unbürokratisch zu gewährleisten**.
 - b. Den Budgetnehmer/innen darf durch die Wahl des Leistungsanbieters kein sozialversicherungsrechtlicher Nachteil entstehen. Insbesondere Menschen mit starker, behinderungsbedingter Leistungseinschränkung brauchen eine klare und faire **Regelung ihrer Sozialversicherung unabhängig vom Anbieter**, der ihre Unterstützung leistet. Nur so können Wahlmöglichkeiten auch für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen im Bereich Bildung und Arbeit konsequent gewährleistet werden.
 - c. Es gilt, Menschen mit Behinderung die **flexible Nutzung von ambulanten und (teil-)stationären Angeboten** entsprechend ihrer individuellen Unterstützungsbedarfe und Teilhabewünsche zu ermöglichen.

4. Budgetnehmer/innen beraten und unterstützen

- a. Um die Rolle der Menschen mit Behinderung im Integrationsprozess zu stärken, ist eine **Sicherstellung der für sie notwendigen Beratung und Unterstützung und bei Bedarf ihre entsprechende Finanzierung** dringend erforderlich. Dabei sind insbesondere Leistungsträger und freie Träger der Behindertenhilfe aufgefordert, vorhandene und neue Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch gezielte Kooperation zu verzahnen und sinnvoll zu ergänzen. Nur so kann vermieden werden, dass der langfristige Prozess der Umstrukturierung von Unterstützungsleistungen zunehmende individuelle Risiken mit sich führt, die Antragsteller/innen in den Verhandlungen und ggf. Auseinandersetzungen mit Leistungsträgern und Leistungsanbietern allein gelassen werden und ggf. zu Budgetlösungen gedrängt werden, die nicht ihren Bedarfen entsprechen.
- b. Um die Budgetnehmer/innen zu erreichen, ist es erforderlich, sich bei der Information und Beratung von Leistungsberechtigten an den Regeln für **Leichte Sprache** zu orientieren. **Barrierefreie Antragsverfahren** sind zu fördern; eine transparente Angebots- und Preisgestaltung ist voranzubringen.
- c. Budgetberatung und –unterstützung stellen bei der Zugangsmöglichkeit zum Persönlichen Budget den Dreh- und Angelpunkt dar: Sofern Beratung und Unterstützung nicht frühzeitig stattfinden, können das Persönliche Budget und damit auch alternative Teilhabeangebote nicht genutzt werden. Daher muss dringend die **langfristige Finanzierung von Beratungsangeboten** sichergestellt werden, damit Budgetnehmer/innen nicht gezwungen sind, den rechtlichen Weg zur Sicherung ihrer Budgetberatung und –unterstützung zu beschreiten.

6 Fazit

Die im vorliegenden Bericht beschriebenen Praxiserfahrungen zeigen, dass das Persönliche Budget auch im Bereich der beruflichen Teilhabeleistungen halten *kann*, was es verspricht: Die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zwischen ambulanten und (teil-)stationären Teilhabeangeboten der verschiedenen Anbieter können deutlich erweitert, die Position der leistungsberechtigten Personen gegenüber Leistungsträgern und Leistungsanbietern kann maßgeblich gestärkt werden.

Eine notwendige Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die hier genannten Umsetzungshemmnisse gezielt abgebaut werden und dabei die Leitgedanken des Persönlichen Budgets und des SGB IX von zentraler Bedeutung bleiben. Einen Schwerpunkt bilden dabei Fragestellungen zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets für Werkstattleistungen. Der Handlungsbedarf ist an dieser Stelle besonders offensichtlich: Der vorliegende Praxisbericht zeigt, dass vor allem werkstattberechtigte, dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit dem Persönlichen Budget betriebliche Berufsbildungs- und Arbeitsangebote nutzen bzw. nutzen wollen – ggf. auch *unabhängig* von der Institution WfbM. Die sozial- und verwaltungsrechtlichen Hemmnisse in diesem Bereich schränken jedoch das Wunsch- und Wahlrecht für diesen Personenkreis in der Praxis stark ein. Vor allem für diejenigen werkstattberechtigten jungen Menschen, die derzeit das Persönliche Budget für betriebliche Qualifizierungsangebote nutzen, hat dieser Tatbestand Konsequenzen, denn für sie steht damit derzeit ihre langfristige berufliche Perspektive nach Abschluss der Qualifizierungsphase grundsätzlich in Frage.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen von externen Teilhabeangeboten alternativ zur WfbM, aber ohne Anbindung an WfbM müssen also dringend geklärt werden, um

- a) bestehende Teilhabeangebote zu sichern, die von Leistungsberechtigten derzeit stark nachgefragt werden,
- b) den Ausbau und die Ausdifferenzierung weiterer Teilhabeangebote in diesem Bereich nicht zu behindern sowie

- c) auch *langfristige* Unterstützungsangebote alternativ zur WfbM zu ermöglichen. Nur so können auch dauerhafte berufliche Perspektiven für die jungen werkstattberechtigten Budgetnehmer/innen entstehen, die derzeit im Rahmen des Persönlichen Budgets im Anschluss an betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen auf einen Arbeitsplatz – ggf. auch unterhalb eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses – in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes hoffen.

Über Fragestellungen des Persönlichen Budgets für WfbM-Leistungen hinaus gilt es grundsätzlich, die Ausgestaltung von Leistungsangeboten entsprechend der individuellen Unterstützungsbedarfe zu fördern sowie sicherzustellen, dass Leistungsberechtigte die für sie passenden Angebote auch tatsächlich nutzen können. Dies ist nur möglich, wenn einerseits der Prozess der Modularisierung, Weiterentwicklung, Verpreislichung und transparenten Beschreibung budgetfähiger Leistungsangebote auf der Seite der Anbieter deutlich voranschreitet. Zum anderen ist eine personenzentrierten Förderung und bedarfsdeckende Finanzierung (inkl. der erforderlichen Budgetberatung und –unterstützung) auf der Seite der Leistungsträger erforderlich.

Ein Stolperstein bei der vom individuellen Bedarf ausgehenden Förderung ist der *Rechtsstatus der Person* (erwerbsfähig/nicht erwerbsfähig; Rehabilitand/kein Rehabilitand etc.), der sich im Verlauf des Integrationsprozesses immer wieder ändern kann und unterschiedliche rechtliche Möglichkeiten der Nutzung von Teilhabeangeboten mit sich bringt, teilweise jedoch die konkrete Situation der Person unberücksichtigt lässt. Vor allem dauerhafte behinderungsbedingte Unterstützungsbedarfe werden oftmals nicht anerkannt. Eine wesentliche Forderung der Behinderten(selbst)hilfe muss daher darin bestehen, dass Leistungsansprüche zur Teilhabe am Arbeitsleben als unmittelbares Resultat der Behinderung und entsprechender individueller Einschränkungen anerkannt und an die Person gebunden werden - bei vorhandenen individuellen Voraussetzungen auch dauerhaft. Nur so wird sich eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung und Hilfebedarfsplanung weiterentwickeln und im System der beruflichen Rehabilitation und Integration Fuß fassen können.

All diesen Forderungen liegt ein **personenzentrierter Ansatz** zugrunde, der an die Stelle einer Sichtweise treten muss, die die Institution in den Vordergrund rückt. Dies erfordert einen grundlegenden Perspektivenwechsel der Beteiligten: Nicht mehr die Institution – gleichgültig, ob Leistungsträger oder Leis-

tungsanbieter – steht im Vordergrund, sondern die individuelle Person steht an erster Stelle, der Mensch mit Behinderung mit seinen Stärken, Unterstützungsbedarfen und Teilhabewünschen. Für das System der beruflichen Rehabilitation und Integration bedeutet dies neue Herausforderungen und neue Anstrengungen. Aber – darauf wurde bereits bei der Einführung des Persönlichen Budgets hingewiesen – dies ist ein wesentlicher Aspekt des Persönlichen Budgets, wenn der eingeleitete Paradigmenwechsel tatsächlich gelingen soll.

„Die flächendeckende Einführung Persönlicher Budgets ist ein starkes Steuerungsinstrument gegen die Beharrungskräfte des Systems.“¹⁰⁷

¹⁰⁷ Haack (2004)

7 Literaturverzeichnis

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (2008): Vorschlagspapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK, Hamburg

Baur, Dr. Fritz (2004): Besser und billiger – Das persönliche Budget und die Finanzierung der Hilfen für behinderte Menschen. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2004, S. 130-133

Behncke, Rolf (2005): Unterstützte Beschäftigung für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Konzept, Arbeitsweise und Erfahrungen der Hamburger Arbeitsassistenz, Hamburg. Download unter <http://www.lwl.org/abt61-download/html/AT-Forum/downloads.html>

Blesinger, Berit (2009): Handlungsansätze zur kooperativen Gestaltung integrativer beruflicher Teilhabeangebote, Hamburg. Download unter <http://www.bag-ub.de/publikationen/handlungsansaetze.pdf>

Bundesagentur für Arbeit (2008): HEGA 05/08 - 05 - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Persönliches Budget gem. § 17 SGB IX i. V. m. § 103 SGB III (GA 18/2008), Nürnberg. Download unter www.bag-ub.de/arbeitspb/download/HEGA-I_2008-05_zum_PB.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (BAG:WfbM) (2005): Der Leistungskatalog der Werkstatt, Frankfurt am Main

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) / Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) (2007): Schnittstelle allgemeiner Arbeitsmarkt - Werkstatt für behinderte Menschen. Schwachstellen und Lösungsperspektiven aus der Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH), Münster/Karlsruhe. Download unter www.integrationsaemter.de/files/657/Papier_BAGueS_BIH_Endf_23022007.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2006): Vorläufige Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“, Frankfurt. Download unter www.bar-frankfurt.de/upload/Handlungsempfehlungen_291.pdf

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) (Hg.) (2006 a): impulse 39, Schwerpunkt: Nischenarbeitsplätze, Hamburg. Download unter <http://bag-ub.de/impulse/download/impulse39.pdf>

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) (Hg.) (2006 b): Konzept eines betrieblichen Berufsbildungsbereiches. Integrative berufliche Eingliederungsmaßnahme für junge Erwachsene mit Behinderung im Übergang von der Schule in den Beruf. Download unter http://bag-ub.de/publikationen/konzept_betrieblicher_bbb_2006_03.pdf

Bungart, Jörg (2008): Konzepte und Instrumente der Qualitätssicherung im Übergang Schule - Beruf, Überarbeitete und ergänzte Fassung, in: EQUAL-Entwicklungspartnerschaft - Keine Behinderungen trotz Behinderung - Neue Qualitäten im Netz zwischen Schule und Beruf: Modul Qualitätssicherung und Case-management 2002 – 2005, Hamburg. Download unter http://www.bag-ub.de/publikationen/qs_kbtb.pdf

Detmar, Winfried et al. (2008): Entwicklung der Zugangszahlen zu Werkstätten für behinderte Menschen. Studie des ISB - Gesellschaft für Integration, Sozialforschung und Betriebspädagogik gGmbH, Berlin. Download unter http://www.bmas.de/coremedia/generator/29698/property=pdf/f383_forschungsbericht.pdf

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (2008): Das Persönliche Budget. Handlungshilfe für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Berlin

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (2007): Wir können alles außer Hochdeutsch. Praxisbeispiele zum Persönlichen Budget von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), in: BAG UB (Hg.): impulse Nr. 43, S. 26-28, Hamburg. Download unter <http://bag-ub.de/impulse/download/impulse43.pdf>

Doose, Stefan (2000): "I want my dream!" Persönliche Zukunftsplanung. Neue Perspektiven und Methoden einer individuellen Hilfeplanung mit Menschen mit Behinderungen. 5. überarb. und erweiterte Auflage, Eigendruck, Hamburg

Dühr, Ingrid (2007): Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Arbeitsagentur. Präsentation, Nürnberg. Download unter http://www.bag-ub.de/arbeitspb/Nbg070629/PB%20Infoveranstaltung%20Nuernberg_Duehr.pdf

Kiefer, Dr. Franz (2007): Abschlussbericht zum Projekt Trägerübergreifendes Persönliches Budget / careNETZ, ohne Ort. Download unter http://www.carenetz.org/fileadmin/downloads/Abschlussbericht_aktua.pdf

Göltz, Brigitte (2008): Persönliches Budget – wie rechnet sich das? Lösungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht, Berlin

Hamburger Arbeitsassistenz (2004): "kukuk" Kommunikation - Konfliktbewältigung - Kooperation. Ein Bildungsangebot für Menschen mit Lernschwierigkeiten zum Thema Schlüsselqualifikationen. Ein Beitrag zur beruflichen Handlungskompetenz. Hamburg (vergriffen, neue Auflage erscheint Anfang 2009)

Hüppe, Hubert (Hg.) (2008): Kongressdokumentation „Was behindert Arbeit? Teilhabe der Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt weiterentwickeln.“ Kongress der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 10. Oktober 2007, Berlin. Download unter http://www.huberthueppe.de/beh08/071010_kongressdokumentation_final.pdf

Koalitionsvertrag (2005): Koalitionsvertrag der CDU, CSU und SPD, Berlin

Mehrhoff, Dr. jur. Friedrich (2007): Persönliches Budget und Teilhabe am Arbeitsleben. Präsentation, München. Download unter <http://www.behindertenbeauftragte.bayern.de/pdf/PraesentationMehrhoff.pdf>

Metzler, Heidrun et al. (2007): Trägerübergreifendes Persönliches Budget: Wissenschaftliche Begleitforschung zur Umsetzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Tübingen, Dortmund, Ludwigsburg. Download unter http://www.bmas.de/coremedia/generator/23072/property=pdf/f366_forschungsbericht.pdf

Meyer, Thomas (2006): Persönliche Budgets zur „Teilhabe am Arbeitsleben“, in: impulse 40, Schwerpunktthema: Ambulante Unterstützungssysteme, S. 10-14, Hamburg. Download unter <http://bag-ub.de/impulse/download/impulse40.pdf>

Mosen, Günter (2006): Das Persönliche Budget – goldenes Kalb oder goldene Gans?, in: Werkstatt:Dialog 4/2006, S. 3, Frankfurt

Rummel, Kerstin (2008): Rechtsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten beim Persönlichen Budget für die berufliche Teilhabe. Tagungsbeitrag zur Fachtagung „Persönliches Budget und Berufliche Teilhabe – jetzt mitgestalten!“ der BAG UB, in: impulse, Fachzeitschrift der BAG UB, Ausgabe 46/47, Nr. 2+3 2008, S. 51-53. Download unter <http://bag-ub.de/arbeitspb/03%20-%20seiter.pdf>
(Siehe auch vollständiger Text im Anhang)

Seiter, Hubert (2008): Leistungen zur Teilhabe in Form eines PB – Erfahrungen der DRV BW. Präsentation im Rahmen eines Tagungsbeitrages zur Fachtagung „Persönliches Budget und Berufliche Teilhabe – jetzt mitgestalten!“ der BAG UB. Download unter <http://bag-ub.de/arbeitspb/03%20-%20seiter.pdf>

Welti, Felix (2007): Rechtsfragen des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX. Gutachten im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der modellhaften Erprobung Persönlicher Budgets nach § 17 Abs. 6 SGB IX. Download unter http://www.bmas.de/coremedia/generator/23074/property=pdf/f367_forschungsbericht_anlage_zu+f366.pdf

8 Anhang

8.1 Anhang I: Handlungsempfehlungen und gesetzliche Grundlagen zum Persönlichen Budget

8.1.1 Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 05/2008

Geschäftszeichen: SP III 23 – 5390.7/6531/3313/3312/3403/4411/71097 / SP II 12 – II-1301/II-2070/ II-2071 / SP II 21 – II-1105

Gültig ab: 20.05.2008

Gültig bis: 31.12.2009

Weisungscharakter: ja

Aufhebung von Weisungen: HEGA 12/2007, lfd. Nr. 6

HEGA 05/08 - 05 - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben Persönliches Budget gem. § 17 SGB IX i. V. m. § 103 SGB III (GA 18/2008)

Zusammenfassung

Das BMAS hat klarstellende Hinweise zur Nachweisführung für mit PersB beschaffte Leistungen gegeben: nicht verbrauchte Leistungen verbleiben demnach vollständig beim Budgetnehmer. Weitere Klarstellungen beziehen sich auf Rechtsfragen zum SGB II im Zusammenhang mit Budgetleistungen. Die HEGA gilt nunmehr auch für den Rechtskreis SGB II. Änderungen zur HEGA 12/2007 sind gekennzeichnet.

- 1 Zielsetzung
- 2 Rechtsanspruch Persönliches Budget
- 3 Beteiligung und Aufgaben der Reha-Träger
- 4 Allgemeine Voraussetzungen für das PersB
- 5 Budgetfähige Leistungen
- 6 Bemessung des grundsätzlichen Bedarfs
- 7 Bemessung des PersB
- 8 Formen des PersB
- 9 Zielvereinbarung mit dem Budgetnehmer
- 10 Zuständigkeit und Verfahren

- 11 Statistik
- 12 Sonstiges
- 13 Anwendung im Rechtskreis SGB II
- 14 Aufgehobene Weisung

Ab Januar 2008 sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Antrag als Persönliches Budget auszuführen – Rechtsanspruch auf Ausführung von Teilhabeleistungen in Form eines Persönlichen Budgets (Persönliches Budget im Überblick, s. Anlage 1). Mit Schreiben vom 02. April 2008 hat das BMAS ergänzende Hinweise zur Durchführung des PersB gegeben, die geltenden Weisungen werden entsprechend fortgeschrieben.

1 Zielsetzung

Mit der Leistungsform Persönliches Budget (PersB) wird der durch das SGB IX eingeleitete Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen fortgesetzt. Der behinderte Mensch organisiert kompetent und eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Reha-Träger die seinem Hilfebedarf entsprechenden Teilhabeleistungen, seinen Weg in Ausbildung und Beschäftigung.

Mit der Entscheidung für das PersB bringen sich behinderte Menschen initiativ, aktiv und eigenverantwortlich in den Teilhabe- und Integrationsprozess ein. Das lässt erwarten, dass mit PersB bei gleichem Mitteleinsatz eher überdurchschnittliche Integrationsergebnisse (Wirkung) erzielt werden können.

2 Rechtsanspruch Persönliches Budget

Bis 31. Dezember 2007 wurde das PersB erprobt. In diesem Zeitraum wurden Leistungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens als PersB gewährt. Seit 1. Januar 2008 sind Leistungen auf Antrag als PersB auszuführen (§ 159 Abs. 5 SGB IX); es besteht dann auf die Ausführung als PersB ein Rechtsanspruch.

Im Rahmen der Beratung ist über Inhalt und Bedeutung der Ausführung von Teilhabeleistungen durch ein PersB, die damit verbundenen individuellen Gestaltungsmöglichkeiten und den – antragsgebundenen – Rechtsanspruch auf Ausführung von Teilhabeleistungen durch ein PersB zu informieren.

3 Beteiligung und Aufgaben der Reha-Träger

Bei der Ausführung des PersB sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs ggf. auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt (trägerübergreifendes Budget).

In Abhängigkeit zu den Umständen des konkreten Falles können sich unterschiedliche Aufgaben der BA als Reha-Träger ergeben:

3.1 BA ist allein beteiligter Reha-Träger

Die BA ist alleiniger Träger beruflicher Rehabilitation und damit auch eigenständig für die Umsetzung des PersB verantwortlich.

Auch in Fällen mit SGB II-Bezug ist die BA Reha-Träger (§6a SGB IX). Steht zu erwarten, dass Leistungen in ein PersB eingebracht werden sollen, für die die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder der zugelassene kommunale Träger (zKT) leistungs verpflichtet sind, ist der Fall, vorbehaltlich vertraglicher Regelungen nach HEGA 12/2006, im Ergebnis wie ein Fall mit Beteiligung eines anderen Reha-Trägers zu behandeln (Koordinierung der nach SGB III / SGB II zu erbringenden Leistungen – vgl. HEGA 08/2006 – wie beim trägerübergreifenden Budget).

3.2 Trägerübergreifendes Budget

Bei der Ausführung des PersB sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs ggf. auch andere Reha-Träger sowie die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt (trägerübergreifendes Budget).

Vorgehen:

Feststellung des zuständigen / beauftragten Trägers (Budgetbeauftragten) nach § 17 Abs.4 SGB IX. Ist die BA Budgetbeauftragte, gelten in Fällen mit SGB II-Bezug die Ausführungen zu 3.1 entsprechend.

Festlegung über sachlich zu beteiligende Leistungsträger

Trägerkonferenz gem. § 17 Abs. 4 SGB IX in einer abgestuften Vorgehensweise:

Vereinfachtes Verfahren:

mündliche, telefonische und schriftliche trägerübergreifende Bedarfsfeststellung oder

ausführliches Verfahren (nur wenn unter Berücksichtigung des Einzelfalls notwendig): Einberufung des Gremiums mit allen Teilnehmern

Die beteiligten Träger teilen ihre Leistung dem beauftragten Träger mit (Einzelzielvereinbarungen zu Teilbudgets – ggf. Zwischenbescheide der beteiligten Leistungsträger). Der beauftragte Träger erstellt die Gesamtzielvereinbarung und den Gesamtbescheid „Persönliches Budget“.

Die beteiligten Leistungsträger stellen das auf sie entfallende Teilbudget rechtzeitig dem Budget-Beauftragten zur Verfügung (§ 3 Abs. 5 Satz 2 BudgetV).

Es besteht seitens des Budget-Beauftragten ein Erstattungsanspruch gegenüber den beteiligten Reha-Trägern nach den §§ 93, 89 Abs. 3 und 5, 91 Abs. 1 und 3 SGB X.

Ergänzend wird auf die auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) erarbeiteten Vorläufigen Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Aus-

führung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ (einschließlich Anhang) vom 1. Nov. 2004 - Stand 1. November 2006 - verwiesen.

Im Einvernehmen mit dem Budgetnehmer kann für Teilbudgets getrennte Auszahlung vereinbart werden.

4 Allgemeine Voraussetzungen für das PersB

Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind – auf Antrag – durch ein Persönliches Budget (PersB) auszuführen, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

Das PersB ist (nur) eine Form der Ausführung von Teilhabeleistungen, alle übrigen Regelungen zur Teilhabe (SGB III / SGB IX) gelten unverändert. Dementsprechend muss die BA zuständiger Reha-Träger und der Reha-Bedarf nach § 19 SGB III festgestellt sein. Darüber hinaus muss mit dem behinderten Menschen ein mit Teilhabeleistungen nach dem SGB IX und SGB III zu förderndes Teilhabeziel erarbeitet sein (Leistungsgegenstand). Damit sind z.B. Leistungen für Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung nur dann als PersB auszuführen, wenn ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 102 Abs. 2 SGB III gegeben ist und die vom Budgetnehmer anderweitig organisierte Aus- und Weiterbildung wie in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen (Vergleichbarkeit insbesondere im Hinblick auf die organisierten „Unterstützungsleistungen“) erfolgt.

Die BudgetV regelt insbesondere das Antragsverfahren, die Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Leistungsträger, die Bedarfsfeststellung und den Abschluss einer Zielvereinbarung.

5 Budgetfähige Leistungen

Es sind weiterhin alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX und SGB III, für die Arbeitnehmer anspruchsberechtigt sind (Leistungen an Arbeitnehmer), budgetfähig. Leistungen, für die Arbeitgeber anspruchsberechtigt sind (Leistungen an Arbeitgeber) sind nicht budgetfähig, da sie nicht dem „Einkauf“ von Teilhabeleistungen durch behinderte Menschen dienen.

6 Bemessung des grundsätzlichen Bedarfs

Die Höhe des Persönlichen Budgets soll die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 S. 4 SGB IX). Grundlage für den finanziellen Umfang ist deshalb das mit den herkömmlichen Förderinstrumenten definierte Leistungspaket für den Rehabilitanden (grundsätzlicher Bedarf).

6.1 Teilnahmekosten, Fahrkosten, Reisekosten etc.

Die Leistungen werden so einbezogen, wie sie für den individuellen Förderfall entstehen würden, wenn z.B. an einer konkreten Maßnahme teilgenommen würde.

6.2 Lohnersatzleistungen / Leistungen zum Lebensunterhalt

Lohnersatzleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt werden einschließlich der für diese Leistungen anfallenden Sozialversicherungsbeiträge bei der Bemessung des grundsätzlichen Bedarfs so einbezogen, wie bei herkömmlicher Förderung ein Anspruch auf die Leistung besteht.

Damit ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt geprüft werden kann, ist vom Berater – wie bisher auch – ein Fragebogen/Antrag an den Antragsteller auszuhändigen (bei Übg Vordruck BA II R 175, bei Abg für Ausbildung – BA II R 160, bei Abg für BvB und WfbM – BA II R 168).

7 Bemessung des PersB

PersB sind so zu bemessen, dass der individuell festgestellte (Finanz-) Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen (grundsätzlicher Bedarf) nicht überschreiten (§ 17 Abs. 3 S. 4 SGB IX). In angemessenem Umfang können dabei Aufwendungen für „Unerwartetes / sonstige kleinere Aufwendungen“ in das PersB einbezogen werden. Das PersB soll im Sinne § 7 SGB III wirtschaftlich ausgestaltet werden.

8 Formen des PersB

Die Leistungsform PersB eröffnet die Möglichkeit, ein in seinem finanziellen Umfang auf der Grundlage herkömmlicher Förderinstrumente definiertes Leistungspaket entsprechend den individuellen Gegebenheiten und Interessen – losgelöst von den herkömmlichen Förderinstrumenten – neu zu „schnüren“.

PersB können auch als Teilbudget mit bestimmten „herkömmlichen“ Teilhabeleistungen, aber auch mit anderen Leistungen zur Integration behinderter Menschen in Ausbildung und Arbeit kombiniert werden.

8.1 Geld- und Sachleistungen

PersB werden in der Regel als Geldleistungen ausgeführt, bei laufenden Geldleistungen monatlich im Voraus (§ 17 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i.V.m. § 3 Abs. 5 Satz 3 BudgetV). Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmer in Bezug auf von ihnen einzukaufende laufende Teilhabeleistungen bei unterstellter monatlicher Zahlung nicht mit eigenen Mitteln in „Vorleistung“ treten müssen.

Besteht begründete Besorgnis, dass Geldleistungen für andere als Budgetzwecke (budgetfremd) verwendet werden, sind Gutscheine auszugeben. In solchen Fällen ist die Stelle, bei der der Gutschein eingelöst werden kann, entsprechend den Festlegungen in der Zielvereinbarung als „einlösungsberechtigte Stelle“ auf dem Gutschein zu vermerken.

8.2 Lohnersatzleistungen/Leistungen zum Lebensunterhalt

Da die zur Teilhabe am Arbeitsleben vorgesehenen Lohnersatzleistungen / Leistungen zum Lebensunterhalt nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Einkauf von Teilhabeleistungen dienen, werden diese Leistungen, auch wenn sie in ein PersB eingebunden sind, weiter in den Leistungsverfahren zu den dort vorgesehenen Zahlungsterminen zahlbar gemacht.

Im Hinblick auf noch zu klärende sozialversicherungsrechtliche Fragen können Leistungen zum Lebensunterhalt als Budgetleistung bis auf weiteres nur bewilligt werden, wenn auch bei herkömmlicher Förderung ein Anspruch auf die Leistung bestünde.

Ausbildungsgeld / Übergangsgeld kommen als Budgetleistung auch dann in Betracht, wenn der Budgetnehmer einen Förderanspruch im Sinne des § 102 SGB III im Ergebnis – also insbesondere in Bezug auf die besondere behindertenspezifische Ausrichtung – in einer der Teilnahme an einer der dort benannten Maßnahmetypen (§ 102 Abs.1 Nr.1 a) und b) vergleichbaren Art realisiert. Ebenso kommen Abg/Übg als Budgetleistung in Betracht, wenn ein Förderanspruch i. S. von § 40 SGB IX im Rahmen eines PersB in eigener Regie des Budgetnehmers ohne Anbindung an eine WfbM, z.B. durch Wahrnehmung von auf den Personenkreis des § 136 SGB IX (Werkstattbedürftigkeit) zugeschnittenen Angeboten realisiert wird; dabei kann es sich auch um auf Einzelpersonen zugeschnittene Angebote handeln.

Bei entsprechender Fallgestaltung kann die Leistungsdauer über eine rechtlich festgelegte Förderdauer hinaus – auf der Grundlage der nach Leistungsrecht sich ergebenden Höhe – erweitert werden. Die so veränderte Leistungsdauer ist in Vordruck Reha 104 einzutragen. Zu beachten ist insoweit nur die Maßgabe des § 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX zur Höhe des PersB.

Im Übrigen sind die Leistungen zum Lebensunterhalt nach den für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften und Weisungen zu erbringen.

8.3 Sozialversicherung

Eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ist für Budgetnehmer nur für die Dauer des Übg-Bezuges gewährleistet. In allen anderen Fällen (auch bei Abg-Bezug) ist dem Budgetnehmer aufzugeben, eigenverantwortlich zu klären, inwieweit die von ihm gewählte Teilhabe-konzeption Tatbestände erfüllt, die eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung gewährleisten und / oder in eigener Verantwortung für eine Absicherung zu sorgen. Der Budgetnehmer ist hierauf in der Zielvereinbarung hinzuweisen (siehe Ziffer 9.2.4).

9 Zielvereinbarung mit dem Budgetnehmer

Von zentraler Bedeutung bei der Ausführung von Teilhabeleistungen als PersB ist die Bedarfsfeststellung (§ 3 Abs. 3 BudgetV) und die mit dem Budgetnehmer abzuschließende Zielvereinbarung, die nach § 4 BudgetV mindestens Regelungen enthalten muss über

die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele (orientiert am Hauptziel)

die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgelegten individuellen Bedarfs sowie

die Qualitätssicherung.

9.2 Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung wird grundsätzlich für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Leistungen des PersB abgeschlossen und kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden (§ 4 Abs. 2 und 3 BudgetV). Im Übrigen ist der Antragsteller an die Entscheidung für die Dauer von sechs Monaten gebunden. An dem Verfahren ist auf Antrag des Budgetnehmers eine Person seiner Wahl zu beteiligen.

9.2.1 Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele

Hierzu sind in Abstimmung mit der Antrag stellenden Person bedarfsgerecht konkret und detailliert die vorgesehenen Schritte zur Teilhabe einschließlich der jeweils zu realisierenden individuellen Qualifizierungselemente, Hilfe und Unterstützung festzulegen. Soweit dies unter Einbeziehung Dritter (z.B. Betriebe) erfolgen soll, sollten vertragliche Festlegungen des Budgetnehmers mit diesen eingefordert und in die Zielvereinbarung einbezogen werden.

9.2.2 Nachweis des festgelegten individuellen Bedarfs und Qualitätssicherung

Hierzu ist konkret festzulegen, wie und zu welchem Zeitpunkt wem gegenüber nachzuweisen ist, mit welchen Ergebnissen / Integrationsfortschritten die einzelnen Schritte zur Teilhabe absolviert wurden. Ergänzend sollten Festlegungen zu entsprechenden Beratungsgesprächen bezüglich der Nachhaltigkeit erfolgen.

9.2.3 Umgang mit dem Budget

Intention der Ausführungsform von Teilhabeleistungen als PersB ist es, behinderten Menschen die Führung eines selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen. Dazu wird der individuell festgestellte Bedarf geldwert als Budgetbetrag bemessen und als einheitliche Geldleistung erbracht. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 BudgetV festgelegte Nachweisführung für die Deckung des festgestellten Bedarfs dient dabei der Sicherstellung, dass die in Form des PersB erbrachten Leistungen auch tatsächlich Zweck entsprechend eingesetzt worden sind. Eine aufwändige Nachweisführung über die jeweiligen Kosten der mit Budgetmitteln beschafften Leistungen einschließlich einer abschließenden Prüfung durch den Leistungsträger ist nicht vorgesehen.

Es obliegt allein dem Budgetnehmer, den in der Zielvereinbarung festgelegten Bedarf mit dem zur Verfügung gestellten Budget zu realisieren und die vollständige Bedarfsdeckung nachzuweisen. Eine Abrechnung, Rechnungslegung oder gar Rechtfertigung der geldwerten Höhe von eingekauften (Teil-)Leistungen gegenüber dem Leistungsträger ist damit nicht verbunden. Nicht verbrauchte Beträge verbleiben also vollständig beim Budgetnehmer.

9.2.4 Sozialversicherung

Der Hinweis zur eigenverantwortlichen Klärung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung (z.B. bei Abg-Bezug) ist als gesonderte Klausel in die Zielvereinbarung aufzunehmen. Die Kenntnisnahme dieser Klausel ist vom Budgetnehmer bzw. dessen gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift gesondert zu bestätigen. Eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung ist für Budgetnehmer nur für die Dauer des Übg-Bezuges gewährleistet (siehe Ziffer 8.3).

10 Zuständigkeit und Verfahren

10.1 Reha-Berater/in

Für die Bedarfsfeststellung, den Inhalt und Abschluss der Zielvereinbarung und deren nachfolgender Einhaltung sowie den Bescheid zur Ausführung als PersB ist der/die Reha-Berater/in zuständig.

Er/sie hat auch Sorge dafür zu tragen, dass bei trägerübergreifendem Budget die Überweisungsmodalitäten einschließlich der Fälligkeitstermine mit den beteiligten Reha-Trägern/ Leistungsträgern vereinbart werden.

10.2 Bescheid zur Ausführung als PersB

Der Bescheid (VA) zur Ausführung als PersB ergeht nach Abschluss der Zielvereinbarung. Im Anhang der o. e. Vorläufigen Handlungsempfehlungen der BAR sind auch Beispiele zu Gesamtbescheiden zu trägerübergreifenden Persönlichen Budgets enthalten. Diese Muster geben auch Hinweise zur Struktur von Bescheiden in Fällen, in denen die BA allein beteiligter Reha-Träger ist.

Im Rahmen der Ermessensbetätigung (Leistungen ... können auf Antrag ... ausgeführt werden) ist das Teilhabekonzept der Antrag stellenden Person im Hinblick auf seine fachlich / inhaltliche Tragfähigkeit und Integrationserwartung zu überprüfen und abzuwägen gegen die insoweit bei Förderung im herkömmlichen Verfahren erwarteten Erfolge. Vergleichsmaßstab ist einerseits der Gesamtfinanzaufwand und andererseits die Wirkung bei Förderung und in Anwendung der herkömmlichen Regelungen und Instrumente. Ein Ablehnen eines Antrags auf Ausführung der Teilhabeleistung als PersB setzt also voraus, dass schlüssig begründet wird, dass das Teilhabekonzept der Antrag stellenden Person diesen Vergleichskriterien nicht standhält. Da diese Abwägung nicht unwesentlich von Erwartungen geprägt ist, wird eine Ablehnung tragfähig nur begründet werden können, wenn die mit dem Teilhabekonzept des behinderten Menschen verbundenen Erwartungen deutlich hinter den mit herkömmlicher Förderung verbundenen Erwartungen zurückbleiben.

Im Verwaltungsakt zum „Persönlichen Budget“ ist auf die Zielvereinbarung Bezug zu nehmen. Kündigung und Aufhebung der Zielvereinbarung bzw. des Verwaltungsaktes regelt die BudgetV. Für budgetunterstützende Leistungen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Widersprüche gegen den Bescheid/Gesamtbescheid zum Persönlichen Budget sind bei der Stelle einzulegen, die den Bescheid/Gesamtbescheid erlassen hat. Diese Stelle ist in der Rechtsbehelfsbelehrung zum Bescheid/Gesamtbescheid zu benennen. Die Rechtsbehelfsstellen der Agenturen für Arbeit entscheiden nur über Widersprüche, in denen die Bundesagentur für Arbeit diesen Bescheid/Gesamtbescheid erlassen hat. Soweit die bewilligten Leistungen Teilbudgets anderer Reha-Träger bzw. Leistungen nach dem SGB II Leistungsverpflichteter betreffen, ist vor einer abschließenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren eine fachliche Stellungnahme dieses Reha- /Leistungsträgers einzuholen.

10.3 Leistungsverfahren

Die nach dem SGB III/SGB II vorgesehenen Lohnersatzleistungen / Leistungen zum Lebensunterhalt werden in den entsprechenden Leistungsverfahren zu den dort vorgesehenen Zahlungsterminen zahlbar gemacht. Umbuchungen finden nicht statt.

10.3.1 Zahlbarmachung in FINAS

Alle übrigen in Ausführung eines PersB vorgesehenen Geldleistungen sind in FINAS festzulegen und monatlich im Voraus zahlbar zu machen.

Vor Erprobung des PersB wurden die Buchungsstellen im Kapitel 9064 so erweitert, dass alle Fallgestaltungen (BA als alleiniger Leistungsträger bzw. trägerübergreifendes Budget mit Festlegung der BA oder eines anderen Trägers als Budgetbeauftragten) abgewickelt werden können. Im Fall eines trägerübergreifenden Budgets werden Einzahlungen von Teilbudgets anderer Reha-Träger bei der Buchungsstelle 9064/099 01/01 vereinnahmt und anschließend bei Buchungsstelle 9064/681 01/01 von der BA als beauftragter Träger an den Budgetnehmer in einem Betrag ausgezahlt. Sofern Teilhabeleistungen aus dem Rechtskreis SGB II im Rahmen des PersB an erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht werden, ist die Vereinnahmung auf der Buchungsstelle 9064/099 01/02 „Einzahlungen von Finanzierungsanteilen der Rechtsträger SGB II am Teilhabebudget der BA“ vorzunehmen. Damit kann der auf den Rechtskreis SGB II entfallende Anteil an (Teil-)Budgets der BA separat ausgewiesen werden.

Für die einzelnen Fallgestaltungen ergibt sich daraus haushaltstechnisch folgende Vorgehensweise:

BA ist allein beteiligter Reha-Träger

Die Bestandteile des PersB werden in FINAS-HB von den zutreffenden Zweckbestimmungen des Kapitels 3 auf die Buchungsstelle 9064/099 01/03 „Umbuchungen von (Teil-) Budgets der BA“ umgebucht. Zuvor sind die Ausgabemittel bei den Zweckbestimmungen des Kapitels 3 in Abstimmung mit dem IS-Finzen bereitzustellen. Soweit Unsicherheiten bei der Erteilung von Umbuchungsanordnungen bestehen, wird auf Ziffer 3.4.2 des Handbuchs FINAS-HB Teil 2 verwiesen. Evtl. Finanzierungsanteile der Rechtsträger SGB II werden bei der Buchungsstelle 9064/099 01/02 vereinnahmt. Die Auszahlung des PersB erfolgt in einem Betrag zu Lasten der Buchungsstelle 9064/681 01/01.

Trägerübergreifendes Budget – Variante „BA ist Budgetbeauftragter“

Im Einvernehmen mit dem Budgetnehmer können getrennte Auszahlungsmodalitäten für Teilbudgets vereinbart werden.

Soweit im Einvernehmen mit dem Budgetnehmer getrennte Auszahlungsmodalitäten für Teilbudgets nicht vereinbart werden (können), werden zunächst die Teilbudgets der anderen Reha-Träger und ggf. der beteiligten Rechtsträger SGB II sowie die umgebuchten Teilbudgets der BA auf separaten Erläuterungsabschnitten des Titels 9064/099 01 (EA/01 bis/03) vereinnahmt und anschließend bei der Buchungsstelle 9064/681 01/01 zusammengefasst an den Budgetnehmer ausgezahlt. Der rechtzeitige Eingang der Teilbudgets anderer Leistungsträger ist zu überwachen. Diese Verpflichtung, den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Teilbudgets sicherzustellen, bezieht sich auf den Einzelfall. Hierzu sind rechtzeitig vor den ersten

Fälligkeitsterminen zu den mit den beteiligten Reha-Trägern vereinbarten Teilbudgets Annahmeanordnungen – in der Regel Dauerannahmeanordnungen – nach KBest Anlage 1 oder 2 zu erstellen und der Zahlstelle des zuständigen Internen Services zuzuleiten.

Damit Überweisungen von Teilbudgets korrekt und rasch zugeordnet werden können, muss der Überweisungsträger unter Verwendungszweck zwingend folgende Angaben enthalten:

9064/09901/01_TB (mit Zusatz RV für Rentenversicherung, KV für Krankenversicherung, PV für Pflegeversicherung; z.B. TBRV)_Kunden-Nr._Familiename.

Die Überweisungen müssen auf das Bundesbank-Konto der Agentur (zu erfragen bei der IS-Zahlstelle) erfolgen.

Die Beachtung dieser zwingenden Überweisungsmodalitäten einschließlich der Fälligkeitstermine ist mit den beteiligten Reha-Trägern zu vereinbaren.

An die IS-Zahlstelle sind Annahmeanordnungen zu leiten, damit bei Zahlungseingängen eine rasche Zuordnung des Geldeinganges möglich ist. Von der IS-Zahlstelle erhält der Berater Rückmeldung bei Geldeingängen und bei ausbleibenden Geldeingängen.

Trägerübergreifendes Budget – Variante „anderer Reha-Träger ist Budgetbeauftragter“

In diesen Fällen sind die Bestandteile des Teilbudgets der BA von den zutreffenden Zweckbestimmungen des Kapitels 3 auf den Erläuterungsabschnitt 9064/099 01/03 „Umbuchungen von (Teil-) Budgets der BA“ umzubuchen und anschließend bei der Buchungsstelle 9064/681 01/02 in einer Summe an den beauftragten Träger auszusahlen.

Im Buchungsplan der BA wird zu Kapitel 9064 auf Bewirtschaftungshinweise und Arbeitshilfen für die Abwicklung in FINAS verwiesen.

Hinweis zur Übertragung evtl. Einzahlungs-/ Auszahlungssalden

Der Übertrag evtl. Einzahlungs- / Auszahlungssalden bei Kap. 9064 beim Jahreswechsel (z.B. wenn Teilbudgets im Dez. 2007 vereinnahmt werden und das PersB an den Budgetnehmer erst im Jan. 2008 ausgezahlt wird) erfolgt ausschließlich und zentral durch das BA-SH. Die Agenturen haben hinsichtlich des Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben am Jahresende bei Kap. 9064 nichts zu veranlassen. Das BA-SH prüft jedoch nicht, ob die Buchungsstellen in Auszahlungs-/Umbuchungsanordnungen ordnungsgemäß angegeben waren. Die Agenturen haben im Rahmen der Bewirtschaftung der einzelnen Budgets für eine ordnungsgemäße Kontoführung Sorge zu tragen.

11 Statistik

Um das Persönliche Budget statistisch abbilden zu können, ist eine Maßnahme in der Maßnahmeverwaltung coSachNT-BB/Reha wie folgt anzulegen:

Maßnahmetyp = Maßnahme für Einzelleistungen MKZ 9900z.

Es stehen zwei Statuskenner zur Auswahl

Leistung bewilligt als Persönliches Budget

Leistung bewilligt als Persönliches Budget an beauftragten Träger

Soweit das PersB mit „herkömmlichen“ Teilhabeleistungen kombiniert wird, erfolgt die Erfassung der herkömmlichen Teilhabeleistungen wie bisher und für das PersB ist eine weitere Teilnehmerbuchung unter MKZ 9900z notwendig. Die bisher bei einzelnen Leistungen vorhandenen Statuskennner für das Persönliche Budget (z.B. 9900b - Reisekosten) sind nicht mehr zu verwenden.

12 Sonstiges

Die Agenturen dokumentieren alle Fälle des persönlichen Budgets unter Verwendung des bekannten Dokumentationsbogens (s. Anlage 2) und melden Ihre Fälle im Halbjahresrhythmus an die Regionaldirektionen (erster Berichtstermin 30.06.2008). Diese melden erstmalig zum 31.08.2008 ihre Erfahrungsberichte an SP III 23.

BK-Text-Vorlagen sind in Vorbereitung, eine gesonderte Benachrichtigung ist vorgesehen.

13 Anwendung im Rechtskreis SGB II

Werden Leistungen zur Teilhabe in Form des Persönlichen Budgets erbracht, sind diese Leistungen nicht auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen, soweit es sich um Teilleistungen des nach §6a SGB IX zuständigen Reha-Trägers handelt. Leistungen des SGB II sind kein Einkommen im Sinne des SGB II (§11 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Soweit Teilbudgetleistungen anderer (Reha-)Träger innerhalb einer Komplexlösung (Trägerübergreifendes Budget) erbracht werden, werden diese zweckbestimmt zur Verfügung gestellt und führen daher nicht zu einer Minderung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II.

Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt durch andere Träger gezahlt werden, sind diese auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II anzurechnen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sind keine Reha-Leistungen und somit nicht budgetfähig.

14 Aufgehobene Weisung

Die Handlungsempfehlung / Geschäftsanweisung 12/2007 Nr. 6 zum Persönlichen Budget (Geschäftszeichen SP III 23 – 5390.7/6531/3313/3312/3403/4411/71097) wird aufgehoben.

Die Handlungsempfehlungen der BA im Internet:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_164884/zentraler-Content/HEGA-Internet/A03-Berufsberatung/Dokument/HEGA-05-2008-VA-Persoennesliches-Budget.html

8.1.2 Vorläufige Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Die BAR legte im November 2004 „Vorläufige Handlungsempfehlungen. Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“ vor, das die am Persönlichen Budget beteiligten Leistungsträger gemeinsam erarbeitet hatten. Die Handlungsempfehlungen umfassen mit Anhängen insgesamt 85 Seiten. 2006 wurden die vorläufigen Empfehlungen an gesetzliche Neuerungen angepasst.

Die entsprechende Datei kann auf der Webseite der BAR unter http://www.bar-frankfurt.de/upload/Handlungsempfehlungen_291.pdf heruntergeladen werden.

Die Handlungsempfehlungen werden derzeit (Stand: Januar 2009) von der BAR überarbeitet. Voraussichtlich Anfang 2009 werden die überarbeiteten Empfehlungen auf der Webseite der BAR zu finden sein und anschließend als Download auch auf der Webseite der BAG UB zur Verfügung gestellt.

8.1.3 Gesetzliche Grundlagen zum Persönlichen Budget

Eine vollständige Zusammenfassung aller gesetzlichen Grundlagen zum Persönlichen Budget im Behindertenrecht (inkl. Bestimmungen in den verschiedenen Leistungsgesetzen und Budgetverordnung) findet sich in den vorläufigen Handlungsempfehlungen der BAR (siehe oben) im Anhang I ab Seite 49.

Die Gesetzestexte selbst finden sich auf u.a. auf einer Webseite, deren Informationen durch das Bundesministerium für Justiz bereit gestellt werden:

www.gesetze-im-internet.de

8.2 Anhang II: Ratgeber und Arbeitshilfen zum Persönlichen Budget

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) 2008: Das trägerübergreifende Persönliche Budget

Die Broschüre informiert über grundlegende Aspekte zum Thema Persönliches Budget. In der Broschüre wird erklärt, was das Persönliche Budget ist, wo man es bekommt, welche Bedingungen erfüllt werden müssen. Es gibt weiterhin den Bereich mit Fragen und Antworten, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und drei Fallbeispiele.

Je nach dem wie Sie die Broschüre in der Hand halten, bekommen Sie entweder die Informationen in leichter Sprache oder anders herum, steht ihnen der Text in allgemeiner Umgangssprache zur Verfügung.

Die Broschüre steht als Download unter der Internetadresse

http://www.bmas.de/coremedia/generator/18612/persoenliches_budget_broschuere.html zur Verfügung.

Unter Angabe der Bestellnummer A 722 kann die Broschüre auch auf folgenden Wegen bezogen werden:

Telefon: 0180/5151510, Telefax: 0180/5151511

E-Mail: info@bmas.bund.de, Internet: <http://www.bmas.bund.de>

Forum für Selbstbestimmte Assistenz (ForseA) e.V. (2007): Das Persönliche Budget - Ein Handbuch für Leistungsberechtigte

Als eines der ersten Handbücher zum Thema erschien im Herbst 2007 unter dem Titel die Broschüre "Persönliches Budget - Das Handbuch für Nutzerinnen und Nutzer". Von A wie Antragstellung bis Z wie Zielvereinbarung wird das Persönliche Budget mitsamt seinen Chancen und Risiken vorgestellt. Ergänzt wird das Handbuch unter anderem durch kurze Darstellung verschiedener Modellvarianten, ein Fallbeispiel, ein Beispiel für eine Zielvereinbarung und weitergehende Literaturhinweise.

Bestelladresse: Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e.V., Nelkenweg 5, 74673 Muldingen-Hollenbach

Bitte senden Sie einen mit 1,45 € frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN C 5) und legen Sie fünf Euro bei.

Mensch zuerst e.V. (Hg): Das Persönliche Budget. Geld vom Staat für ein selbstbestimmtes Leben

In dem von „Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V.“ herausgegebenen Heft wird in einfacher Sprache beschrieben, was das persönliche Budget ist und was man damit anfangen kann. Die Information ist auch als Hör-CD erhältlich.

Die Broschüre kann im Internet bezogen werden:

<http://www.people1.de/pdf/PersoenlichesGeld2.pdf>

Wenn Sie die Broschüre als Heft in den Händen halten wollen, können Sie es hier bestellen:

Mensch zuerst - Netzwerk People First Deutschland e.V

Anschrift: Kölnische Straße 99

34119 Kassel

Telefon: 0561 72 88 55 5, Fax: 0561 72 88 55 8

E-Mail: info@people1.de, Internet: www.menschzuerst.de

Lebenshilfe Landesverband Baden-Württemberg (2004): Persönliches Budget von A-Z. Broschüre

Dieses klar gegliederte und gut verständliche Lexikon zum Persönlichen Budget kann im Internet heruntergeladen werden.

Aktualisierter Stand: Juni 2008

Im Internet unter <http://www.lebenshilfe-bw.de/exklusiv/downloads/ortskr/2008/lexikon-06-2008.pdf>

Zu bestellen beim

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Jägerstraße 12, 70174 Stuttgart

Tel.: 0711/25589-0, Fax: 0711/25589-55

E-Mail: info@lebenshilfe-bw.de, Internet: www.lebenshilfe-bw.de

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen (2007):
Modellprogramm Budget für Arbeit. Handbuch zur praktischen Anwendung,
Mainz**

Das Handbuch informiert grundlegend über die Inhalte und die rechtlichen Rahmenbedingungen des Modellprogramms Budget für Arbeit in Rheinland-Pfalz. Obwohl es sich dabei im eigentlichen Sinne nicht um die Realisierung *Persönlicher* Budgets handelt, werden das Konzept des Modellprojekts und die damit zusammenhängenden Praxiserfahrungen vielfach im Zusammenhang mit Praxisbeispielen des Persönlichen Budgets diskutiert.

Die Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben.

Broschürentelefon: 06131/16-2016 (Anrufbeantworter)

**Manuela Trendel (2008) Praxisratgeber Persönliches Budget. Mehr
Selbstbestimmung für behinderte Menschen, Regensburg**

Derzeit der aktuellste Ratgeber zum Thema Persönliches Budget, u.a. zum Thema Budgetverfahren, mit Mustern und Vorlagen.

Der Ratgeber kostet 9,95 € und ist bestellbar im Buchhandel.

ISBN: 978-3-8029-7412-0

Peters, Andre / Jungnickel, Martin / Ruppert, Ulrike (2007): contec Arbeitshilfe Persönliches Budget; Grundlagen, Strategien und Praxistipps für erfolgreiche Sozialunternehmen. ISSN 1864-7820

Die „Arbeitshilfe ‚Persönliches Budget‘“ wurde von der contec GmbH veröffentlicht und richtet sich an Leistungsanbieter, die ihre Angebote weiter entwickeln und budgetfähig machen wollen. Verschiedene Arbeitshilfen werden angeboten, um Angebotsstrukturen entsprechend der Erfordernisse des Persönlichen Budgets ausdifferenzieren und bedarfsorientiert ausgestalten zu können. Das DIN-A 4-Handbuch hat 195 Seiten; ein Anhang mit weiteren Arbeitshilfen und Übersichten ist als CD beigelegt.

Das Handbuch kostet 75,- € inkl. MwSt zzgl. 3,50 € Versand und kann bei der contec GmbH direkt bestellt werden. Telefon: 07154/801562, Internet: www.contec.de

8.3 Anhang III: Kerstin Rummel, Rechtsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten beim Persönlichen Budget für die berufliche Teilhabe

Rechtsfragen und Gestaltungsmöglichkeiten beim Persönlichen Budget für die berufliche Teilhabe

Tagungsbeitrag zur Fachtagung „Persönliches Budget und Berufliche Teilhabe – jetzt mitgestalten!“ der BAG UB, Mai 2008

von Kerstin Rummel

erschienen in: impulse, Fachzeitschrift der BAG UB, Ausgabe 46/47, Nr. 2+3 2008, Seite 51-53

Einleitung

Das Persönliche Budget wird mit den „Schlagworten“ Paradigmenwechsel, Selbstbestimmung, Teilhabe, Integration verknüpft. Auch auf europäischer Ebene sowie international ist die Integration und Teilhabe behinderter Menschen verankert, auch die Teilhabe am Arbeitsleben, so etwa – in der bislang von Deutschland noch nicht ratifizierten –UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In Deutschland ist die Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen institutionell geprägt, die Zugangszahlen für die WfbM steigen. Dies erntet Kritik, es wird von einer Förderung aussondernder Einrichtungen gesprochen. Die WfbM ist durch den Erwerb von Rentenanwartschaften attraktiv, auch die Zuschüsse sowie Steuervorteile für Einrichtungen sind Ausdruck der einrichtungsbezogenen Förderung. Dennoch ist der Einrichtungsbegriff zumindest einem Wandel unterworfen, er ist nicht mehr mit dem Anstalts- und Heimbegriff verknüpft. Es gibt aber auch Gegenansätze in Form von Integrationsprojekten sowie im Rahmen von Modellprojekten, beispielsweise das Projekt Virtuelle Werkstatt. Es stellt sich die Frage, ob das Persönliche Budget, § 17 SGB IX, die Abkehr von der institutionellen Prägung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben fördern kann. Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird dies verneint, dies sei „nicht zielfüh-

rend.“ Vielmehr soll zu diesem Zweck der neue Tatbestand der Unterstützten Beschäftigung geschaffen werden.¹⁰⁸

Mit dieser Fragestellung wird sich mein Beitrag schwerpunktmäßig befassen. Intensiv diskutiert wird im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget auch die Frage der Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets. Diesem Punkt wird sich ein weiterer Teil meines Beitrages widmen.

Gliederung

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert: Zunächst erfolgt eine kurze Darstellung, welche Leistungen zur beruflichen Teilhabe in ein Persönliches Budget einbezogen werden können (I.). Sodann wird untersucht, ob ein Budget, das für eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation oder Werkstattleistung oder andere Einrichtung bemessen wird, außerhalb der Einrichtung eingesetzt werden kann (II). Eine weitere Frage, die es zu erörtern gilt, ist, ob zwingend die Anbindung an eine WfbM erforderlich ist (III). Der letzte Teil des Beitrages widmet sich der Frage der Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (IV).

I. Welche Leistungen zur beruflichen Teilhabe können in ein Persönliches Budget einbezogen werden?

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX sind nach § 17 II S. 1 SGB IX grundsätzlich budgetfähig, soweit nicht rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Des Weiteren sind Leistungen des Integrationsamtes nach § 102 III SGB IX, § 102 VII SGB IX budgetfähig.

Auch Leistungen an Arbeitgeber nach § 34 SGB IX können (wenn im Einzelfall sinnvoll) in das Persönliche Budget mit einbezogen werden. Auch Leistungen in Einrichtungen sind budgetfähig. **Folglich sind auch die Leistungen nach § 35 SGB IX in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie nach § 39 SGB IX in Werkstätten für behinderte Menschen dem Grunde nach budgetfähig.**

§ 103 SGB III stellt klar, dass (auch) die besonderen Leistungen des SGB III

¹⁰⁸ Mustervortrag zum trägerübergreifenden Persönlichen Budget des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. September 2007.

als Persönliches Budget erbracht werden können.

Auch die allgemeinen Leistungen gemäß §§ 97-101 SGB III können in ein Budget mit einbezogen werden. Es handelt sich hierbei um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, welche nach § 17 Abs. 2 S. 1 SGB IX grundsätzlich budgetfähig sind, es sei denn im Leistungsgesetz – hier im SGB III – ist etwas Abweichendes geregelt, § 7 S. 1 SGB IX. § 103 S. 2 SGB III, der die Einbeziehung der besonderen Leistungen in ein Budget regelt, stellt keine solche abweichende Regelung dar, sondern hat klarstellende Funktion, dass auch die besonderen Leistungen budgetfähig sind. Auch in der Gesetzesbegründung findet sich kein Hinweis, dass allgemeine Leistungen nicht budgetfähig sein sollen. Abweichende Regelungen im Sinne des § 7 S. 1 SGB IX müssen eindeutig sein, im Zweifel ist, um der Vereinheitlichungsfunktion des SGB IX Genüge zu tun, vom Vorrang des SGB IX auszugehen.

II. Kann das Budget, das für eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation oder Werkstattleistung oder andere Einrichtung bemessen wird, außerhalb der Einrichtung eingesetzt werden?

Nun zu der Frage, ob das Budget, das für eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation oder Werkstattleistung oder andere Einrichtung bemessen wird, außerhalb der Werkstatt eingesetzt werden kann. Ausdrücklich bejaht wird dies von der Bundesagentur für Arbeit in ihrer Handlungs- und Geschäftsanweisung 12/07-06 Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben – Persönliches Budget gem. § 103 SGB III. Die Gegenauffassung wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Verweis auf die Entwicklung des Tatbestandes Unterstützte Beschäftigung vertreten. Es ist aber unklar, ob der anspruchsberechtigte Personenkreis sowie die Rechtsfolge des Tatbestandes der Unterstützten Beschäftigung (in Bezug auf die Dauer der Unterstützung) die Sachverhalte erfasst, die bislang schon erfolgreich über das Persönliche Budget „abgewickelt“ wurden. Die „Gegner“ des Einsatzes des Budgets außerhalb der Einrichtung argumentieren, dass hierdurch eine neue Leistung geschaffen würde, dies wäre von der geltenden Rechtslage nicht mehr gedeckt.¹⁰⁹ Bei der Frage, inwieweit das Budget außerhalb einer Einrichtung verwendet werden kann, ist jedoch zwischen der Tatbestands- und Rechtsfolgenseite zu differenzieren. Festzuhalten ist, dass auf der Tatbestandsebene die Anspruchsvoraussetzungen und die Zuständigkeit des Leistungsträgers

¹⁰⁹ Vgl. Cramer, Sozialrecht aktuell 2007, S. 53, 55 f.

vorliegen müssen. Das heißt, gemäß §§ 136 Abs. 1, 136 Abs. 2 SGB IX darf wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder die Möglichkeit der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gegeben sein, die Werkstattfähigkeit muss vorliegen. Auf der Rechtsfolgende Seite kann das Persönliche Budget als leistungserbringungsrechtliche Regelung nur auf Leistungen aufbauen, die gesetzlich vorgesehen sind. Dies wird oftmals mit dem Satz umschrieben: „Das Persönliche Budget ist keine neue Leistung, sondern eine Leistungsform.“ Die gesetzlich vorgesehenen Leistungen werden jedoch auch im Rahmen der traditionellen Leistungserbringung durch das jeweilige Leistungserbringungsrecht konkretisiert und ausgestaltet. Das Leistungserbringungsrecht sichert hierbei die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung, aber auch die Rechtsstellung Leistungsberechtigten im Prozess der Leistungserbringung. Das Leistungserbringungsrecht erfüllt auf diese Art und Weise seine Steuerungs- und Konkretisierungsfunktion. Das traditionelle Leistungserbringungsrecht und die Leistungserbringung durch Persönliches Budget lassen sich wie folgt gegenüberstellen: Im traditionellen Leistungserbringungsrecht liegt der Fokus auf der Struktur- und Prozessqualität.

Die Steuerung des Leistungsgeschehens erfolgt durch Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Bei der Leistungserbringung durch Persönliches Budget wird der Ergebnisqualität ein höherer Stellenwert beigemessen. Das Qualitätskriterium der Nutzerzufriedenheit wird anerkannt. Hierdurch wird deutlich, dass die Definitionsmacht darüber – was Qualität ist, zumindest zum Teil auf den Leistungsberechtigten übergeht. Die Zielvereinbarung, in der Regelungen zur Qualitätssicherung, die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele, der Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des individuell festgestellten Bedarfes enthalten muss, übernimmt eine Steuerungsfunktion und stellt somit spezifisches Leistungserbringungsrecht im Rahmen der Leistungsform Persönliches Budget dar. Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass die gesetzlich vorgesehenen Leistungen durch die Art und Weise der Leistungserbringung konkretisiert und ausgestaltet werden. Dies geschieht notwendigerweise auch durch die Leistungsform Persönliches Budget. Eine solche Gestaltung des „Wie“ der Leistung stellt grundsätzlich keine andere bzw. neue Leistung dar. Der Einsatz des Persönlichen Budgets für eine Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der Werkstatt ist auf Grund folgender Argumente als eine zulässige Gestaltung des „Wie“ der Leistung anzusehen: Zum einen sieht auch die Werkstättenverordnung Außenarbeitsplätze – wenn auch nicht auf Dauer – vor. Des Weiteren ist der Leistungskatalog für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 33 Abs. 3 SGB IX

offen gestaltet, da hier die Wendung verwendet wird: „Die Leistungen umfassen insbesondere“. Zudem hat der Begriff der Einrichtung ohnehin eine Wandlung erfahren: Er hat sich für neuartige Betreuungsformen und Institutionen geöffnet und ist nicht mehr mit dem Anstalts- und Heimbegriff verknüpft. So hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Außenwohngruppe auf Grund eines übergeordneten Therapie- und Betreuungskonzeptes eine Einrichtung im Sinne des §100 BSHG a.F. sein kann. Ein weiteres Argument ist der teleologische Aspekt, dass das Ziel der Integration durch eine Beschäftigung außerhalb der Werkstatt besser verwirklicht werden kann.

III. Erforderlichkeit der Anbindung an eine WfbM

Fraglich ist, inwieweit die Anbindung an eine WfbM erforderlich ist. Für das Erfordernis der Anbindung an die WfbM spricht, dass die WfbM im SGB IX, in der Werkstättenverordnung und in der Werkstättenmitwirkungsverordnung eine intensive Regelung erfahren hat sowie, dass die WfbM verantwortlich für die Tragung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ist. Dies könnte indizieren, dass es sich um eine in sich geschlossene Regelung in Bezug auf die Struktur- und Prozessqualität handelt, die der Gesetzgeber nicht durch das Persönliche Budget „ausgehebelt“ wissen wollte. Gegen eine solche Sichtweise sprechen folgende Punkte: Zum einen stellt das Persönliche Budget mit der Zielvereinbarung ebenfalls ein Steuerungsinstrument zur Verfügung, welches auch zur Sicherung von Struktur- und Prozessqualität eingesetzt werden kann, zum Beispiel, um professionelle Standards abzusichern. Weiterhin räumt das Persönliche Budget dem Kriterium der Ergebnisqualität einen höheren Rang als in der traditionellen Leistungserbringung ein; dies spricht dafür, dass im Rahmen dieser Leistungsform eine Abweichung von den Regelungen in Bezug auf Struktur- und Prozessqualität möglich sein muss. Im SGB XII ermöglicht § 56 SGB XII auch die Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte; die der Hilfe in einer den anerkannten Werkstätten vergleichbar ist. Allerdings wird vertreten, dass § 56 SGB XII nicht für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Arbeitnehmerstatus genutzt werden kann.¹¹⁰ Die Problematik der Sozialversicherungsbeiträge ist in der Praxis einer Lösung zugänglich, indem die Sozialversicherungspflichtigkeit nicht an die Anbindung an die Werkstatt geknüpft wird, sondern in die in § 136 Abs. 1 2, Abs. 2 S. 1 SGB IX

¹¹⁰ Wendt, Impulse 2005, S. 39 ff.

definierte Werkstattfähigkeit und Werkstattbedürftigkeit.¹¹¹ Es ist allerdings in diesem Zusammenhang zu klären, wer für die Tragung und Zahlung der Beiträge verantwortlich ist. Eine Alternative wäre, dass der Budgetnehmer einen Budgetanteil für seine soziale Absicherung und Vorsorge erhält.

IV. Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets

Im Folgenden soll näher der Punkt der Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets erörtert werden. Die Leistungsform Persönliches Budget bringt teilweise einen neuen Bedarf an Beratung und Unterstützung mit sich, der teilweise als Budgetassistenz bezeichnet wird. Der Grund hierfür ist die Auflösung bzw. Schwächung des sozialrechtlichen Leistungsdreiecks sowie die Zielvereinbarung als neues Steuerungselement. Materiellrechtlich gehört der Beratungs- und Unterstützungsbedarf, da er der Erschließung des Sozialleistungsanspruchs dient, also kein eigenständiger Anspruch ist, zum Leistungsanspruch. Hieraus folgt, dass Beratung und Unterstützung auch dann, wenn dies im Budget nicht ausdrücklich ausgewiesen ist, aus dem Budget finanziert werden kann. Der Bedarf an Beratung und Unterstützung ist nach § 17 Abs. 3 S. 3 SGB IX, § 3 Abs. 1 S. 1 BudgetVO im Bedarfsermittlungsverfahren mit zu berücksichtigen und somit, falls kostenfreie Angebote nicht ausreichend sind, auch zu verpreislichen. Gegebenenfalls entsteht hier das Problem der Kostendeckelung, § 17 Abs. 3 S. 4 SGB IX. Die Kostendeckelung ist jedoch nicht strikt, sondern als Soll-Vorschrift gestaltet, so dass im Wege einer Ermessensentscheidung eine Überschreitung der Deckelung möglich ist. Wie wird nun der Beratungs- und Unterstützungsbedarf umgesetzt? Zunächst ist festzuhalten, dass die Leistungsträger zur Beratung und Unterstützung bzgl. der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets verpflichtet sind. Nimmt man jedoch die Abkehr vom Fürsorgeprinzip ernst, muss man auch die Notwendigkeit einer neutralen Beratung anerkennen. Es ist darauf zu verweisen, dass insbesondere beim Aushandeln der Zielvereinbarung ein Interessengegensatz besteht, zudem soll der Leistungsberechtigte im Rahmen dieser Vereinbarung dem Leistungsträger ja auf Augenhöhe gegenüber treten. Des Weiteren dürften die Leistungsträger – so etwa beim Arbeitgebermodell – an die Grenzen ihrer fachlichen Kompetenz

¹¹¹ Vgl. Empfehlende Hinweise des Deutschen Vereins zur Umsetzung des Persönlichen Budgets nach SGB IX, S. 6

gelangen. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf kann des Weiteren im Rahmen einer rechtlichen Betreuung umgesetzt werden. Diese Option spielte im Rahmen der Modellprojekte eine große Rolle. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dies in der Praxis weiterhin so sein wird, da die Vergütung für die Betreuer pauschaliert wurde, so dass die Betreuer hier nicht zusätzlich vergütet werden. Auch durch Selbsthilfegruppen, gemeinnützige Organisationen kann Beratung und Unterstützung erfolgen. Teilweise ist hier jedoch die Kontinuität der Finanzierung problematisch. Zusammenfassend lässt sich in Bezug auf die Beratung und Unterstützung festhalten, dass diese sehr wichtig für die tatsächliche Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets sind. Die Leistungsträger können diese richtigerweise nicht allein leisten, nimmt man die Abkehr vom Fürsorgeprinzip und die Selbstbestimmung ernst. In anderen Rechtsgebieten wurde unabhängige Beratung bereits verankert, so in § 65b SGB V – die unabhängige Patientenberatung.

Kontakt:

Kerstin Rummel, Rechtsanwältin

Bürohaus Beesener Str. 3, 06110 Halle

Tel.: 0345 / 6816804

Fax: 0345 / 2494282

E-Mail: KerstinRummel@web.de

8.4 Anhang IV: Stellungnahme der BAG UB zum Persönlichen Budget, Januar 2008

Stellungnahme der BAG UB

zur Sozialversicherung bei budgetfähigen Leistungen zur beruflichen Teilhabe

Die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, das Persönliche Budget für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch zu nehmen, ist unter den jetzigen Bedingungen stark eingeschränkt – obwohl seit dem 1. Januar 2008 ein uneingeschränkter Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget besteht.

Übereinstimmend wird aus der Praxis der bisher bewilligten Persönlichen Budgets in diesem Bereich berichtet, dass die Frage der Sozialversicherung der Budgetnehmer nicht abschließend gelöst ist. Darin wird ein Grund für die mangelhafte Antragsstellung vermutet. Die Fragestellungen betreffen insbesondere **WfbM-Beschäftigte und ihre soziale Absicherung bei der Nutzung ambulanter Unterstützungsangebote, die nicht an WfbM angebunden sind und mit dem Persönlichen Budget abgerechnet werden.**

Im Einzelnen geht es dabei um Persönliche Budgets für

- integrative Berufsorientierungs- und Qualifizierungsangebote in Anlehnung an den **Berufsbildungsbereich** der WfbM (SGB IX § 40) sowie
- langfristige integrative Beschäftigungsverhältnisse in Anlehnung an den **Arbeitsbereich** der WfbM (SGB IX § 41).

In den beiden Bereichen gibt es folgende unterschiedliche Fragestellungen:

- ad a) Budgetnehmer, die nicht den **Berufsbildungsbereich** der WfbM durchlaufen möchten, sondern stattdessen vergleichbare integrative Berufsorientierungs- und Qualifizierungsangebote von anderen Anbietern in Anspruch nehmen wollen, verlieren ihre Sozialversicherungsansprüche, wenn sie sich für einen externen Anbieter entscheiden. Sie können daher derzeit jenseits von Angeboten der WfbM ihren Versicherungsschutz im Krankheitsfall lediglich über den Verbleib in der Familienversicherung sicherstellen oder selbst freiwilliges Mitglied einer Kranken-

kasse werden. Beiträge zur Rentenversicherung werden von den Leistungsträgern ebenfalls nicht gezahlt. **Die Frage der Sozialversicherung für Leistungen externer Anbieter zur betrieblich durchgeführten beruflichen Orientierung und Qualifizierung von – zumeist jungen – Budgetnehmern ist also völlig offen.**

- ad b) Wenn Budgetnehmer betriebliche Alternativen zum **Arbeitsbereich** der WfbM bzw. zu Außenarbeitsplätzen suchen, entfallen für sie bei der Inanspruchnahme externer Angebote ebenfalls die für WfbM geltenden Sozialversicherungsansprüche. Hier besteht die **grundsätzliche Problematik** darin, **dass auch dauerhaft leistungsgeminderte WfbM-berechtigte Personen beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt i.d.R. als voll erwerbsfähig gelten. Da die volle Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung dann nicht mehr offiziell besteht, ist die soziale Absicherung der Budgetnehmer an den Lohn gebunden** bzw. unmittelbar abhängig von der jeweiligen Sozialversicherungsregelung für die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse (sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, geringfügige Beschäftigungen [„Minijobs“]; Niedriglohn-Beschäftigungen [„Gleitzone“]). Außerhalb von Angeboten der WfbM sind demnach nur diejenigen Budgetnehmer abgesichert, die sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden.

Vor allem für den **großen Personenkreis der stark leistungsgeminderten WfbM-Beschäftigten**, für die zumeist nur niedrighschwellige (und entsprechend gering entlohnte) Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommen, **steht damit die Nutzung des Persönlichen Budgets für berufliche Teilhabe insgesamt in Frage.**

Aber selbst für Personen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein vergleichsweise hohes Arbeitseinkommen erzielen, ist die Frage der Sozialversicherung nur teilweise geklärt. Die Kranken- und Pflegeversicherung für diesen Personenkreis ist zwar unstrittig, aber im Fall eines betriebsbedingten Arbeitsplatzverlustes bestehen für diesen Personenkreis wiederum keine für WfbM-Beschäftigte geltenden Sozialleistungsansprüche, weil sie mit dem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt automatisch ihren offiziellen Erwerbsunfähigkeitsstatus verloren haben.

Diese gesamte Problematik schränkt vor allem die beruflichen Teilhabechancen des großen Personenkreises so genannter geistig behinderter WfbM-Mitarbeiter durch das Persönliche Budget stark ein. Bei dem genannten Personenkreis ist die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – insbesondere am Arbeitsleben – einerseits durch die Auswirkungen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend „wesentlich eingeschränkt“ (vgl. § 53 SGB XII). Sie sind deshalb zur Überwindung dieser Einschränkungen auf besondere Leistungen und Hilfen angewiesen. Andererseits kommen sie trotz ihrer „wesentlichen Einschränkungen“ aufgrund ihrer individuellen Leistungsentwicklung für eine Erprobung bzw. ein Arbeitsverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage. Sie können dies jedoch nicht unter den dort üblichen Bedingungen (ohne dauernde finanzielle Förderung und laufende personale Unterstützung, aufgrund eigener Fähigkeiten und Leistungen wettbewerbsfähig) leisten. Die Chancen auf berufliche Teilhabe kann also für diese Zielgruppe nur realisiert werden, wenn der Status der Erwerbsunfähigkeit für diese Personen unabhängig von der Wahl der Leistungsanbieter und auch beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen bleibt.

Somit zeichnet sich auf verschiedenen Ebenen ein **struktureller Nachteil ambulanter gegenüber stationären Angeboten zur beruflichen Teilhabe** ab. Dieser Nachteil bedeutet sowohl für die Beantragung und Nutzung des Persönlichen Budgets als auch die Entwicklung budgetfähiger ambulanter Angebote zur beruflichen Teilhabe ein starkes Hemmnis. In der Praxis tendieren potentielle Nutzer und ihre gesetzlichen Betreuer zurzeit nicht zu den durch das Persönliche Budget eröffneten Wahlmöglichkeiten, sondern zu Maßnahmen aus dem traditionellen zumeist stationär ausgerichteten Angebotsspektrum, die die sozialrechtliche Absicherung bieten, auch wenn sie nicht ihren Wünschen und Vorstellungen der Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen.

Es kann weder vorübergehend noch dauerhaft eine Lösung sein, dass junge Menschen bei der Inanspruchnahme ambulanter Angebote zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung mit dem Persönlichen Budget auf Familienversicherung zurückgreifen und auf Einzahlungen in die Rentenversicherung komplett verzichten müssen. Ebenfalls ist es nicht im Sinne der Einführung des Persönlichen Budgets, dass Budgetnehmer/innen bei der Inanspruchnahme langfristiger integrativer Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilweise existentielle Nachteile bei der sozialen Absicherung gegenüber WfbM-Beschäftigten in Kauf nehmen müssen.

Damit das Persönliche Budget für berufliche Teilhabeleistungen alternativ zu WfbM-Angeboten systematisch genutzt werden kann, müssen aus der Sicht der BAG UB

- die Sozialleistungen für betriebliche Angebote zur beruflichen Orientierung und Qualifizierung,
- die Sozialleistungen für niedrig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
- die kontinuierliche soziale Absicherung von Menschen mit behinderungsbedingt dauerhaftem Unterstützungsbedarf auch für den Fall des Verlustes eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes, auch im Fall einer betriebsbedingten Kündigung geklärt werden.

Der Status der vollen Erwerbsminderung und die damit verbundenen Sozialversicherungsansprüche müssen dabei insgesamt an die Person mit behinderungsbedingt hohem und dauerhaftem Unterstützungsbedarf gebunden sein, nicht an die WfbM als Einrichtung.

Um die genannten offenen Fragestellungen klären zu können, müssen möglicherweise die **entsprechenden sozialrechtlichen Voraussetzungen geschaffen** werden. Die Verfügbarkeit der für die Sozialversicherung erforderlichen finanziellen Mittel scheint nicht das eigentliche Problem zu sein, sie wird bisher zu diesem Thema geführten Diskussionen auch von keiner Seite in Frage gestellt. Überdies liegt das Vorhandensein dieser finanziellen Mittel auf der Hand: Die Sozialleistungen werden für die WfbM-Beschäftigten ohnehin gezahlt und müssten „lediglich“ für die gleichen Personen in Bezug auf andere, betrieblich ausgerichtete Unterstützungsangebote nutzbar gemacht werden.

Das Problem ist offenbar eher sozialgesetzgeberischer Natur. Die soziale Absicherung von Budgetnehmern ist bislang in den zuständigen Sozialgesetzbüchern nicht behandelt worden und sollte durch eine entsprechende Änderung eingefügt werden.

Unseres Erachtens wäre es am praktikabelsten, wenn an den Stellen der Sozialgesetzbücher, an denen die Sozialversicherung für die WfbM-Beschäftigten geregelt ist, zusätzlich die Budgetnehmer als versicherte Personen benannt würden. Dies beträfe die jeweiligen Regelungen zur Versicherungspflicht und Erstattung von Aufwendungen im SGB V Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung, SGB VI Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung sowie SGB XI Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung.

Es besteht hoher Handlungsbedarf. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen in Form des Persönlichen Budgets nimmt im SGB IX zwar nur zwei Zeilen in Anspruch, hat aber einen außerordentlichen symbolischen Stellenwert. Nirgends konkretisiert sich das sozialrechtliche und gesellschafts-politische Anliegen des SGB IX deutlicher als in den Selbstbestimmungsmög-lichkeiten durch das Persönliche Budget. Werden die Fragen der Sozialversi-cherung nicht in einer Weise gelöst, dass Budgetnehmer in angemessener Weise abgesichert sind und nicht benachteiligt werden, ist diese Perspektive der Erhöhung von Wahlmöglichkeiten und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben gescheitert – trotz Einrichtung des Rechtsanspruchs auf das Persönliche Budget. Das kann nicht im Interesse der Beteiligten liegen.

Die BAG UB richtet sich an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die sozialpolitischen Sprecher der Parteien, den Beauftragten der Bundesre-gierung für die Belange behinderter Menschen, an die Länder sowie an die zuständigen Leistungsträger mit der dringenden Bitte, sich für eine angemes-sene soziale Absicherung bei der Inanspruchnahme ambulanter Angebote zur beruflichen Teilhabe unter besonderer Berücksichtigung des Persönlichen Bud-gets einzusetzen und sich aktiv an der Erarbeitung von Lösungen für o.g. Schwierigkeiten zu beteiligen. Damit soll das übergeordnete Ziel, nämlich Selbstbestimmung und Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinde-rungen, gesichert werden.

Die BAG UB setzt sich im Interesse der Menschen mit Behinderungen weiter-hin für Rahmenbedingungen ein, die die gleichwertige Nutzung stationärer und ambulanter Angebote zur beruflichen Teilhabe auch bei der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets ermöglichen und steht allen Beteiligten auch in Zu-kunft als verlässlicher, verantwortungsbewusster und fachlich kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG UB

Hamburg, Januar 2008

Bestellung

Sie können diesen Praxisbericht für 10 Euro bei der BAG UB bestellen.

Postanschrift: siehe Impressum

Telefon: (040) 432 53 123

Telefax: (040) 423 53 125

E-Mail: info@bag-ub.de

Internet: www.bag-ub.de

Impressum

Titel:

Persönliches Budget für berufliche Teilhabe
- Dokumentation und Handlungsempfehlungen

Verfasserin:

Berit Blesinger

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V.
Schulterblatt 36
20357 Hamburg

Gestaltung Text:

Helga Reihl

Gestaltung Umschlag:

zimmermann und spiegel grafik.raum.konzept, Hamburg

Druck:

BTZ Duisburg

1. Auflage Hamburg, Januar 2009